07-08/2018

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft II

- *Andreas Betz, Thomas Höhn,* Hüttis Digitale Agenda (Teil I): Ausgangslage, Ziele, Vorgaben, Vorgehen
- Interview zu Hüttis Digitaler Agenda im Amt Hüttener Berge
- *Dr. Sönke E. Schulz,* Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen: Vorgaben und Umsetzung in Schleswig-Holstein
- *Sven Krassow, Christoph Kehr,* Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung beim Zweckverband Ostholstein – Ein erster Erfahrungsbericht
- *Catriona Lenk,* BULE – Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung

70. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

SHGT Schleswig-Holsteinischer GEMEINDETAG

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

70. Jahrgang · Juli/August 2018

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Schloss Hagen, Probsteierhagen
Foto: Gerhard Brüggemann, Laboe

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft II

Aufsätze

Andreas Betz, Thomas Höhn
Hüttis Digitale Agenda (Teil I): Ausgangslage, Ziele, Vorgaben, Vorgehen 186

Interview zu Hüttis Digitaler Agenda im Amt Hüttener Berge.....190

Dr. Sönke E. Schulz
Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen: Vorgaben und Umsetzung in Schleswig-Holstein.....193

Sven Krassow, Christoph Kehr
Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung beim Zweckverband Ostholstein – Ein erster Erfahrungsbericht.....197

Catriona Lenk
BULE – Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung 200

Rechtsprechungsberichte

BFH:
Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben 204

OVG Berlin-Brandenburg:
Drei Gebäude noch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil 205

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerwG vom 26. April 2018 - 3 C 24.16
Einordnung eines verwilderten Hundes als Fundtier; Unterbringung eines Fundtiers im Tierheim als eigene Aufgabe der Gemeinde; Unvereinbarkeit der Besitzaufgabe zur Eigentumsaufgabe mit dem Tierschutzgesetz.....205

Aus dem Landesverband.....209

Gemeinden und ihre Feuerwehr 217

Personalnachrichten 218

Buchbesprechungen.....219

Dieser Ausgabe liegen Beilagen des Kommunal- und Schulverlages und des Deutschen Volkshochschul-Verbandes bei.

Wir bitten um Beachtung.

Hüttis Digitale Agenda (Teil I): Ausgangslage, Ziele, Vorgaben, Vorgehen

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge
Thomas Höhn, Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH

1 Vorbemerkung

Mit diesem Beitrag eröffnen wir einen dreiteiligen Bericht über das Projekt „Hüttis Digitale Agenda“, das im April 2018 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Mit Hüttis Digitaler Agenda wurde die erste digitale Gesamtplanung unseres Landes für die kommunale Ebene erarbeitet. Sie besitzt Pilotfunktion, denn so unbestritten das Erfordernis einer Rahmenplanung für die kommunale Digitalisierung auch ist – bundesweit gibt es derzeit noch überraschend wenige Kommunen, die dieses wichtige Thema in den Handlungsfeldern der Daseinsvorsorge planvoll angehen.

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge

Vor diesem Hintergrund dürfte es auch für andere schleswig-holsteinische Kommunen nützlich sein, an unseren Überlegungen und Erfahrungen teilzuhaben. Wie war die Ausgangslage dieses Pilotprojektes? Welche Ziele waren gesteckt? Welches Vorgehen wurde gewählt? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des aktuellen Beitrags.

In den nächsten beiden Ausgaben dieser Zeitschrift wird es um die Planungsergebnisse von Hüttis Digitaler Agenda (Ausgabe September 2018) sowie um deren

Thomas Höhn, Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH

stufenweise Umsetzung (Ausgabe Oktober 2018) gehen. Die Autoren freuen sich auf eine lebhafte Diskussion, für die die Redaktionsleitung der „Gemeinde“ sehr gerne Beiträge zur Veröffentlichung entgegennimmt.

2 Ausgangslage

„Hüttis Digitale Agenda“ führt die bereits im Jahr 2013 durch das Amt und die 16 amtsangehörigen Gemeinden erarbeitete „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge“ fort, indem sie die damaligen Planungen um den Aspekt des digitalen Wandels erweitert. Die seit 2013 tätigen Arbeitsgruppen der „Zukunftsstrategie“ engagieren sich in verschiedenen übergemeindlichen Handlungsfeldern u.a. für die Verbesserung der Mobilität, die Nachbarschaftshilfe oder den Tourismus.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge“ wurden zwischenzeitlich zahlreiche Projektideen entwickelt und erfolgreich umgesetzt. Übergreifendes Ziel aller Aktivitäten ist die Verbesserung der Attraktivität unserer ländlichen Gemeinden.

Hierzu gehört auch der durch den Breitbandzweckverband Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge seit 2012 forcierte Ausbau der Breitbandversorgung, da gerade schnelles Internet die zentrale Grundvoraussetzung der kommunalen Digitalisierung - und damit einer Digitalen Agenda - bildet.

Bereits an der Entwicklung der „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge“ – wie aktuell bei der Erarbeitung von Hüttis Digitaler Agenda – haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger beteiligt, um ihre Erwartungen und Ideen in die Planungen einzubringen.

In diesem Engagement drückt sich die Identifikation mit dem kommunalen Umfeld aus, die erfreulicherweise in unserem Amtsbezirk sehr ausgeprägt ist. Dank der breiten Beteiligung der lokalen Akteure kommt Hüttis Digitale Agenda ihrem Ziel einer Rahmenplanung digitaler Angebote für alle Bevölkerungsgruppen und Interessenlagen sehr nahe, die vom konkreten Bedarf ausgeht. Denn „genutzt wird nur, was auch gebraucht wird“.

Als begünstigend für die Erarbeitung hat sich außerdem die Schirmherrschaft von Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, für Hüttis Digitale Agenda erwiesen, der unser landesweites Pilotprojekt begleitet hat und – so viel sei bereits an dieser Stelle erwähnt – uns mit einer Kooperationsvereinbarung auch im Rahmen der Umsetzung der Agenda-Planung unterstützen wird.

3 Ziele

Das übergeordnete Ziel von Hüttis Digitaler Agenda leitet sich aus der Erkenntnis ab, dass Digitalisierung in allen Bereichen unserer Gesellschaft einen beständig zunehmenden Stellenwert einnimmt.

Dabei ist es u. E. wichtig, diese Entwicklung so zu steuern und zu gestalten, dass die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen auch und gerade für den ländlichen Raum genutzt werden und potenziellen Risiken durch Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wirksam begegnet wird.

Hüttis Digitale Agenda verfolgt daher das Ziel …

- alle digitalen Aktivitäten des Amtes, sei es der Ausbau der Breitbandinfrastruktur, die Weiterführung digitaler Verwaltungsdienstleistungen auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes oder die Etablierung attraktiver digitaler Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge, in eine mehrjährige Gesamtplanung einzuordnen,
- wobei die Berücksichtigung von Landesstandards sowie der vom Land finanzierten bzw. bereitgestellten Soft-

warekomponenten ebenso bedeutsam ist wie
- eine durchgängige Bedienungslogik aller digitalen Lösungen und ihre Bündelung auf einem individualisierbaren Bürgerportal mit hohen Sicherheitsstandards für den Zugang und die Nutzung eines einheitlichen Online-Bezahlverfahrens.
- Nicht unerwähnt bleiben soll das strategische Ziel, mit der Konzeption und Umsetzung digitaler Angebote auf einer standardisierten technologischen Basis die kommunale „Kleinstaaterei" im Bereich der Digitalisierung zu überwinden und den Weg freizumachen für innovative Lösungen, die in der kommunalen Familie nachgenutzt werden können.

Im Zuge der angestrebten digitalen Gesamtplanung auf der Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen wurden in unserer Digitalen Agenda folgende Handlungsfelder berücksichtigt:

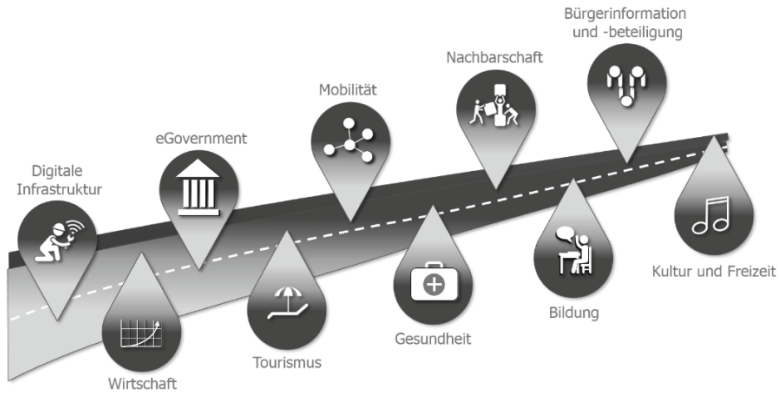

4 Vorgaben

Der Erarbeitung der Agenda wurden verschiedene Vorgaben mitgegeben, die nachfolgend skizziert werden.

4.1 Benutzerakzeptanz

Eine umfassende Digitalisierung steht nur noch selten vor echten technologischen Herausforderungen. Den zentralen Erfolgsfaktor digitaler Angebote bildet vielmehr ihre Akzeptanz, die wesentlich beruht auf:
- Bedarfsorientierung
  d. h. wie wird den Benutzererwartungen sowohl hinsichtlich der Funktionalität als auch im Hinblick auf deren einfache Bedienbarkeit entsprochen?
- Beteiligung
  d. h. wie werden (potenzielle) Nutzer/innen eines digitalen Angebots in dessen Entwicklung bzw. Optimierung einbezogen?
- Bekanntheitsgrad
  d. h. wie bekannt ist das Angebot innerhalb der Zielgruppe seiner potenziellen Benutzer/innen?

In der Umsetzung der Digitalen Agenda wird das Amt Hüttener Berge daher großen Wert darauf legen, alle drei genannten Aspekte zu berücksichtigen.
Bedarfsgerechtigkeit und maximale Benutzerbeteiligung unter strikter Beachtung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses sind die zentralen Anliegen von Hüttis Digitaler Werkstatt (vgl. hierzu Abschnitt 4.4).
Unter den Teilnehmern der Fokusgruppen bestand Einigkeit, dass es eines Marketing- und Kommunikationskonzeptes bedarf, um einen hohen Bekanntheitsgrad der digitalen Angebote zu erreichen. Hierbei werden alle in der Region maßgeblichen Kommunikationskanäle und -formate zu berücksichtigen sein. Die Gewinnung von Multiplikatoren mit guter Vernetzung in die jeweilige Zielgruppe eines Angebots dürfte hierbei eine Variante zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades sein, die insbesondere im ländlichen Raum einen hohen Wirkungsgrad entfalten kann.

Bei allen akzeptanzbezogenen Bemühungen ist es gemäß dem Leitbild-Motto „Der Zugang zu digitalen Angeboten ist für uns ein Grundrecht" unverzichtbar, sich in besonderer Weise auch um diejenigen Bürgerinnen und Bürger zu bemühen, für die die Nutzung digitaler Systeme (noch) nicht selbstverständlich ist.
Ferner war es allen am Agendaprozess Beteiligten sehr wichtig, an bestehende „analoge Angebote" für Menschen ohne Nähe zu digitalen Medien behutsam anzuknüpfen und insbesondere niemandem den Zugang zu etablierten Serviceleistungen oder Netzwerken durch Digitalisierung zu beschneiden.

4.2 Geräteunabhängige Nutzbarkeit

Alle digitalen Angebote sollen im Amt Hüttener Berge als browserbasierte Anwendungen konzipiert und umgesetzt werden. Dies bildet die Grundvoraussetzung dafür, dass die Angebote auf allen Geräten, sei es ein PC, ein Tablet oder ein Smartphone, ohne (nennenswerte) Einschränkungen genutzt werden können.
Um diese Geräteunabhängigkeit zu erreichen, muss der Benutzerdialog jedes Angebotes die Grundsätze des „Responsive Design" beachten. Jede digitale Lösung erkennt daher die Besonderheiten des Gerätes, mit dem sie aufgerufen wird, und passt Darstellung und Bedienung in geeigneter Weise an.
Betroffen von dieser Anpassung ist die Darstellung und Anordnung von Texten und Bildern auf dem Bildschirm, die Ausführung von Navigationselementen zur Steuerung der Anwendung, aber auch die barrierefreie Nutzung verschiedener Eingabemöglichkeiten wie Maus, Tastatur oder berührungsempfindlicher Bildschirme (Touchscreens).

4.3 LEGO®-Strategie

Bei der Umsetzung digitaler Angebote wird das Amt Hüttener Berge der LEGO®-Strategie folgen. Hierbei werden digitale Lösungen nicht isoliert programmiert, sondern als kombinierbare Module auf der Grundlage eines übergreifenden Bauplans mit verbindlichen Rahmenbedingungen für die Softwareentwicklung.
Diese modular konzipierten Angebote sind im Gegensatz zu Individuallösungen …
- miteinander kombinierbar („interoperabel"),
- in Gemeinden unterschiedlicher Größe einsetzbar („skalierbar") und
- durch andere Kommunen mit geringem Aufwand nutzbar („übertragbar").

Die von mehreren digitalen Angeboten gemeinsam genutzte Lösungsplattform mit einer einheitlichen Serviceinfrastruktur führt zu einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der Softwareentwicklung und sichert auch langfristig eine hohe Professionalität bei Systembetrieb und Nutzerbetreuung.
Unterschiedliche Softwarepartner können auf der Basis der standardisierten Lösungsplattform eigene Anwendungen und Basisdienste entwickeln, wobei das Amt Hüttener Berge nach Möglichkeit darauf achten wird, auch den mittelständischen IT-Dienstleistern unserer Region Perspektiven zu eröffnen.

4.4 Hüttis Digitale Werkstatt

Die breite Nutzung eines digitalen Angebots hängt nicht allein von seiner faktischen Bedarfsgerechtigkeit und seinem Bekanntheitsgrad ab.
In erheblichem Maße akzeptanzentscheidend sind daneben Art und Umfang der aktiven Einbindung der zukünftigen Benutzer/innen in den Prozess der Softwareentwicklung bzw. -anpassung.
Um diesem Ziel möglichst nahezukommen, folgt das Amt Hüttener Berge dem „Living-Lab-Konzept" („Reallabore"), das sich bereits in vielen Bereichen der benutzerorientierten Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und digitalen Lösun-

Hüttis Digitales Leitbild
In seiner Sitzung vom 20.11.2017 hat der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge die folgenden Rahmenvorgaben für die Digitalisierung im Amtsbereich einstimmig beschlossen.

Digitalisierung ist Daseinsvorsorge
Alle Bereiche unserer Gesellschaft unterliegen einem raschen digitalen Wandel. Dieser Entwicklung können sich auch die ländlichen Kommunen nicht entziehen, wenn sie in der Zukunft ihre hohe Lebensqualität bewahren wollen. Das Amt Hüttener Berge stellt sich dieser Herausforderung, indem es die Aufgaben der Daseinsvorsorge mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung verbindet.

Hüttis Digitale Agenda
Die Leitplanken und Prioritäten der stufenweisen Bereitstellung digitaler Angebote im Amt Hüttener Berge werden in Hüttis Digitaler Agenda niedergelegt. Sie bildet damit die Rahmenplanung für die Digitalisierungsbestrebungen in unserem Amtsbezirk.

Zugang zu digitalen Angeboten ist für uns ein Grundrecht
Der Zugang jeder Bürgerin und jedes Bürgers des Amtes zu innovativen digitalen Angeboten ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe an unserer weitgehend durch Digitalisierung geprägten Gesellschaft der Zukunft. Digitalisierung im Amt Hüttener Berge soll daher niemanden ausgrenzen. Die Verfügbarkeit innovativer digitaler Angebote für alle Bevölkerungsgruppen und Interessenlagen bildet damit nicht nur einen wichtigen Standortfaktor, sondern kann auch wesentlich zur Lebensqualität in unserer ländlich geprägten Region beitragen.

Bedeutung digitaler Angebote
Digitale Angebote speziell im ländlichen Raum können infrastrukturelle Nachteile, etwa durch weitere Wege, ein geringeres Angebot im öffentlichen Nahverkehr oder Lücken in der medizinischen Versorgung verringern und die bestehenden sozialen Netzwerke sowie die Identifikation mit dem lokalen Umfeld stärken, z. B. im Bereich der Nachbarschaftshilfe oder des ehrenamtlichen Engagements in den örtlichen Vereinen und Organisationen.

Handlungsfelder der Digitalisierung
Das digitale Amt der Zukunft umfasst viele unterschiedliche Handlungsfelder. Hierzu gehören neben klassischen Verwaltungsdienstleistungen auch die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Partizipation, Nachbarschaftshilfe, lokale Wirtschaft, Tourismus / Naturpark, Kultur, Bildung und Freizeit. In all diesen Handlungsfeldern will das Amt Hüttener Berge bis 2023 stufenweise digitale Angebote bereitstellen.

Digitalisierung geht alle an und muss alle mitnehmen
Der Digitale Wandel beschränkt sich nicht auf die Verfügbarkeit von Breitbandtechnologien oder die Modernisierung von Serviceleistungen der Verwaltung. Daher müssen alle lokalen Akteure, von Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen oder Organisationen über Schulen bis hin zu den Vertretern des örtlichen Einzelhandels, des Handwerks, der landwirtschaftlichen Erzeuger sowie der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge in die Digitalisierungsaktivitäten im Amt Hüttener Berge einbezogen werden.

Digitale Angebote müssen an bestehende Strukturen anknüpfen
Unser Grundverständnis der Digitalisierung ist, dass digitale Angebote an die in vielen Bereichen bewährten Formen des Zusammenlebens in unserem Amtsbezirk anknüpfen und diese wirkungsvoll stärken sollen, sei es im Bereich der informellen Nachbarschaftshilfe, in unseren Vereinen und Organisationen oder beim kommunalpolitischen Engagement.

Rahmenvorgaben für unsere digitalen Angebote
Für alle Lebensbereiche wollen wir in den nächsten Jahren bedarfsgerechte digitale Angebote entwickeln, die sich durch leichte Bedienbarkeit, durchgängige Verfügbarkeit auf unterschiedlichen Endgeräten vom Smartphone bis zum heimischen PC und einen hohen Standard für den Schutz und die Sicherheit der gespeicherten und übermittelten Daten auszeichnen.

Keine Digitalisierung ohne verlässlichen Datenschutz
Das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in die Informationssicherheit ist für die Akzeptanz digitaler Angebote von zentraler Bedeutung. Die Wahrung der Vertraulichkeit der gespeicherten und übertragenen Daten sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Datenverlust besitzen für uns daher oberste Priorität und sind bei allen Digitalisierungsaktivitäten bevorzugt zu berücksichtigen. Dabei sind auch die deutlich verschärften, ab Mai 2018 geltenden Rahmenvorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Umsetzung digitaler Angebote mit der LEGO®-Strategie
Wir werden darauf achten, dass die im Amt Hüttener Berge bereitgestellten digitalen Angebote nach der LEGO®-Strategie modular konzipiert sind. Sie bilden dabei kombinierbare digitale „Bausteine“ auf der Basis einer durchgängigen Technologie und einer einheitlichen Bedienung. Dies erleichtert einerseits die Nutzung der angebotenen Services, verringert andererseits die Entwicklungs- und Betriebskosten und bildet damit eine wichtige Voraussetzung für die Zukunfts- und Ausbaufähigkeit des digitalen Angebots im Amtsbezirk.

Zur Rolle der Amtsverwaltung
Die Amtsverwaltung wird im Zuge der kommunalen Digitalisierung nicht nur ihren Weg zu einem modernen, kundenorientierten und effizienten Dienstleister konsequent fortsetzen. Das Amt soll auch die vielfältigen digitalen Angebote unterstützen, die in unseren Gemeinden in den nächsten Jahren außerhalb der Verwaltung entstehen werden. Auf diese Weise können alle Initiatoren und Akteure im Zusammenhang digitaler Angebote von der im Amt vorhandenen Konzeptions- und Umsetzungserfahrung profitieren. Außerdem können die vielfältigen Aktivitäten sinnvoll gebündelt und eine Verzahnung der verschiedenen digitalen Angebote erreicht werden.

gen auch im kommunalen Bereich (u.a. Ludwigsburg, Lemgo, Betzdorf) bewährt hat.
Im „Living Lab“ werden Bürgerinnen und Bürger, Lösungsarchitekten und Produktentwickler in einem Gesamtteam integriert, um die Erwartungshaltung der künftigen Benutzer/innen mit dem verfügbaren Fach- und Erfahrungswissen zu verbinden.
Hierzu wird in den Räumen der Amtsverwaltung eine „Digitale Werkstatt“ als Koordinations- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die die digitalen Angebote für unser Amt und unsere Gemeinden aktiv mitgestalten wollen.
Hier werden die „Architekten“ und Entwickler unserer digitalen Angebote regelmäßig von interessierten Bürgerinnen und Bürgern unseres Amtes, aber auch von den Themenpaten und Mitgliedern der handlungsfeldbezogenen Fokusgruppen ansprechbar sein, um …

- Ideen für die Ausgestaltung der in der Entwicklung befindlichen digitalen Angebote zu diskutieren,
- Anregungen und Kritik aus der Nutzung bereits vorhandener Angebote entgegenzunehmen oder
- erste Versionsstände der Angebote (Prototypen) Vertretern der künftigen Nutzergruppe vorzustellen.

Das Amt verfügt durch die z. T. bereits seit 2013 bestehenden Arbeitsgruppen mit einer dauerhaft hohen Bürgerbeteiligung auf allen Ebenen über eine sehr gute Ausgangslage, um das „Living-Lab-Konzept“ zu erproben.

4.5 Hüttis Bürgerportal

Unsere digitalen Angebote richten sich an alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob sie über umfangreiche Erfahrung in der Nutzung von Computer, Tablet oder Smartphone verfügen oder sich dieser Geräte (bislang) nur gelegentlich bedienen.
Hüttis digitale Angebote müssen daher …

- leicht zugänglich sein (einfache Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin),
- einfach bedienbar sein (übersichtliche Eingabeformulare und verständliche Menüstrukturen) und
- angebotsübergreifend einheitlich gestaltet sein (keine vermeidbaren Abweichungen in Darstellung und Bedienung).

Außerdem müssen alle Angebote hohen Anforderungen hinsichtlich der gegen Datenverlust und Datenmissbrauch getroffenen Maßnahmen genügen.
Ziel ist es, alle digitalen Angebote auf einem ansprechend gestalteten, mit unterschiedlichen Endgeräten komfortabel bedienbaren Bürgerportal zusammenzuführen. Damit bildet „Hüttis Bürgerportal“ das Herzstück unserer Digitalisierungsplanung.
Wesentliche Eckpunkte unseres Portalkonzeptes sind:

Bildschirmgestaltung und Benutzerdialog
Das übergeordnete Ziel von Hüttis Bürgerportal ist die Bündelung interessanter digitaler Angebote aus allen Lebensbereichen mit einem einheitlichen „Look & Feel“ in der Handhabung.

Anpassungsfähigkeit
Nicht alle entstehenden digitalen Angebote sind für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen interessant. Daher kann Hüttis Bürgerportal an die persönliche Bedarfslage angepasst werden, indem Angebotsbausteine wahlfrei nutz- oder löschbar sind, wie man es etwa von Smartphone-Apps kennt.

Informationssicherheit
Die berechtigte Erwartung unserer Bürgerinnen und Bürger ist, dass unsere digitalen Angebote wirksame Vorkehrungen gegen Datenmissbrauch und Datenverlust treffen. Daher ist die Aufnahme eines digitalen Angebots in das Bürgerportal nur möglich, wenn dessen Betreiber die hierfür erforderlichen Dokumentationspflichten und IT-Sicherheitskonzepte erbringt und diese mit positivem Ergebnis überprüft worden sind.
Hierbei wird sich das Amt Hüttener Berge eng mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein abstimmen.

Nutzung der Landesstandards
In den Bereichen Bezahlsystem und Benutzeridentifikation sind alle digitalen Angebote auf Hüttis Bürgerportal auf die vom Land präferierten bzw. bereitgestellten Standardkomponenten festgelegt. Ihre Nutzung ist für alle Angebote zwingend, die über Hüttis Bürgerportal zugänglich sein sollen.
Im Zentrum der vom Land übernommenen Standards steht dabei das sogenannte Servicekonto, das einen modernen Zugang zu Online-Angeboten für die Bürger/innen und Unternehmen unseres Landes ermöglicht.

4.6 360°-Philosophie

Bei der Mehrzahl der aktuell online verfügbaren Informationsangebote liegt es in der Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin, die relevanten Datenquellen zu kennen und aktiv zu „befragen“. Dabei müssen je Informationsangebot spezifische Suchfunktionen genutzt und unter Umständen wiederholt mit denselben Kriterien befüllt werden.
Diese Form der Informationsgewinnung ist nicht nur sehr unkomfortabel und zeitaufwändig. Es besteht außerdem die Gefahr, dass der recherchierende Benutzer wichtige Informationsquellen nicht in seine Recherche einbezieht und er daher nur einen bruchstückhaften Überblick über die für ihn relevanten Informationen oder Angebote erhält.
Hüttis Digitale Agenda verfolgt daher einen deutlich weitreichenderen Ansatz. Informationen werden nicht auf getrennten Online-Plattformen bereitgestellt, wobei es dem Benutzer überlassen bleibt, auf diesen interessenbezogen zu recherchieren und die Ergebnisse zu einem Gesamtbild zu verknüpfen.
Stattdessen werden alle für eine Lebens- oder Interessenlage (zum Beispiel Familienurlaub) interessanten Informationen zentral gebündelt. Der Benutzer dieses Online-Angebots formuliert lediglich sein Interessenprofil. Auf dieser Grundlage führt das System alle relevanten Informationen automatisch zusammen und stellt diese dem / der Anfragenden zur Verfügung, auf Wunsch sogar mit regelmäßigem automatischem Update (sogenannte PUSH-Nachrichten).
Da – wie das Beispiel verdeutlicht – alle Informationen „im Umkreis“ einer Lebens- oder Interessenlage automatisch identifiziert und dem Benutzer angeboten werden, sprechen wir von der „360°-Philosophie“. Die digitalen Angebote auf Hüttis Digitaler Agenda, die diese Eigenschaften aufweisen, erkennt man an dem vorangestellten Zusatz „360°“.

Digitalisierung ist zentraler Erfolgsfaktor der Kommune von morgen

Wie bedeutsam Bund und Länder als ordnender Rahmen für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft auch sein mögen - unser Alltag wird zuallererst durch das kommunale Umfeld geprägt.
Hier arbeiten wir, hier gehen unsere Kinder in Kindergärten und Schulen. In lokalen Vereinen verbringen wir unsere Freizeit, Einzelhandel und Handwerk vor Ort versorgen uns mit Produkten und Dienstleistungen aller Art. Örtliche Bildungs- und Kulturangebote tragen wesentlich zur Lebensqualität bei.
Alle Bereiche werden zunehmend vom digitalen Wandel erfasst. Wer dieser Entwicklung nicht ausgeliefert sein, sondern sie aktiv gestalten und nutzen will, muss sich auch und gerade auf kommunaler Ebene die Frage stellen, welchen Beitrag Digitalisierung zur Gestaltung unserer Zukunft leisten kann.

5 Vorgehen

Kommunale Digitalisierung kann – insbesondere in den Handlungsfeldern jenseits der Bereitstellung performanter Netze und der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen – nur gelingen, wenn sie die konkreten lokalen Bedarfslagen berücksichtigt und als gemeinsames Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen und vorangetrieben wird.

Um diesem Ziel bereits bei der Erarbeitung von Hüttis Digitaler Agenda möglichst nahezukommen, wurden Statusbestimmung, Bedarfsanalyse und Grobkonzeption der digitalen Angebote für die bearbeiteten Handlungsfelder mit breiter Beteiligung der lokalen Akteure durchgeführt.

So wurde zu Projektbeginn im Oktober 2017 für jedes Handlungsfeld eine sogenannte Fokusgruppe gebildet, in deren Rahmen ausgewählte repräsentative Akteure bzw. Interessenvertreter des jeweiligen Handlungsfeldes sich im Projektverlauf, d. h. bis März 2018, mehrfach getroffen haben, um für ihr Thema als Zuarbeit zur Digitalen Agenda folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Angebote – seien sie konventioneller oder bereits digitaler Art – existieren aktuell im Amtsbereich für das Handlungsfeld?
- Welche neuen oder weitergehenden Bedarfe werden gesehen?
- Mit welchen digitalen Angeboten kann diesen Bedarfen entsprochen werden und wie können diese Angebote hinsichtlich ihrer Funktionalität skizziert werden?

In jeder Fokusgruppe wurde bereits (oder wird im weiteren Projektverlauf) ein Themenpate identifiziert, der das jeweilige Handlungsfeld auch über die Fertigstellung der Digitalen Agenda hinaus federführend betreuen soll.

Die Ergebnisse der Fokusgruppen, die sich gewissermaßen als Kernteams und primäre Thementreiber für ihre Handlungsfelder verstanden haben, wurden im Projektverlauf weiteren lokalen Akteuren mit besonderem Bezug zu dem jeweiligen Bereich (den Mitgliedern der sogenannten Feedbackgruppen) i. d. R. per E-Mail zur Verfügung gestellt, ihre Einschätzungen und Hinweise bei der Erarbeitung der Agenda berücksichtigt.

Insgesamt konnten auf diesem Wege mehr als 70 lokale Akteure aus allen kommunalen Lebensbereichen an der Entwicklung von Hüttis Digitaler Agenda beteiligt werden – eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Bedarfsgerechtigkeit und Akzeptanz nicht nur der Ergebnisse des Agendaprozesses, sondern auch für die Digitalisierung im Amt Hüttener Berge insgesamt.

Ergänzend wurden bzw. werden in zwei Bürgerforen, an denen sich jeweils mehr als 60 Bürgerinnen und Bürger beteiligt haben bzw. voraussichtlich beteiligen werden, die (Zwischen-)Ergebnisse der Arbeit an der Digitalen Agenda vor- und zur Diskussion gestellt. Die zahlreichen Anregungen sind in die Konzeption eingeflossen.

Selbstverständlich sind auch die politischen Gremien umfassend und fortlaufend über die Arbeiten an der Agenda auf dem Laufenden gehalten worden. Bereits vor Beginn dieser Arbeiten hat der Amtsausschuss die Hüttis Digitales Leitbild beraten und mit diesem einstimmig beschlossenen Grundsatzpapier die politischen Leitplanken des Agendaprozesses definiert. Insgesamt war es für die Erarbeitung der Digitalen Agenda überaus hilfreich, dass Amtsausschuss und Gemeindevertreter/innen der kommunalen Digitalisierung gegenüber sehr aufgeschlossen sind.

Nachstehendes Schaubild verdeutlicht das umgesetzte Beteiligungskonzept.

Wir können vor diesem Hintergrund feststellen, dass das Ziel einer umfassenden Beteiligung der amtsansässigen Bürgerinnen und Bürger sowie der unterschiedlichen Akteure bei der Erarbeitung von Hüttis Digitaler Agenda erreicht worden ist.

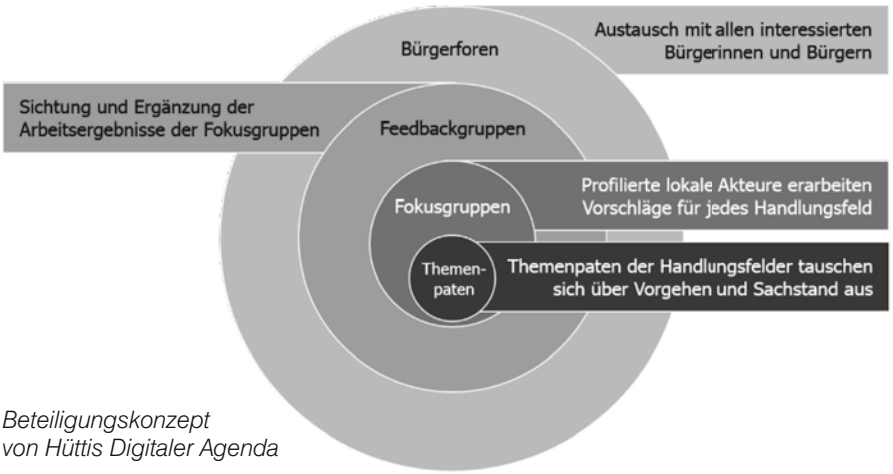

Beteiligungskonzept von Hüttis Digitaler Agenda

Ausblick

In der September-Ausgabe der GEMEINDE werden wir einen Überblick über die Planungsergebnisse von Hüttis Digitaler Agenda geben. Dabei werden auch die konkreten Projektansätze in den acht Handlungsfeldern der digital unterstützten Daseinsvorsorge vorgestellt.

Im letzten Beitrag dieser Serie (Oktober-Ausgabe) werden wir berichten, wie wir uns für die Umsetzung der Digitalen Agenda „aufgestellt" haben und welche operativen Schritte wir aktuell und absehbar planen.

Interview zu Hüttis Digitaler Agenda

Mit Gero Neidlinger, Amtsvorsteher des Amtes Hüttener Berge und Andreas Betz, Amtsdirektor

Unter der Schirmherrschaft des seinerzeitigen Digitalisierungsministers Dr. Robert Habeck hat das Amt Hüttener Berge, dem 16 Gemeinden mit rd. 14.500 Einwohnern/innen angehören, im Zeitraum September 2017 bis April 2018 die erste kommunale Digitale Agenda des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet. Unterstützt wurde das Amt hierbei von dem auf digitale Transformation spezialisierten Beratungshaus HÖHN CONSULTING.

Die Gemeinde:

Das Amt Hüttener Berge ist in Schleswig-Holstein die erste Amtsverwaltung, die eine Digitale Agenda erarbeitet hat. Was waren dabei Ihre Beweggründe?

Andreas Betz, Amtsdirektor:

Für mich gab es im Wesentlichen fünf Beweggründe für die Erarbeitung von Hüttis Digitaler Agenda:

1. Zunächst die zentrale Frage, wie wir uns im ländlichen Raum aufstellen, um die Potenziale unserer schnellen Internetverbindungen (Glasfaserverbindungen in

jedes Haus) zum Vorteil und Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger sowie der ortsansässigen Betriebe zu heben.

2. Welche konkreten Handlungsfelder ermöglichen dabei rasche Erfolge und was ist die Rolle der Gemeinden sowie des Amtes dabei? Wichtig war und ist uns dabei, den digitalen Wandel in Hüttis Digitaler Agenda „breit“ zu denken. Weitaus häufiger als auf meinen neuen Personalausweis warte ich auf dem Land auf den nächsten Bus. Das spricht nicht gegen moderne eGovernment-Angebote unserer Verwaltung, sollte uns aber motivieren, die digital unterstützte Daseinsvorsorge mit derselben Priorität voranzutreiben.
3. Uns ging es um eine digitale Gesamtplanung für unser Amt, in der sich alle mit ihren Interesen wiederfinden und die von Politik, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Verwaltung akzeptiert wird.
4. Nicht zuletzt: Der digitale Wandel ist in aller Munde, kommt in den ländlichen Regionen aber nicht wirklich voran. Der Abstand zu den Ballungszentren vergrößert sich. Unser Amtsausschuss und die Verwaltung wollten sich mit dieser Entwicklung nicht abfinden, sondern mit der Digitalen Agenda ein Zeichen setzen, dass sich aus der Digitalisierung ganz neue Chancen für den ländlichen Raum ergeben - bereits hier und heute!

Die Gemeinde:
Hüttis Digitale Agenda versteht sich als Rahmenplanung aller digitalen Aktivitäten im Amt Hüttener Berge, vom Breitbandausbau über die Digitalisierung weiterer Verwaltungsprozesse bis hin zu diversen Angeboten für die digital unterstützte Daseinsvorsorge. Wie ist es Ihnen gelungen, all das in einem gut 60-seitigen Dokument unterzubringen?

Andreas Betz, Amtsdirektor:
Nach dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“ haben wir zusammen mit dem Team von HÖHN COSULTING einen umfassenden Beteiligungsprozess mit acht parallelen Arbeitsgruppen (wir nennen Sie „Fokusgruppen“) und zwei Bürgerforen durchgeführt. Insgesamt haben rd. 200 Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaftsvertreter und ehrenamtlich wie hauptamtlich Engagierte aktiv an der Erarbeitung der Agenda mitgewirkt. Unser gemeinsamer Anspruch: Keine Agenda für die Schublade zu entwickeln, sondern ein priorisiertes Arbeitspapier mit konkreten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre, die unser Amt auf dem Weg zur digitalen Kommune ein gutes Stück voranbringen.

Die Gemeinde:
Wie haben Sie sich für dieses innovative Projekt personell aufgestellt? Wie und durch wen wurden die sehr verschiedenen konzeptionellen Baustellen der Digitalen Agenda koordiniert?

Andreas Betz, Amtsdirektor:
Aus heutiger Sicht bin ich sehr froh, 2017 auf der Grünen Woche in Berlin in einer spannenden Diskussionsrunde der Akademie für ländliche Räume den Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH kennen gelernt zu haben. Gemeinsam entwickelten wir die Idee zu Hüttis Digitaler Agenda. Das Team von HÖHN CONSULTING hat den Agendaprozess hervorragend konzipiert und moderiert. Dessen Ergebnis, Hüttis Digitale Agenda, wird für uns auf Jahre ein roter Faden für die kommunale Digitalisierung sein. Ein Amt mit unserer Größe und Personalausstattung hätte eine Digitale Agenda ohne externe Unterstützung nur sehr schwer erarbeiten können. Davon bin ich nach Abschluss des Projektes mehr überzeugt denn je. Wichtig war jedoch auch, dass ich das Projekt zur Chefsache erklärt und mich an vielen Stellen aktiv eingebracht habe, um meine Expertise in die Konzeption einfließen zu lassen und meiner Politik die strategische Bedeutung der Agenda zu vermitteln. Es kommt sicher nicht von

ungefähr, dass mein Amtsausschuss sowohl „Hüttis Digitales Leitbild“ als auch „Hüttis Digitale Agenda“ einstimmig beschlossen haben …

Die Gemeinde:
Vielfach werden Digitalisierungsprojekte auf kommunaler Ebene ohne einen übergreifenden „Bauplan“ angegangen. Wie bewerten Sie aus Ihrer Erfahrung dieses Vorgehen?
Andreas Betz, Amtsdirektor:
Die Nutzerinnen und Nutzer der digitalen Angebote von morgen erwarten Lösungen mit eingängiger und v. a. einheitlicher Bedienungslogik. Sie möchten sich nicht für jede Anwendung gesondert anmelden und Online-Bezahlungen einheitlich und sicher durchführen. Überhaupt ist die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten und der wirksame Schutz gegen jede missbräuchliche Nutzung durch Dritte eine Erwartung, der insbesondere wir als Kommunen größte Bedeutung beimessen müssen. Alle vorgenannten Aspekte - und zahlreichen weitere, etwa die Wirtschaftlichkeit von Lösungsentwicklung und IT-Betrieb - sind starke Argumente für eine ganzheitliche Konzeption und stufenweise Umsetzung digitaler Angebote auf der Basis eines übergreifenden Bauplans. Ich kann nur davon abraten, Digitalisierung als „Stückwerk“ aus isolierten Lösungen mit unterschiedlicher Bedienung und zweifelhaften Sicherheitsstandards zu betreiben.

Die Gemeinde:
Interkommunale Zusammenarbeit wird ja auch für den Digitalen Wandel auf kommunaler Ebene häufig beschworen. In der Realität herrscht hier jedoch zumeist „Kleinstaaterei“ und Kirchturmdenken vor. Inwieweit kann Hüttis Digitale Agenda dazu beitragen, mehr Kooperation, Arbeitsteiligkeit und Nachnutzbarkeit der entwickelten digitalen Angebote zu erreichen?
Andreas Betz, Amtsdirektor:
Interkommunale Zusammenarbeit ist gerade bei der Herausforderung der Digitalisierung unumgänglich und ein MUSS. Ich bin sehr froh, dass wir mit dem Land eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, in der sich die Landesregierung verpflichtet hat, bis zum Ende der Legislaturperiode das Amt Hüttener Berge bei der Umsetzung von Hüttis Digitaler Agenda aktiv zu unterstützen, was eine finanzielle Förderung einschließt. Gemeinsames Ziel ist es, die entwickelten Lösungen allen interessierten Kommunen zur Nachnutzung anzubieten. Außerdem können Vertreter/innen anderer Kommunen am Design unserer Anwendungen aktiv mitwirken, um die interkommunale Zusammenarbeit bereits bei der Konzeption von digitalen Lösungen für die kommunale Ebene zu stärken und dabei Synergien zu nutzen, wo und wann immer dies möglich ist.

Die Gemeinde:
Bei der Konzeption der digitalen Angebote für Ihr Amt folgen Sie der „LEGO®-Strategie“. Was verstehen Sie darunter?
Andreas Betz, Amtsdirektor:
Der Politik und Verwaltung ist es sehr wichtig, dass die im Amt Hüttener Berge bereitgestellten digitalen Angebote nach der LEGO®-Strategie modular konzipiert sind. Sie bilden dabei kombinierbare digitale „Bausteine“ auf der Basis einer durchgängigen Technologie und einer einheitlichen Bedienung. Dies erleichtert einerseits die Nutzung der angebotenen Services, verringert andererseits die Entwicklungs- und Betriebskosten und bildet damit eine wichtige Voraussetzung für die Zukunfts- und Ausbaufähigkeit des digitalen Angebots für unsere Gemeinden und des Amtes. Alle Anwendungen müssen daher eine einheitliche Bedienung haben.

Die Gemeinde:
Was hat Sie bei der Erarbeitung von Hüttis Digitaler Agenda besonders beeindruckt?
Gero Neidlinger, Amtsvorsteher:
Besonders beeindruckt hat mich das hohe Engagement der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung der Agenda. Es hat sich dabei offenbar ausgezahlt, dass wir der Beteiligung der lokalen Akteure und Interessengruppen aus allen Lebens-

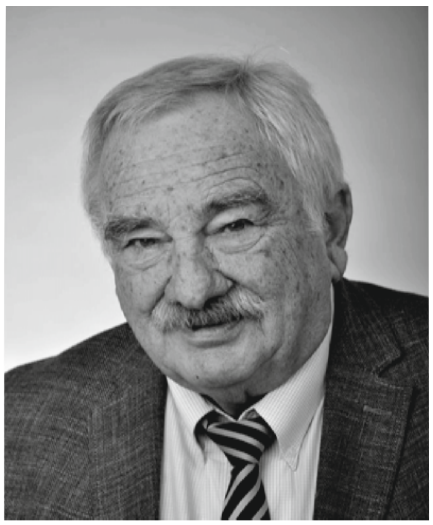

Gero Neidlinger, Amtsvorsteher des Amtes Hüttener Berge

bereichen viel Raum gegeben haben, von der Landjugend und den Landfrauen über den Seniorenbeirat bis hin zu Vertretern der lokalen Wirtschaft, den für Tourismus und Wirtschaftsförderung Zuständigen und zahlreichen ehrenamtlich Engagierten. Die gemeinsame Sicht war dabei, dass umfassende Digitalisierung kein Privileg der Städte ist, sondern auch und gerade im ländlichen Raum auf vielfältige Weise dazu beitragen kann, die Lebensverhältnisse zu verbessern.

Die Gemeinde:
Was sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen bei der Erarbeitung einer Digitalen Agenda auf kommunaler Ebene?
Andreas Betz, Amtsdirektor:
Der Erfolg jeder Digitalisierung steht und fällt mit ihrer Akzeptanz bei den (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzern. Auch große Budgets und kompetente Projektteams alleine helfen nicht weiter, wenn es nicht gelingt, kommunale Digitalisierung zu einem „Thema zu machen“, das alle lokalen Akteure als wichtige Baustelle auch für die eigene Zuständigkeit oder Interessenlage akzeptieren. Was für die Lösungen selbst gilt, gilt ebenso für die Agenda, auf deren Basis sie umgesetzt werden. Als mit Abstand größte Herausforderung erweist sich daher für mich, im Prozess der Agenda-Erarbeitung eine umfassende Beteiligung der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und der lokalen Interessengruppen aller Art zu gewährleisten. Die Digitale Agenda darf nicht in unseren Amtsstuben entstehen, sondern gehört auf den „kommunalen Marktplatz“.

Die Gemeinde:
Was erwarten Sie sich von der Umsetzung der digitalen Agenda?
Gero Neidlinger, Amtsvorsteher:
Diese Frage ist aus meiner Sicht leicht zu beantworten: Wir müssen digitale Angebote entwickeln, die Lösungen für in unserem Amt konkret bestehende Probleme schaffen. Denn genutzt wird nur, was auch gebraucht wird. Wir müssen dabei digitale Angebote entwickeln, die verständlich und leicht zu bedienen sind. Und bei all dem muss es uns gelingen, alle Bürgerinnen und Bürger sowie unsere ortsansässigen Vereine, Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe aktiv in die Konzeption und Umsetzung innovativer Lösungen einzubeziehen.

Sie haben konkrete Fragen zu
Hüttis Digitaler Agenda?
Dann wenden Sie sich bitte an …

Andreas Betz
Amtsdirektor
Amt Hüttener Berge
betz@amt-huettener-berge.de
Tel.: 04356 9949101

Thomas Höhn
Geschäftsführer
HÖHN CONSULTING GmbH
thomas.hoehn@hoehn-consulting.de
Tel.: 0431 21089491

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen: Vorgaben und Umsetzung in Schleswig-Holstein

Dr. Sönke E. Schulz

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen[1] und seine Umsetzung sind nur einige Bausteine auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung. Die veränderte Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen (vollständige Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsverfahren), die rechtlichen Verpflichtungen, u. a. aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG), die Anforderungen aus der Einführung elektronischer Akten, gesetzliche Vorgaben, z. B. zur Einführung von E-Rechnung (§ 52g LVwG)[2] und E-Vergabe (Art. 22 RL 2014/24/EU), erfordern ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Land und Kommunen und zwischen den Kommunen in den nächsten Jahren. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen finanzieller Art, aber auch in Form von Kompetenzen und Beschäftigten (Stichwort: Fachkräftemangel) sind begrenzt. IT-Sicherheit und Datenschutzanforderungen führen zu einer erhöhten Komplexität. Erkennbar sind zudem Zentralisierungstendenzen durch den Bund (bei der Umsetzung des OZG, des Digitalisierungsbudgets und -programms) und durch die Länder. Diese erfordern eine klare Positionierung der Kommunen, eine Abgrenzung von zentraler und dezentraler Verantwortung. Im Folgenden werden die Inhalte des OZG dargestellt, in ihren Auswirkungen auf die Kommunen bewertet und abschließend die gemeinsamen, von den Kommunalen Landesverbänden koordinierten Aktivitäten für eine Umsetzung in Schleswig-Holstein skizziert. Die digitale Verwaltung ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und muss daher kommunal gestaltet werden. Kommunale Anforderungen müssen artikuliert und durchgesetzt werden können, ohne dass der Anspruch besteht, dass jede Verwaltung „alles selbst macht". Es sind zielgerichtet Kooperationen mit dem Land sowie der Kommunen untereinander anzustreben und zu gestalten. Gerade neue Herausforderungen, wie das OZG eine ist, sind dafür prädestiniert, da weniger bestehende Lösungen infrage gestellt und abgelöst werden müssen.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Das OZG basiert auf dem neu eingefügten Art. 91c Abs. 5 GG[3], der eine Regelungskompetenz für den "übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern" zugunsten des Bundes normiert. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat der Vorschrift einen weiten Anwendungsbereich zugedacht[4]. Umfasst sind folgende Kompetenzen des Bundes[5]:

- Bund und Länder zu verpflichten, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch und online erreichbar bereitzustellen,
- die Errichtung eines zentralen informationstechnischen Zugangs für die Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (Portalverbund) vorzugeben,
- die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder über ihre jeweiligen Verwaltungsportale in einem deutschlandweiten Portaverbund zu verlangen,
- für die Kommunikation im Portalverbund einheitliche Vorgaben für die genutzten IT-Anwendungen, die Kommunikation zwischen den Anwendungen und die IT-Sicherheit zu machen.

Die Annahme, der verfassungsändernde Gesetzgeber habe bei der vorgefundenen Ausgangslage zum Stand der Verwaltungsdigitalisierung lediglich eine bloße „Verlinkungspflicht" in die Verfassung aufgenommen, ist mit Blick auf die eindeutige Gesetzesbegründung, die parallele parlamentarische Beratung von Art. 91c Abs. 5 GG und dem auf dieser Gesetzgebungskompetenz aufbauenden OZG nicht naheliegend[6]. Auch angesichts des durch zahlreiche Umsetzungsprojekte dokumentierten gemeinsamen Verständnisses von Bund und Ländern dürfte die Frage, ob das OZG die verfassungsrechtlichen Grenzen der Gesetzgebungskompetenz wahrt, lediglich dogmatischer Natur sein. Kommunen und Länder sollten sich daher auf die Umsetzung der – in ihrer Zielsetzung einhellig begrüßten – Vorgaben konzentrieren.

2. Geltung für die schleswig-holsteinischen Kommunen

Ebenfalls infrage gestellt wurde, ob die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 91c Abs. 5 GG und die Vorgaben des OZG auch die kommunale Ebene umfassen können[7]. Dies ist deswegen von entscheidender Bedeutung, da der weitaus überwiegende Teil der Verwaltungskontakte auf kommunaler Ebene erfolgt und deren Verwaltungsportale in Anspruch genommen werden[8]. So zeigt ein Vergleich der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz die deutlich intensivere Nutzung der Kommunalportale (sehr starke bis starke Nutzung: 42,6 %) gegenüber den Länder- (14,7 %) und Bundesportalen (8,2 %)[9]. Von den im Rahmen erster Umsetzungsüberlegungen identifizierten 575 Verwaltungsleistungen sind 115 sowohl in der Regelungs- als auch der Vollzugskompetenz dem Bund zuzuordnen, 370 in geteilter Vollzugs- (Land) und Gesetzgebungskompetenz (Bund), wobei ein signifikanter Anteil kommunal vollzogen wird, und 95 in ausschließlich kommunaler Kompetenz. Der Bundesrat hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum OZG dafür ausgesprochen, die kommunale Ebene allenfalls freiwillig einzubeziehen[10]. Hintergrund dürften der befürchtete Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sowie die absehbaren Konnexitätsforderungen der Kommunen gewesen sein. Sowohl die Gesetzesbegründung zu Art. 91c Abs. 5 GG als auch zum OZG beziehen jedoch ausdrücklich die Kommunen in den Anwendungsbereich ein[11]. Dass im Normtext nur Bund und Länder erwähnt sind, erklärt sich dadurch, dass die Kommunen staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder sind[12].

Die Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Anwendungsbereich des OZG stellt zweifelsohne einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG dar. Es handelt sich um Vorgaben für die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, die auch im Bereich der Weisungsaufgaben an Art. 28 Abs. 2 GG zu messen sind, da der verfassungs-

---

1 BGBl I S. 3138; dazu *Rüscher,* DVBl 2017, 1530 ff.; *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 ff.; *Siegel,* DÖV 2018, 185 ff.

2 Zum Regelungsgehalt der im folgenden genannten Vorschriften der §§ 52a bis j LVwG SH *Schulz,* in: Die Gemeinde SH 2017, 166 ff.

3 Eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.7.2017, BGBl I 2347; dazu *Schliesky/Hoffmann,* DÖV 2018, 193 ff.; *Martini/Wiesner,* ZG 2017, 193 ff.

4 *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1402).

5 BT-Drs 18/11131, 16 f.

6 *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1402).

7 Vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik der Geltung von Beschlüssen des IT-Planungsrates für die Kommunen *Schulz/Tallich,* NVwZ 2010, 1321 ff.

8 *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1403).

9 *Wirtz,* E-Government – Perspektiven des kommunalen E-Government, 2015, S. 14.

10 BT-Drs 18/11135, 138 f.; *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1403).

11 BT-Drs 18/11131, 15; BT-Drs. 18/11135, 91 ff.: „Bund und Länder (einschließlich Kommunen)".

12 Zuletzt deutlich: BVerfGE 119, 331 (364).

rechtliche Schutz von einer einheitlichen Organisationshoheit ausgeht. Der Eingriff wird dadurch gemildert, dass lediglich ein *zusätzlicher* Kanal eröffnet werden muss, die originär kommunalen Angebote aber aufrechterhalten werden können, was ggf. zwar finanzielle Auswirkungen hat, aber die kommunale Gestaltungsfreiheit im Prinzip sichert. Auch die konkrete Ausgestaltung der OZG-Umsetzung wird – jedenfalls bisher – nicht zentral gesteuert, sondern kann kommunal beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich rechtfertigende Gründe – z. B. die Schaffung einer bürgernahen und effektiven Verwaltung – für die Vorgaben des OZG anführen[13]. Ob alle vom OZG legitimierten Maßnahmen, z. B. auch die Vorgabe von Kommunikations- und Sicherheitsstandards durch Verordnung, zur Zielerreichung erforderlich sind, muss sich hingegen noch zeigen. Ein Verstoß gegen das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG dürfte ebenfalls nicht vorliegen, weil es im OZG nur um die Art und Weise der Erfüllung bestehender Verwaltungsaufgaben, nicht aber um die Übertragung neuer Verwaltungsaufgaben geht, auch wenn diese Abgrenzung zunehmend fraglich wird und IT als integraler Bestandteil der staatlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung gesehen werden muss[14].

Die Forderung nach nachhaltiger Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung durch die Länder wird rechtlich gestützt durch die landesrechtlichen Konnexitätsvorschriften (Art. 57 Abs. 2 LV SH), da diese vielfach auch Modalitätsänderungen und Standarderhöhungen umfassen. Zudem lässt es sich politisch kaum vermitteln, wenn die Länder im Rahmen einer Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern einen Beschluss zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 fassen, der eben diese umfassende Kompetenz des Bundes schafft und den Durchgriff auf die Kommunen ermöglicht, zugleich aber keine Maßnahmen ergreifen, die die Kommunen in die Lage versetzen, diesen Vorgaben auch tatsächlich gerecht zu werden. Erste gemeinsame Schritte zwischen Land und Kommunen wurden in Schleswig-Holstein verabredet; ob diese ausreichend sind, werden aber erst die kommenden Jahre zeigen.

3. Vorgaben des OZG

Die Vorgaben des OZG sind binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten (18.8.2017) also bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Dies betrifft sowohl den Portalverbund und die dazugehörigen Dienste, als auch die größte Herausforderung, die identifizierten 575 Verwaltungsleistungen tatsächlich online verfügbar zu machen.

a) Verpflichtung zu Online-Verfahren

§ 1 Abs. 1 OZG verpflichtet alle Behörden von Bund, Ländern und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch und über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift enthält nicht nur die Verpflichtung, bestehende Online-Angebote im Portalverbund zusammenzuführen. Gegenstand ist die Online-Bereitstellung bisher noch nicht online verfügbarer Verwaltungsleistungen[15]. Eine Einschränkung folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen: Die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung gilt nur für Verwaltungsleistungen, bei denen dies auch tatsächlich objektiv möglich ist[16].

Aus dem Wort „auch" ergibt sich, dass die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen online anzubieten, nicht davon befreit, Verwaltungsleistungen weiterhin – z. B. für Personen, die über keinen Internet-Zugang verfügen – „klassisch" zur Verfügung zu stellen. Der dafür geltende Rechtsrahmen wird aber nicht vom OZG angepasst und überlagert. Die Möglichkeit, klassische Angebote einzuschränken und z. B. nur den "digitalen Analphabeten" zur Verfügung zu stellen[17] und die sonstigen Nutzer auf den elektronischen Antrag zu verpflichten, muss daher insbesondere nach landesrechtlichen Vorgaben bewertet werden. Der rechtsstaatliche Grundsatz, dass aufgrund der Gewährleistung eines fairen Verfahrens effektive Zugangsmöglichkeiten für alle Bürger geschaffen werden müssen, darf nicht zu einem Grundrecht auf IT-Abwehr überdehnt werden. Es gilt das Willkürverbot und die materiellen (Grund-)Rechte der Betroffenen dürfen nicht entwertet werden. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung auf elektronische Zugänge möglich ist, soweit – wie bei der klassischen Schriftform für Analphabeten – Härtefallklauseln jedermann den Behördenzugang sichern. So die verfassungsrechtliche Situation bis zum Jahr 2014: Doch dann kam der schleswig-holsteinische Verfassungsgesetzgeber und schuf in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV SH einen allgemeinen Anspruch auf Nichtdiskriminierung wegen des gewählten Zugangskanals, der z. B. auch Anreizsystemen (Gebührenreduktion, Vorzugsbehandlung u. a.)[18] entgegensteht[19]. Ein einheitlicher Portalverbund für die deutsche Verwaltung und die elektronische Abwicklung aller Verwaltungsverfahren in den nächsten fünf Jahren werden allein nach dem Prinzip „Freiwilligkeit" zwar umsetzbar sein, ein echter Mehrwert bietet sich aber erst, wenn die Nutzerzahlen signifikant steigen. Kostentreiber ist der Umstand, dass mit enormem Einsatz finanzieller, technisch-organisatorischer sowie personeller Ressourcen E-Government-Infrastrukturen und -Dienste aufgebaut werden (müssen), die jedoch kaum genutzt werden und somit einen „Abbau" der klassischen (Alternativ-)Zugänge (noch) nicht zulassen. Nur eine Steigerung der Nutzung kann perspektivisch zum Abbau von Doppelstrukturen führen. Angesichts der zum Teil noch vorhandenen Skepsis wird der elektronische (und mobile) Zugangskanal zwar noch nicht in den nächsten Jahren, aber spätestens, wenn die Generation der „Digital Natives" in der Überzahl ist, zum Normalfall (auch) der Behördenkommunikation werden. Sonstige Zugangskanäle, vor allem der persönliche Kontakt, können perspektivisch als Auffanginfrastruktur für bestimmte Anliegen, die zwingend die Anwesenheit der Person erfordern[20], oder bestimmte Personengruppen aufrecht erhalten werden. Greif man diese Entwicklung proaktiv auf, bieten sich zusätzliche Modernisierungs- und Einsparpotenziale: Einerseits können diese Auffanginfrastrukturen, z. B. Bürgerbüros, mit anderen (öffentlichen oder privaten) Partnern im Sinne eines Shared Services realisiert werden. Andererseits kann durch die Einbindung verschiedener Partner zugleich aber z. B. durch örtlich verteilte „Agenturen" die dezentrale Erreichbarkeit, gerade im ländlichen Raum, gesteigert werden („Dezentralität durch Zentralisierung"[21]).

§ 1 Abs. 1 OZG vermittelt – wie auch vergleichbare Vorschriften (§ 2 EGovG des Bundes, § 52b LVwG SH, anders Art. 2 EGovG Bayern[22]) – keine einklagbaren subjektiv-rechtlichen Ansprüche Dritter[23]. Zudem lässt die Vorschrift Auslegungsspielraum, was damit gemeint ist, "Verwaltungsleistungen elektronisch zur Verfügung zu stellen". Klar ist lediglich, dass § 1 Abs. 1 OZG sich nur auf das Online-An-

---

13 Vgl. BVerfGE 107, 1 (14 f.).

14 Dazu im Kontext der Umsatzsteuerbarkeit und Vergaberechtsfreiheit des Austauschs von IT-Lösungen im öffentlichen Sektor *Schulz,* VergabeR 2018, 264 (270 f.).

15 *Stöber*/*Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1404).

16 BT-Drs 18/12589, 160.

17 *Stöber*/*Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1404).

18 Ausführlich: *Schulz*/*Hoffmann*/*Tallich,* Die Verwaltung 45 (2012), 207 ff.

19 Dazu *Schulz,* NJOZ 2018, 601 ff.; s. auch *Hoffmann*/*Schulz*, NordÖR 2016, 389 ff.

20 Angesichts der zunehmenden Verbreitung verifizierter und verifizierbarer digitaler Identitäten wird auch der Anteil dieser Verfahren abnehmen. Ein Anwendungsfall wird vor allem die Beantragung und Aushändigung von amtlichen Ausweisen sein, die dann als Grundlage digitaler Identitäten dienen.

21 Dazu *Schulz,* NordÖR 2011, 311 ff.; s. auch *Schulz,* Die Gemeinde SH 2011, 67 ff.

22 Die Norm lautet: "*Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die ihn betreffenden Verfahren auch weiterhin nichtelektronisch zu erledigen, bleibt unberührt.*"

23 BT-Drs 18/11135, 91.

gebot von Verwaltungsleistungen, also auf die Schnittstelle zu Bürgerinnen und Bürgern bzw. zu Unternehmen (das sog. Front-End) bezieht. Er enthält keine Pflicht, auch das dahinterliegende behördeninterne Verwaltungsverfahren zu digitalisieren. Eine solche Pflicht kann nur nach § 4 OZG geschaffen werden[24]. Allerdings wird, wo kein rechtlicher Zwang zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur E-Akte besteht (z. B. § 6 EGovG, § 52d LVwG SH), also insbesondere für die Kommunen, ein faktischer Zwang zur Digitalisierung auch der internen Kommunikation entstehen. Nur die vollständig digitale Abbildung des Workflows bietet für die Verwaltung Mehrwert, Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sowie Synergieeffekte. Damit rücken die Schnittstellen, z. B. zwischen gemeinsam und zentral entwickelten Front-End-Lösungen und der "eigenen" Fachverfahrenslösung, als eigentliche Herausforderung der Umsetzung in den Mittelpunkt. Ein Front-End für den Bürger macht nur Sinn, wenn dieses dazu führt – so die Formulierung aus Art. 8 der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR)[25] –, dass er das Verwaltungsverfahren "vollständig aus der Ferne und elektronisch" abwickeln kann. Dies umfasst die Verpflichtung, alle Verfahrensschritte (u. a. Antragstellung, Vorlage von Dokumenten, die gesamte Kommunikation während eines Verwaltungsverfahrens, die Anhörung nach § 28 VwVfG, das gem. § 29 VwVfG bestehende Recht zur Akteneinsicht, Gebühreneinzug, ablehnende und stattgebende Bescheide) zu elektronisieren[26]. Die konkrete Reichweite ist bisher noch nicht definiert, dennoch sollte an dieser Zielvorstellung festgehalten werden. Mit der Option, elektronisch und rechtswirksam in Portalpostfächer des Bürgers, die Teil des sog. Bürgerkontos sein sollen, zuzustellen (§ 41 Abs. 2a VwVfG[27]), werden die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat auf eine abgestimmte Umsetzung des § 1 Abs. 1 OZG verständigt. Es wurde ein Katalog von 575 "OZG-relevanten" Verwaltungsleistungen identifiziert, die 35 Lebens- und 17 Geschäftslagen (für Unternehmen) zugeordnet wurden[28]. Für die Umsetzung jeder Lebenslage wurden ein federführendes Bundesressort (um die ggf. erforderlichen Rechtsänderungen im Fachrecht herbeiführen zu können) und federführende Bundesländer benannt. Die so – und unter Zuhilfenahme sog. Digitalisierungslabore – entwickelten Lösungen sollen dann nach dem Prinzip "einer für alle" von anderen Bundesländern übernommen werden. Aufgrund des kommunalen Vollzugs der meisten Verwaltungsleistungen ist auch diesbezüglich eine enge Einbindung der kommunalen Ebene gefragt. Im Rahmen einer Absichtserklärung[29] haben Land und Kommunen in Schleswig-Holstein sich jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ein gemeinsames Umsetzungsziel verpflichtet: Nach einer Pilotphase sollen Ende 2019 mindestens 10 Prozent der Leistungen digital angeboten werden, Ende 2020 dann mindestens 40 Prozent ("Low-Hanging-Fruits"), 2021 mindestens 85 Prozent ("Massen-Roll-Out") und Ende 2022 dann 100 Prozent ("letzte Meile"). Das Land wird zu den im OZG-Umsetzungskatalog aufgeführten Verwaltungsverfahren, also zu allen Kategorien, einschließlich der in kommunaler Rechtsetzungs- und Vollzugshoheit stehenden Verfahren, jeweils einmalig Referenzimplementierungen zur Verfügung stellen und finanzieren. Das Land kann dabei auf Entwicklungen des Bundes und der anderen Bundesländer zurückgreifen und wird geeignete kommunale Lösungen in Schleswig-Holstein (z. B. das integrierte Antrags- und Fallmanagement, iAFM) berücksichtigen. Eine Referenzimplementierung umfasst neben dem Front-End jeweils die Bereitstellung einer Schnittstelle an die bei den Kommunen am weit verbreitetsten Fachverfahren. Zugesagt wurde zudem, dass die kommunalen Anforderungen in die einschlägigen Bund-Länder-Gremien eingebracht werden.

b) Portalverbund

§ 1 Abs. 2 OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem sog. Portalverbund zu verknüpfen. Dieser soll der besseren Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Online-Verwaltungsleistungen dienen ("single digital gateway"). Die Vorschrift enthält keine Pflicht von Bund, Ländern und Kommunen, für ihre online bereitgestellten Angebote auch jeweils ein eigenes Portal zu errichten. Insofern wäre § 1 OZG bereits genüge getan, wenn es lediglich ein zentrales Portal gäbe, über das die Verwaltungsleistungen online angeboten werden[30]. Schaffen Bund und Länder jedoch eigene Verwaltungsportale oder haben diese – wie auch zahlreiche Kommunen, sowohl auf Kreis-, Gemeinde- und Amtsebene – bereits im Einsatz, verlangt das OZG deren Verknüpfung. So soll es bürger- und nutzerfreundlich ermöglicht werden, von jedem Einstiegsportal alle Verwaltungsleistungen, unabhängig in wessen Vollzugskompetenz diese liegen, anzusteuern und digital durchzuführen. Ergänzt und gestärkt wird dieser Ansatz durch die zu integrierenden Nutzerkonten, die ebenfalls verbundfähig, d. h. interoperabel, sein müssen und den Nutzern ein sog. "single sign on" ermöglichen werden. Die für den Portalverbund erforderliche Standardisierung richtet sich nach (Bundes-)Verordnungen nach §§ 5 und 6 OZG. Das OZG befasst sich insbesondere mit den Kommunikationsstandards, die zum Funktionieren des Austauschs zwischen den Verwaltungsportalen erforderlich sind und mit den Sicherheitsstandards, welche die Integrität und Vertraulichkeit des Gesamtverbunds betreffen[31]. Demgegenüber stehen das „look and feel“ der Verwaltungsportale (z. B. Logo, Wappen oder Corporate Design der zuständigen Behörde oder Kommune) und das Informationsangebot in der Ausgestaltungshoheit der Länder und Kommunen.

Auch hier haben sich Bund und Länder auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und Vorgaben zu Basisdiensten, zur Verknüpfung der Leistungen über ein Online-Gateway und zu einer Komponente "Suchen und Finden" definiert. Die Länder- und Kommunalportale müssen diesen Anforderungen gerecht werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass das Land zugesagt hat, seine Verantwortung für die zentrale Bereitstellung von Basisdiensten wahrzunehmen und den Kommunen u. a. eine Portallösung sowie Lösungen für das Bürger- bzw. Nutzerkonto, die Authentifizierung, für besondere Kommunikationswege (De-Mail, besonderes Behördenpostfach, Mail über Landesnetz/FullMail) und eine Bezahlfunktion kostenfrei so zur Verfügung stellt, dass sich die Kommunen über standardisierte Schnittstellen anschließen können. Zum Erhalt der lokalen Identität werden Anpassungen an das äußere Erscheinungsbild der kommunalen Internetauftritte gewährleistet. Für Kommunen, die diese Basisdienste nicht einsetzen, bleibt die Verpflichtung, ihr Portal "portalverbundsfähig" auszugestalten, gleichwohl bestehen.

c) (Interoperable) Nutzerkonten

Die Idee eines Nutzerkontos, das für den Behördenkontakt genutzt werden kann, ist nicht neu. Mit dem OZG wird dieses aber um die Interoperabilität als Kernfunktionalität ergänzt und wird so zu einem elementaren Bestandteil des Portalverbunds und der Online-Leistungen. Ein Nutzerkonto

---

[24] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1404).

[25] Statt vieler *Schulz,* DVBl 2009, 12 ff.; s. auch *Schulz,* Die Gemeinde SH 2010, 98 ff.

[26] Ausführlich zur Reichweite *Schulz*, in: Schliesky (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung – Teil III: Wissen, Information, Verantwortung, 2010, S. 205 (214 ff.).

[27] § 110 LVwG SH ist bisher noch nicht angepasst worden. Zur bundesrechtlichen Vorschrift *Braun Binder,* NVwZ 2016, 342 ff.

[28] https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/26_Sitzung/TOP2_Anlage_OZGUmsetzungskatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

[29] https://www.schleswig-hostein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2018/0718/180719_OZG.html.

[30] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1404).

[31] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1404).

dient der Identifizierung und Authentisierung von Nutzern. Im kommerziellen Bereich sind sie bereits weit verbreitet. § 3 Abs. 2 OZG legt die Grundlage dafür, dass sich die Nutzer des Portalverbundes einheitlich identifizieren und authentisieren können[32]. Das Nutzerkonto ist nach § 7 Abs. 3 OZG von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, sodass es für den Nutzer ausreichend ist, einmalig ein Nutzerkonto anzulegen (egal ob auf einem Bundes-, Landes-, Fach- oder Kommunalportal). Er kann dies dann für weitere Transaktionen auf dem gleichen Portal sowie auf allen anderen Portalen und für alle Onlineverfahren nutzen.

Eine Aussage dazu, welches Sicherheitsniveau ein Nutzerkonto gewährleisten muss, trifft das OZG selbst nicht. Allerdings legt § 3 Abs. 2 Satz 2 OZG fest, dass die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer zu berücksichtigen sind bzw. berücksichtigt werden können. Im Gegensatz zu kommerziellen Nutzerkonten, die oft auf der Kombination von Benutzername und Passwort basieren, sind für einige Verwaltungsleistungen zusätzliche Anforderungen zu erfüllen[33]. Die Nutzerkonten des OZG sollen daher neben dem Zugang durch Benutzername und Passwort auch die Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG und andere denkbare Mittel zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung wie Softwarezertifikate (z. B. das Elster-Zertifikat) oder PIN/TAN-Verfahren eröffnen[34]. Dadurch wird es möglich, dass das elektronische Verfahren aufgrund von § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG[35] (§ 52a LVwG SH) zugleich eine gesetzlich geforderte Schriftform ersetzt. § 8 Abs. 3 OZG eröffnet die Möglichkeit, im Nutzerkonto eine Art „Dokumentensafe“ einzurichten, um elektronische Dokumente ablegen. Dies ist neben der Möglichkeit zur Speicherung und Übermittlung der Identitätsdaten nach § 8 Abs. 4 Satz 2 OZG eine weitere Komfortfunktion für den Nutzer, der somit seine Daten nicht für jeden Vorgang erneut eingeben muss und ein erster Schritt zum sog. Once-only-Prinzip[36]. So sieht § 52a Abs. 5 LVwG SH vor, dass vorzulegende Nachweise grundsätzlich auch elektronisch eingereicht werden können. § 41 Abs. 2a VwVfG ermöglicht die rechtsverbindliche Zustellung von Bescheiden in einen solchen geschützten Portalbereich.

In Schleswig-Holstein wird das Land ein OZG-konformes und portalverbundkompatibles, interoperables Bürgerkonto als Basisdienst zur Verfügung stellen und über Schnittstellen eine Einbindung in die kommunalen Portale ermöglichen. Mangels einheitlicher Regelung im OZG kann eigentlich jeder Erbringer einer Verwaltungsleistung das Vertrauensniveau eigenständig festlegen. Soweit es nicht gelingt, bundesweit eine einheitliche Regelung zu schaffen, muss zumindest in Schleswig-Holstein eine Absprache erfolgen, damit die gleiche Verwaltungsleistung unabhängig von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit einer Behörde mit den gleichen Anforderungen an die Identifizierung durchgeführt werden kann. Im Interesse einer erhöhten Nutzerfreundlichkeit sollte durchaus auch auf die Kombination Benutzername/Kennwort zurückgegriffen werden.

4. Umsetzung in Schleswig-Holstein

Dem Gedanken des kooperativen E-Governments in Schleswig-Holstein folgend, der z. B. auch im E-Government-Gesetz des Landes zum Ausdruck kommt[37], begreifen Kommunen und Land die Umsetzung des OZG als gemeinsame Aufgabe. Eine gemeinsame Absichtserklärung, die die wesentlichen Umsetzungsverpflichtungen aus dem OZG adressiert, bietet dafür eine gute Basis. Für die Kommunen im Land bedeutet dies vor allem:

- die vom Land zukünftig bereitgestellten Basisdienste auch möglichst flächendeckend einzusetzen, da dies die eigenen (Entwicklungs-)Kosten senkt und zugleich eine Interoperabilität sichert.
- die Kosten für die Einbindung in die kommunalen Portale und die ggf. für die Anbindung an weitere Fachverfahren entstehenden Kosten (Schnittstellen) zu tragen, die durch eine interkommunale Kooperation ggf. weiter gesenkt werden können,
- ein koordiniertes Vorgehen für den kommunalen Bereich sicherzustellen,
- sich mit Fachpersonal in den mehrjährigen Umsetzungsprozess einzubringen und
- die zur Umsetzung des OZG erforderlichen kommunalen (IT-)Strukturen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wird die Umsetzung des OZG eine zentrale Aufgabe der derzeit von den Kommunen im Land unter Federführung der Kommunalen Landesverbänden konzipierten neuen Organisation, die ein Kompetenzzentrum für Digitalisierung (der Verwaltung) sein soll. Die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass die vorhandenen organisatorischen Strukturen nur bedingt geeignet sind, die Herausforderungen der Digitalisierung, exemplarisch die Umsetzung des OZG, anzugehen. Durch diese Strukturen, sowie durch die unklare Abgrenzung von Aufgaben, werden Abstimmungsprozesse mit dem Land erschwert und es entsteht ein erheblicher Steuerungsaufwand. In einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land vom 11.1.2018 wurde verabredet, dass die Einheiten, die im kommunalen Umfeld die Themen E-Government und IT verantworten, sich neu und gestärkt aufstellen müssen. Ziel ist eine Organisationsstruktur, in der der Einheitliche Ansprechpartner Schleswig-Holstein, der bisherige IT-Verbund Schleswig-Holstein und das Kommunale Forum für IT aufgehen. Die Landesregierung stellt dafür ab 2019 zusätzliche Mittel bereit und ordnet zwei Mitarbeiter befristet auf fünf Jahre in die neue Einheit ab. Ziel ist die Schaffung einer effizienten und gut strukturierten Organisation, die entwicklungsfähig, im Dienste aller Kommunen tätig und ein attraktiver Arbeitgeber ist. Darüber hinaus soll sie über eine schlanke Gremien- und Organstruktur verfügen, die im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung und Steuerungsfähigkeit ein starker Partner für das Land, für Dataport und andere Kooperationspartner ist und die die gemeinschaftlichen Themen und Ergebnisse nach innen und nach außen angemessen darstellen kann. Dazu soll die künftige Organisation ein Kompetenzzentrum bilden, das für die Kommunalen Landesverbände eine Beratungsfunktion einnimmt. Es soll eine Organisation gebildet werden, die aus ITVSH, EA-SH und KomFIT zusammengeführt wird und die „Hülle“ des heutigen Einheitlichen Ansprechpartners nutzt (als Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Kommunen)[38]. Die Umorganisation soll zum 01. Januar 2019 abgeschlossen und umgesetzt sein. Ein entsprechendes Organisationskonzept sowie die Grundzüge einer neuen gesetzlichen Regelung wurden zwischenzeitlich zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem zuständigen Digitalisierungsministerium abgestimmt.

Neben der Zusammenführung der bisherigen Aufgaben der bestehenden Einrichtungen hat die Anstalt die Aufgabe, die Umsetzung des OZG durch die Kommunen fachlich zu unterstützen und zentral zu koordinieren. Die Zusammenführung dieser Aufgaben mit den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in einer Organisation bietet nicht nur bei IT-Lösungen (z. B. beim iAFM), sondern auch darüber hinaus Synergieeffekte. Es handelt sich nämlich auch beim OZG, wie bei der Umsetzung von Art. 6 und 8 DLR,

---

[32] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1405).
[33] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1405).
[34] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1405).
[35] Ausführlich zu den zugelassenen Schriftformäquivalenten *Schulz,* DÖV 2013, 882 ff.
[36] *Stöber/Herrmann,* NVwZ 2017, 1401 (1405).
[37] Ausführlich *Schulz,* Die Gemeinde SH 2008, 272 ff.
[38] Zum Einheitlichen Ansprechpartner in Schleswig-Holstein und dem kooperativen Grundgedanken ausführlich *Luch/Schulz,* Die Gemeinde SH 2008, 118 ff.

vorrangig um die Schaffung weiterer Zugangskanäle – bei der Dienstleistungsrichtlinie "bei einer einheitlichen Stelle und elektronisch und aus der Ferne", beim OZG "elektronisch, aus der Ferne und über interoperable Portale und einen Portalverbund".
Die Anstalt kann überdies für gemeinsame Digitalisierungs- und E-Government-Infrastrukturen sowie für zentrale Verwaltungsverfahren die Betriebsverantwortung übernehmen. Sie sollte auch den Anspruch haben, den Austausch von guten Lösungen im kommunalen Bereich zu organisieren und zu befördern. Ein Austausch von Lösungen nach dem Prinzip „Einer-für-Alle“ lässt sich zwar schon heute und zukünftig auf Basis individueller Absprachen realisieren, jedoch ist der Transaktionsaufwand relativ groß und es fehlt an einem Gesamtbild der „nachnutzbaren“ Angebote. Es kann Aufgabe des ITV-SH neu sein, einen solchen Austausch zu organisieren, indem die erforderlichen Informationen bereitgestellt und Unterstützung bei der Umsetzung geleistet wird. Das Prinzip „Einer-für-Alle“ sollte Leitprinzip im Bereich der IT werden und ebenenübergreifend gelebt werden. Dazu darf der ITVSH neu in seiner Funktion nicht auf ein Vehikel zur vergaberechtsfreien Beauftragung von Dataport reduziert werden, sondern er muss insbesondere den Austausch der Kommunalverwaltungen und der kommunalen IT-Dienstleister untereinander ermöglichen. Hierbei geht es um Technologietransfer innerhalb der öffentlichen Verwaltung, der vergaberechtsfrei möglich und nicht mit Umsatzsteuer belastet sein darf[39].
Es bleiben aber noch offene Fragen und Forderungen ans Land: eine abschließende Klärung der Finanzierung in Ausfüllung der Absichtserklärung, insbesondere was die Betriebskosten gemeinsamer Verfahren angeht, klare gesetzliche Rahmenbedingungen, z. B. die Nutzung der Möglichkeiten des E-Government-Gesetzes für mehr Basisdienste als bisher, aber auch einzelne Fachverfahren, und die Stärkung strategischer Entscheidungsgremien, wie z. B. des E-Government-Beirates. Das OZG und seine Umsetzung bieten die Gelegenheit, die bewährten Formen der Zusammenarbeit auszubauen. Die Rahmenbedingungen sind mit einem modernen E-Government-Gesetz, einem kooperativen Grundsatz, einem gemeinsamen IT-Dienstleister für Land und Kommunen mit einer echten kommunalen Trägerrolle gut geeignet, E-Government in Schleswig-Holstein zu einem Modell gelungener Kooperation von Land und Kommunen zu machen. Die gemeinsame Absichtserklärung stellt einen guten ersten Schritt dar; einem erfolgreichen Start der neuen Einrichtung wird entscheidende Bedeutung zukommen. Dies gilt insbesondere auch für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Kompetenzzentrum für andere Digitalisierungsfragen[40], z. B. die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Daseinsvorsorge, die sich auch nur kooperativ werden bewältigen lassen.

---

[39] Ausführlich zum Gleichlauf von Vergaberechts- und Umsatzsteuerfreiheit bei der innerstaatlichen Kooperation *Schulz,* VergabeR 2018, 264 ff.

[40] Zu den drei Ebenen der Digitalisierung – E-Government, Daseinsvorsorge, Infrastruktur – *Schulz,* Die Gemeinde SH 2017, 280 ff.

Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung beim Zweckverband Ostholstein – Ein erster Erfahrungsbericht

Sven Krassow, Christoph Kehr[1]

Die EU-Datenschutzgrundverordnung[2] (DSGVO) trat am 24. Mai 2016 in Kraft und ersetzte die aus dem Jahre 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG[3] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO nunmehr unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU und, im Unterschied zu ihrem Vorgänger, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes durch die jeweilige nationale Gesetzgebung gebraucht hätte.[4]
Obwohl die DSGVO bereits im Jahre 2016 in Kraft trat, zeigt besonders die verstärkte Berichterstattung in den Medien, dass die DSGVO erst richtig Anfang 2018 in den Fokus der Öffentlichkeit rückte. Dementsprechend ergab eine Umfrage des Verbandes der Internetwirtschaft e.V. (eco), dass im April 2018 nur zehn Prozent der Unternehmen ihre Prozesse hinsichtlich der DSGVO evaluiert und entsprechend angepasst hatten.[5] Bemerkenswert ist dabei auch, dass Anfang Juli 2018 erst ca. 12 % aller noch zu ändernden Gesetze DSGVO-konform angepasst waren, bei den Verordnungen waren es erst ca. 17 %.[6]
Die Umsetzung der Vorschriften der DSGVO stellt eine Herausforderung dar, da viele Regelungen der DSGVO teilweise sehr allgemein gehalten sind. Die Unsicherheit bei der Umsetzung der DSGVO war und ist deshalb groß.[7] Die Bundesregierung setzt dabei offenbar auf die Entwicklungen in der Rechtspraxis und verweist insoweit auf die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden und auf Hilfs- und Informationsmittel privater Dienstleister.[8]
Die Pflicht zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO trifft schließlich gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO jeden, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehört auch der Zweckverband Ostholstein (ZVO). Der folgende Erfahrungsbericht soll einen kurzen Überblick zur Umsetzung der DSGVO beim ZVO und der damit teilweise einhergehenden Unwägbarkeiten in einem kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen geben.

I. Der Zweckverband Ostholstein (ZVO)

Zur besseren Einordnung der beim ZVO zur DSGVO durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen soll nachfolgend zunächst

---

[1] Sven Krassow, LL.M., ist Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beim Zweckverband Ostholstein in Sierksdorf. Christoph Kehr ist Ass. iur. beim Zweckverband Ostholstein in Sierksdorf. Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

[2] Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

[3] Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31 - 50.

[4] vgl. ausführlich zum Inhalt der DSGVO Gundermann, Die Gemeinde SH 05/2018, S. 126 ff. und Gundermann, Die Gemeinde SH 06/2018, S. 174 ff.

[5] https://www.eco.de/presse/eco-verband-dsgvo-haelt-deutsche-wirtschaft-in-atem/abgerufen, am 13.08.2018.

[6] vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 09.07.2018 (Drs. 19/3341) auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter des Deutschen Bundestages zu den Auswirkungen der DSGVO.

[7] vgl. http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec-economics/skurrile-folgen-der-dsgvo-15609815.html, abgerufen am 13.08.2018.

[8] vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 09.07.2018 (Drs. 19/3341) auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter des Deutschen Bundestages zu den Auswirkungen der DSGVO.

kurz die Struktur des ZVO dargestellt werden.
Der in 1927 gegründete ZVO mit Sitz in Sierksdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit ca. 500 Mitarbeitern. Derzeit sind der Kreis Ostholstein und 60 Gemeinden und Städte in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg Mitglieder des ZVO. Das Verbandsgebiet des ZVO umfasst eine Fläche von 1.730 km² mit ca. 217.000 Einwohnern.
Der ZVO ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung tätig.
Um den Entwicklungen am Energie- und Entsorgungssektor gerecht zu werden, wurden 2004 die beiden Tochtergesellschaften ZVO Energie GmbH und ZVO Entsorgung GmbH gegründet. Die ZVO Energie GmbH ist Betreiberin von mehreren Gasnetzen und beliefert ihre Kunden mit Erdgas, Trinkwasser und Wärme. Die ZVO Entsorgung GmbH erbringt Dienstleistungen im gewerblichen Abfallleistungsbereich sowie die operativen Leistungen der kommunalen Abfallwirtschaft.
In 2016 ist beim ZVO der Geschäftsbereich Breitband hinzugekommen. Der ZVO errichtet insoweit im Auftrag von 29 Gemeinden in Ostholstein dort, wo derzeit kein schnelles Internet verfügbar ist, ein hochmodernes Glasfasernetz.

II. Die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO

Im Rahmen der Umsetzung der DSGVO beim ZVO wurden zunächst die dafür maßgeblichen Maßnahmen herausgearbeitet.[9] Die besondere Herausforderung bestand dabei v.a. darin, sämtliche Vorgänge in den Geschäftsbereichen bzw. Geschäftsfeldern der ZVO-Gruppe, die teils sehr unterschiedlich organisiert sind (siehe Ziffer I.), auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz zu überprüfen bzw. bereits vorhandene datenschutzrechtliche Standards in der ZVO-Gruppe mit den Vorgaben der DSGVO abzugleichen.
Wesentlicher Schlüssel zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen war dabei die enge Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzbeauftragten des ZVO, der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung und den einzelnen Fachbereichen der ZVO-Gruppe. Zudem wurden auch die ZVO-Gremien über den Umsetzungsprozess informiert.
Im Ergebnis wurden die folgenden maßgeblichen Maßnahmen für die Umsetzung der DSGVO in der ZVO-Gruppe herausgearbeitet:

- Anpassung der Formulare, Satzungen und AGB gemäß Art. 13 und 14 DSGVO
- Anpassung der Datenschutzhinweise und des Internetauftritts gemäß Art. 13 und 14 DSGVO
- Anpassung bzw. Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
- Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Erstellung von Löschkonzepten
- Erarbeitung eines Prozesses zum Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO- Aktualisierung technisch-organisatorischer Maßnahmen
- Erarbeitung eines Prozesses zur Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung
- Sensibilisierung (Mitarbeiterschulungen, (Dienst-)Anweisungen etc.)

Nachfolgend sollen beispielhaft die konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu den Hinweispflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (u.a. Anpassung der Formulare, Satzungen und AGB), zu den Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und zu der unternehmensinternen Sensibilisierung näher dargestellt werden.

1. Die Umsetzung der Hinweispflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

a) Rechtliche Grundlagen

Die Hinweispflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sollen ausweislich des Wortlautes in Art. 13 Abs. 2 DSGVO eine faire und transparente Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewährleisten. Artikel 13 DSGVO regelt dabei die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person. Artikel 14 DSGVO wiederum regelt die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
Es sind also im Rahmen der Umsetzung der Hinweispflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO im Wesentlichen zwei maßgebliche Unterscheidungskriterien zu berücksichtigen: zum einen den Bezug der personenbezogenen Daten vom Betroffenen oder von Dritten. Zum anderen gibt es den Zeitpunkt der Informationserteilung. Die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO müssen im Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten erteilt werden. Die Informationspflichten gemäß Art. 14 DSGVO müssen gemäß Art. 14 Abs. 3 DSGVO in einer angemessenen Frist nach Erhebung der personenbezogenen Daten, welche einen Monat nicht überschreiten darf, oder zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme bzw. der ersten Offenlegung gegenüber einem Dritten erteilt werden.

b) Die konkrete Umsetzung

Diese oben genannten Unterscheidungskriterien waren beim ZVO Ausgangsbasis für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Hinweispflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO.
Grundsätzlich wäre es im Rahmen der Umsetzung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO auch möglich gewesen, einen sehr umfassenden Hinweis, welcher die in Art. 13 und 14 DSGVO festgelegten Kriterien erfüllt, zu entwickeln und diesen jedem Schreiben, jedem Bescheid und jeder Rechnung beizulegen. Damit hätte man die vermeintlich größte Abdeckung und rechtliche Sicherheit erlangt. Fraglich ist jedoch, ob dies mit dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO statuierten Transparenzgebot vereinbar wäre. Eine solche Vorgehensweise hätte zudem erhebliche finanzielle Nachteile gehabt. Abgesehen davon war es dem ZVO wichtig, eine kundenfreundliche und zugleich datenschutzkonforme Lösung zu entwickeln, ohne die Kunden des ZVO mit Informationen zu überfrachten oder sogar zu überfordern.
Der Grundsatz für eine entsprechende Umsetzung der DSGVO an dieser Stelle war, ein maximales Maß an Verständlichkeit der notwendigen Informationen und eine möglichst hohe ökonomische Effizienz bei Einhaltung aller Vorgaben der DSGVO zu erreichen.
Erster Ansatzpunkt zur Umsetzung der vorgenannten Kriterien waren vor diesem Hintergrund die Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5a DSGVO. Hiernach finden die Vorschriften zu den jeweiligen Informationspflichten keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die jeweiligen Informationen verfügt. Somit war eine gezielte Information im Bereich der Erstkontakte möglich und sinnvoll.
Im weiteren Umsetzungsprozess galt es dann, in den einzelnen Fachbereichen zu klären, mit welchen Dokumenten erstmalig personenbezogene Daten von Kunden (Erstkontaktformulare) erhoben werden und in welchen Fällen personenbezogene Daten durch Dritte übermittelt werden. Insoweit mussten beispielsweise im Servicebereich Shared Services des ZVO ca. 400 Kundenformulare auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz überprüft werden.
Um Betroffene zu erreichen, die als Bestandskunden der ZVO-Gruppe keine Erstkontaktformulare mehr erhalten würden oder aus irgendeinem Grund bei Erstkontakt keinen Hinweis erhalten hatten, wurde des Weiteren entschieden, zusätzlich mit jeder jährlichen Abrechnung einen Datenschutzhinweis zu verschicken und so eine Information der Betroffenen in regelmäßigen Abständen, aber nicht im überfrachtenden Maße zu wiederholen.
Im Ergebnis wurde für den Zweckverband

---

[9] vgl. auch die Vorschläge im Kurzpapier Nr. 8 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK), abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_8.pdf, abgerufen am 13.08.2018

Ostholstein ein Datenschutzhinweis erstellt, welcher die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte des Tagesgeschäftes abdeckt und weitere Hinweise für Sonderkonstellationen, wie z.B. der Abfrage personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung von Ausschüssen und Versammlungen. Des Weiteren wurde jeweils ein entsprechender Hinweis für die ZVO Entsorgung GmbH und die ZVO Energie GmbH nebst Hinweisen zu Sonderkonstellationen (z.B. Abfrage personenbezogener Daten zum Zwecke der Schadensregulierung) erstellt.

2. Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

a) Rechtliche Grundlagen

Art. 28 DSGVO ermöglicht dem Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, also der natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Einrichtung oder anderen Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, den eigenen Handlungsradius dadurch zu verlängern, dass er eine Datenverarbeitung im Auftrag vornehmen lässt.[10] Der Auftragsverarbeiter agiert dabei nach Weisung des Verantwortlichen, also ohne eigenen Wertungs- und Entscheidungsspielraum.[11]

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO grundsätzlich auf der Grundlage eines Vertrages, der gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO schriftlich abzufassen ist, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

b) Die konkrete Umsetzung

Zunächst war insoweit zu klären, welche Dienstleister bzw. Vertragspartner der ZVO-Gruppe Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO sind. Dabei wurde die jeweilige Tätigkeit jeweils auf eine datenschutzrechtliche Relevanz gemäß Art. 28 DSGVO überprüft.

Stellte sich bei der Prüfung im Ergebnis heraus, dass gemäß Art. 28 DSGVO eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der ZVO-Gruppe erfolgt, war anschließend zu prüfen, ob die mit den Dienstleistern bzw. Vertragspartnern bestehenden Auftragsdatenverarbeitungsverträge gem. § 11 BDSG (alt) entsprechend den Vorgaben von Art. 28 DSGVO anzupassen waren oder ob nicht der Abschluss einer separaten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO vorzugswürdig war. In der Regel wurde eine separate Vereinbarung geschlossen. Insoweit wurde entweder ein eigens dafür entwickelter Mustervertrag oder ein vom Dienstleister bzw. Vertragspartner der ZVO-Gruppe vorgelegter Vertrag ggf. mit Änderungen abgeschlossen. Inhaltlich waren dabei v.a. stets die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist schließlich erwähnenswert, dass es Schwierigkeiten bei der datenschutzrechtlichen Einordnung der Zusammenarbeit mit Inkassodienstleistern gab und gibt. Dabei geht es v.a. um die Frage, ob ein Inkassodienstleister Auftragsverarbeiter ist, also insbesondere nach Weisung des Verantwortlichen ohne eigenen Wertungs- und Entscheidungsspielraum tätig ist. Als Anhaltspunkt wurde dafür beim ZVO das Kurzpapier Nr. 13 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO[12] herangezogen. In diesem Kurzpapier Nr. 13 der DSK werden Ausnahmen von der Auftragsverarbeitung aufgeführt, z.B. für Berufsgeheimnisträger (Anwälte, Ärzte etc.) und im Falle der Beauftragung von Inkassounternehmen mit Forderungsübergang. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen jener Berufsgruppen ist somit datenschutzrechtlich nicht als Auftragsverarbeitung, sondern sind als fremde Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen zu bewerten. Gestützt auf das vorbenannte Kurzpapier Nr. 13 der DSK argumentierte ein Inkassodienstleister, dass die rechtliche Einordnung von Inkassodienstleistungen aufgrund ihrer Nähe zu anwaltlichen Berufen (insbesondere wegen der Abrechnung analog RVG) und der expliziten Nennung von Inkassodienstleistern im Kurzpapier Nr. 13 der DSK für alle Inkasso-Unternehmen zu sehen sei, und zwar unabhängig von einem erfolgten Forderungsübergang.

Die Verfasser sind jedoch der Auffassung, dass eine solche Vergleichbarkeit zwischen Inkasso-Unternehmen mit und ohne Forderungsübergang im Bereich der Auftragsverarbeitung nicht besteht. Denn beim Forderungsübergang wird das Inkasso-Unternehmen Inhaber der Forderung und macht somit eine eigene Forderung geltend und handelt selbst als Verantwortlicher in Bezug auf die personenbezogenen Daten. Ohne Forderungsübergang setzt das Inkasso-Unternehmen demgegenüber lediglich eine fremde Forderung durch und handelt insoweit strikt weisungsgebunden und somit als Auftragsverarbeiter. Dies wiederum hat zur Folge, dass insoweit eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen ist. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat diese Auffassung auf entsprechende Nachfrage bestätigt.

3. Unternehmensinterne Sensibilisierung

a) Rechtliche Grundlagen

Die Inhalte der DSGVO können als datenschutzrechtliche Handlungsanweisung verstanden werden.[13] Insbesondere für Unternehmen und Behörden bedeutet dies, laufend eine ausreichende Datenschutzorganisation vorzuhalten. Eine solche ausreichende Datenschutzorganisation wiederum setzt voraus, dass den Mitarbeitern und Fachabteilungen trotz der rechtlichen Unsicherheit klare Handlungsanweisungen an die Hand gegeben und ihnen bei ihren Problemen und Projekten geholfen werden, um dabei gleichzeitig die möglichst einheitliche Handhabung vergleichbarer Rechtsfragen zu erzielen.[14]

Die DSGVO erwähnt diese Schulungsverantwortung unter anderem in Art. 39 Abs. 1b DSGVO und sieht diese als eine der Kernaufgaben des Datenschutzbeauftragten an.

b) Die konkrete Umsetzung

Datenschutzrechtliche Handlungsanweisungen für Mitarbeiter der ZVO-Gruppe gab es bereits vor Inkrafttreten der DSGVO in Form von entsprechenden Dienstanweisungen. Diese Dienstanweisungen sind beim ZVO auch weiterhin maßgeblich für die unternehmensinterne datenschutzrechtliche Sensibilisierung und werden deshalb nach und nach im Hinblick auf die Vorgaben der DSGVO überprüft und angepasst.

Darüber hinaus erhalten neu eingestellte Mitarbeiter ausführliche Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen, u.a. ein Merkblatt zum Datenschutz und die sie als Mitarbeiter betreffenden Datenschutzhinweise. Darüber hinaus erhalten neue Mitarbeiter eine Unterweisung durch den Datenschutzbeauftragten.

Schließlich erfolgen laufend Mitarbeiterschulungen zur Umsetzung der DSGVO und zu datenschutzrechtlichen Themen durch den Datenschutzbeauftragten und die Rechtsabteilung des ZVO.

III. Zusammenfassung und Fazit

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben der DSGVO ist mit einem teils erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere viele Fragestellungen des Unternehmens-

---

[10] vgl. Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 28 Rn. 1
[11] vgl. Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 28 Rn. 2
[12] https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/kurzpapiere/DSK_KPNr_13_Auftragsverarbeitung.pdf, abgerufen am 13.08.2018
[13] vgl. Wächter, Datenschutz im Unternehmen, 5. Aufl. 2017, A. Datenschutz im Unternehmen Rn. 160 ff.
[14] vgl. Koreng/Lachenmann, DatenschutzR-FormHdB, 2. Aufl. 2018, 5. Risikoverständnis und Reifegrad einer Datenschutzorganisation, Rn. 1

datenschutzes in der DSGVO nicht ausdrücklich geregelt sind. Solange es insoweit keine gerichtliche Klärung gibt, ist hier auf Best Practices in Unternehmen zurückzugreifen.[15]
Darüber hinaus ist eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den mit dem Datenschutz befassten Beteiligten zwingend notwendig. Zumal prinzipiell sämtliche Vorgänge in einem Unternehmen oder einer Behörde auf datenschutzrechtliche Relevanz überprüft und ggf. entsprechend angepasst werden müssen.
Schließlich ist absehbar, dass wegen der teilweise unklaren Rechtslage und der „Dynamik" des Datenschutzrechts zukünftig im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO weitere Anpassungen notwendig sein werden. Durch die intensive Vorbeschäftigung mit den Regelungen der DSGVO und der fortlaufenden unternehmensinternen Sensibilisierung sollte dies jedoch beim ZVO gut gelingen.

[15] vgl. Wächter, Datenschutz im Unternehmen, 5. Aufl. 2017, A. Datenschutz im Unternehmen Rn. 170

BULE – Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung

Catriona Lenk, BULE Transfer S-H
Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

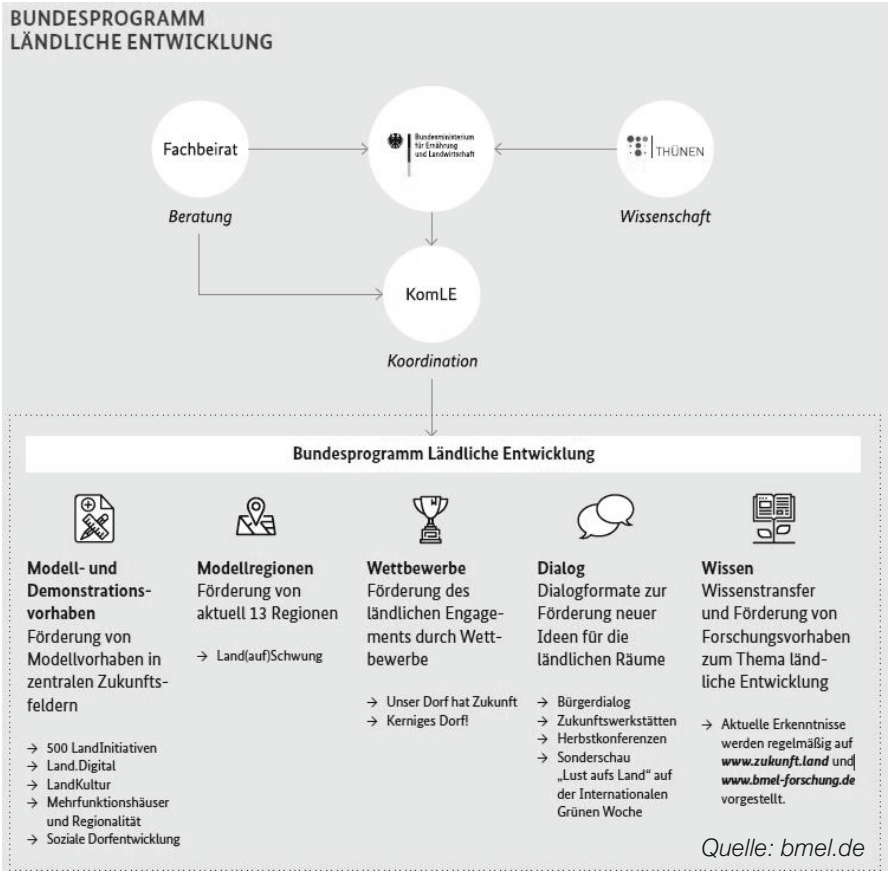

Quelle: bmel.de

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) wurde 2015 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingerichtet, um innovative Ansätze der ländlichen Entwicklung zu fördern, zu erproben und zu verbreiten. Daraus sollen Schlussfolgerungen für die Politik hervorgehen sowie Aufmerksamkeit für das Thema „Ländliche Entwicklung" in der Öffentlichkeit geschaffen werden. Für 2017 und 2018 standen jeweils 55 Millionen Euro für das Programm bereit. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurde mit der Umsetzung des BULE betraut – dort zuständig ist das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung, welches als neues Referat in der BLE mit derzeit etwa 25 Mitarbeitern eingerichtet wurde. Ein interdisziplinäres Team aus erfahrenen Experten der ländlichen Entwicklung berät Antragsteller, prüft und bewertet die eingehenden Förderanträge und stellt Bewilligungsbescheide aus. Es verwaltet die Finanzmittel des Programms und begleitet die Projekte bei der Umsetzung. Alle Projektergebnisse werden im KomLE gesammelt, analysiert und für den weiteren Wissenstransfer aufbereitet. Diese Erkenntnisse dienen dann dazu, das BMEL bei seiner Ausgestaltung der Politik für die ländlichen Räume praxisnah zu beraten.
Wenn eine konkrete Idee geboren ist, erarbeitet und veröffentlicht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung eine detaillierte Bekanntmachung, den Förderaufruf. Dort wird unter anderem angekündigt, in welchem Themenbereich Ideen und Projekte gesucht werden. Auch wird mitgeteilt, wer sich unter welchen Voraussetzungen bewerben kann, welche Einreichungsfristen gelten, in welchem Zeitraum Gelder bereitgestellt werden und wie hoch die maximale Fördersumme je Projekt ist. Die Bekanntmachung erscheint im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Einreicher der besten Projektskizzen werden dann aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen.

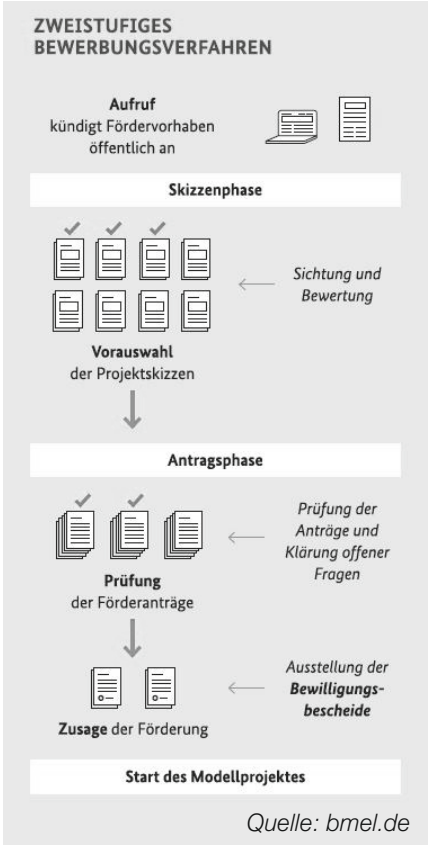

Quelle: bmel.de

Bisherige Bekanntmachungen

Soziale Dorfentwicklung
Für eine erfolgreiche soziale Dorfentwicklung ist das aktive Mitwirken der vor Ort lebenden Menschen in Vereinen und Organisationen unverzichtbar. Projekte, die von dieser Grundlage aus die dörfliche Lebenskultur und den Charakter der ländlichen Gemeinden pflegen und erhalten, hat das BMEL auf Grundlage der Bekanntmachung „Soziale Dorfentwicklung“ mit einer Fördersumme bis zu 75.000 € bzw. 125.000 € für sog. Leuchtturmprojekte gefördert.

Projektbeispiel
„Gemeinsam Aktiv Nüsttal“
Als dem Kindergarten in dem 375-Seelen-Ort Nüsttal-Silges (Landkreis Fulda, Hessen) die Schließung drohte, entwickelten die Silgeser eine Idee: Kindergartenkinder und pflegebedürftige ältere Menschen könnten gemeinsam im Dorfgemeinschaftshaus betreut werden, wo der Kindergarten bisher untergebracht war. Gesagt getan: Nach dem Umbau des Dorfgemeinschaftshauses ist ein weitläufiger, freundlicher Gebäudekomplex als Treffpunkt für alle Generationen entstanden.
Die rund 22 Kindergartenkinder und 15 Senioren der ambulanten Tagesbetreuung teilen sich seit Januar 2017 die Räumlichkeiten und das tägliche Miteinander. Acht Pflegekräfte und zwei Erzieherinnen kümmern sich um die zwei Gruppen. Für Kinder aus den Nachbardörfern steht ein Kindergartenbus zur Verfügung, der täglich nach Silges fährt.
Und wie funktioniert der gemeinsame Alltag? Die Tagesstrukturen sind aufeinander abgestimmt und geben insbesondere am Vormittag bei Aktivitäten wie Tanzen und Vorlesen Gelegenheit, sich auf individuelle Weise kennenzulernen. Die ältere Generation gewinnt beim Kontakt mit den Kleinen deutlich an Lebensfreude und die Kindergartenkinder profitieren zum Beispiel von Mundart-Stunden, Häkel-Workshops oder Koch-Erfahrungen.
Die Auslastung der Senioren-Tagespflege ist zwischen Januar und Dezember 2017 von 40% auf 100% gestiegen. Insgesamt besteht das Projekt aus drei Säulen: Dem Kindergarten "Naturhüpfer", der Tagespflege "RhönStern" und einem ehrenamtlichen Angebot für Jedermann im Ort. In Zukunftswerkstätten planen die Bewohner die Ausgestaltung des ehrenamtlichen Angebots gemeinsam mit den Kooperationspartnern. Partner sind lokale Vereine und das Biosphärenreservat Rhön. Seit März 2017 gab es „gemeinsam aktiv“-Aktionen an 64 Veranstaltungsterminen, an denen fast 400 Personen teilgenommen haben.
Was ist das Erfolgsgeheimnis? Es sei die positive Einstellung der Menschen im Ort, die eine Herausforderung als Gemeinschaft meistern, indem sie eine Lösung finden und sie zusammen umsetzen, so die Bürgermeisterin von Silges, Marion Frohnapfel. "Gemeinsam Aktiv" zeigt, wie gemeinschaftliche Projekte das bürgerschaftliche Engagement im Ort stärken und die Menschen an die Region binden.

Informationen:
Gemeinde Nüsttal
www.nuesttal.de/freizeit-tourismus-vereine/gemeinsam-aktiv

Projekt Gemeinsam Aktiv Nüsttal, Quelle: Gemeinde Nüsttal

Mehrfunktionshäuser und Regionalität
Mehrfunktionshäuser vereinen beispielsweise Dorfladen, Behandlungszimmer, Vereinsraum, Bücherei, Gemeindeamt, Café, Post oder Bank unter einem Dach. Sie dienen der Nahversorgung und nicht selten der Vermarktung regionaler Produkte und bilden einen Ort der Begegnung. Das BMEL hat Initiativen bei der Einrichtung von modellhaften Mehrfunktionshäusern mit bis zu 150.000 € unterstützt. Seit 2017 ist die Förderung von Mehrfunktionshäusern über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) möglich.

Projektbeispiel
„Drehscheibe Neuenkirchen“
Die Drehscheibe ist ein Projekt der Samtgemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück, Niedersachsen) – ein Multifunktionshaus, das Menschen aus der Region einen Treffpunkt und zugleich einen zentralen Anlaufpunkt für Besorgungen und Erledigungen des täglichen Lebens bietet.
Das Projekt basiert auf 4 Säulen:
1. Beratung:
Es finden regelmäßig Angebote verschiedener Institutionen statt, wie Finanzamt, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Caritas oder der Heilpädagogischen Hilfe.
2. Information:
In der Drehscheibe können touristische Auskünfte eingeholt werden, es steht zahlreiches kostenloses Informationsmaterial bereit und es besteht die Möglichkeit, sich Rad- oder Wanderrouten auszudrucken.
3. Dienstleistung:
Es findet eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistern, die noch nicht vor Ort sind, statt.
Darunter Hörgeräte Akustiker, Textilpflege, E-Bike Verleih etc.
4. Shop-in-Shop:
Kreative Einwohner, örtliche Vereine oder auch Kleinstunternehmer haben die Möglichkeit, eine eigene Fläche zu mieten. Hier können sie selbst gemachte Produkte provisionsfrei durch die Drehscheibe verkaufen (keine gebrauchten Waren). Mittlerweile sind 45 Aussteller dabei, die zu 90% aus der Samtgemeinde kommen.
Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate, dabei gibt es verschiedene Mietmodelle, wie ein Regalmeter für 15 € pro Monat oder 4,50 € für ein Regalfach.

Für die Drehscheibe wurde eine Lenkungsgruppe gebildet, die das Projekt begleitet und bei allen wichtigen Entscheidungen berät. Hierzu gehören Vertreter aller im Neuenkirchener Samtgemeinderat vertretenden Fraktionen, Vertreter der Mitgliedsgemeinden, der Verwaltung und eine Vertreterin der Gewerbebetreibenden/des Förderkreises. Die Lenkungsgruppe achtet z.B. auch darauf, dass das

Projekt Drehscheibe Neuenkirchen,Quelle: Samtgemeinde Neuenkirchen

Projekt nicht in Konkurrenz zu örtlichen Akteuren tritt, sondern immer als Ergänzungs- und Netzwerkangebot auftritt. Sie trifft die Entscheidungen, welche Beratungseinrichtungen und Dienstleister aufgenommen werden, legt Mietpreise fest und unterstützt die Verwaltung und die Samtgemeinde Neuenkirchen und vertritt die Entscheidungen in der Öffentlichkeit.

Informationen: Samtgemeinde Neuenkirchen
www.neuenkirchen-os.de

500 LandInitiativen

Mit dem bundesweiten Programm „500 LandInitiativen" hat das BMEL gezielt das Ehrenamt in ländlichen Regionen unterstützt. Das Programm richtete sich an Initiativen, die sich für die Integration geflüchteter Menschen einsetzen. Fördergelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro gab es für wichtige Anschaffungen oder notwendige Aufwendungen. Über 700 Projekte aus ganz Deutschland erhielten schließlich eine Zuwendung – 61 davon allein aus Schleswig-Holstein.

Projektbeispiel Leben und Lernen – Breklum (Schleswig-Holstein)

Das Projekt fördert die sozio-kulturelle Integration von 28 schwerst traumatisierten Frauen und Kindern aus dem Nordirak. Mit der Beteiligung von Ehrenamtlichen lernen die Frauen und Kinder Land und Leute kennen, sie werden selbständiger, Ängste und Vorurteile werden abgebaut.

Seit Projektbeginn im Mai 2017 wurden verschiedene Ausflüge organisiert, z.B. an die Küste und die nordfriesischen Inseln und ins Multimar Wattforum. Wert wurde dabei, wo möglich, auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gelegt – so konnten die Frauen erleben, wie sie sich auch selbst ihre Umgebung erschließen können. Des Weiteren wurde der Kontakt zu Menschen in der Umgebung gefördert, u.a. durch Einladungen von Ehrenamtlichen in ihr Zuhause und Zugang zu örtliche Freizeitangeboten (z.B. Sportvereine, Feuerwehr, Kulturtreffs).

Beim Dorffest trugen sie mit irakischen Snacks zum Büfett bei. Mit den Kindern und ihren deutschen Freunden aus Schule bzw. Kindergarten fand im April ein Workshop „Naturerleben und Integration im heimischen Umfeld" statt. Es wurden Garten-Spielgeräte angeschafft, um das gemeinsame Spiel mit Nachbarskindern zu fördern. Die Schulkinder wurden für Ferienfreizeiten angemeldet.

Informationen: Diakonisches Werk Husum

Projektbeispiel „Musikperformance – Appen" (Schleswig-Holstein)

Die kulturellen Einrichtungen im Ort, wie z. B. Kirchenchor voice & spirit, Spielmannzug der Feuerwehr, Kinderchor, Chor Cantate benötigen engagierte Mitstreiter. Mit dem Projekt sollen Flüchtlinge Instrumente spielen lernen, Noten lesen und im Gesang ausgebildet werden. Nach dem Projekt sollen die Flüchtlinge in den o.g. Gruppen aufgenommen werden. Die Flüchtlinge üben unter Anleitung der Musikschule Appen an verschiedenen Tagen ihr Musikinstrument. Die Flüchtlinge, die aus dem Iran, Afghanistan und Syrien stammen, machen sich mit Noten vertraut und studieren Lieder für einen gemeinsamen Auftritt ein. Die westliche Musik, wie z. B. Volkslieder oder auch Hits aus den Charts sind den Flüchtlingen zwar geläufig, aber sie zu spielen erfordert viel Zeit und Geduld. Die Sprachbarrieren lassen sich durch Vorspielen des Übungsleiters leicht überwinden. Die Flüchtlinge fühlen sich durch diese Integrationsmaßnahme sehr stark gefördert, möchten im Ort wohnen bleiben und fühlen sich bestärkt, wenn sie zum Abschluss des Projekts ihren Auftritt haben. Sie möchten zeigen, dass sie vollwertige Mitglieder der Dorfgemeinschaft sind.

Informationen: Flüchtlingshilfe Appen

LandInitiativen in Schleswig-Holstein – Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsintegration

Am 04. Mai 2018 lud die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) über BULE Transfer S-H zu einer Vernetzungs- und Infoveranstaltung der schleswig-holsteinischen „LandInitiativen" nach Rendsburg ein. 25 von 61 in Schleswig-Holstein geförderten Initiativen

Grußworte des Staatssekretärs Torsten Geerdts anlässlich der Veranstaltung „LandInitiativen in Schleswig-Holstein – Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsintegration" am 4. Mai 2018 in Rendsburg,Quelle: ALR e.V.

stellten hier ihre Projekte zur Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum vor, wie auch die beiden o. g. Projekte „Leben und Lernen“ und „Musikperformance“. Hermann-Josef Thoben, Vorsitzender der ALR und Staatssekretär Torsten Geerdts, der die Grußworte hielt, lobten das Engagement der überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Projektträger. Harald Wedel von der BLE stellte die Grundzüge des BULE vor, gab einen Überblick über die Antragsteller, die Themenbereiche sowie erste Erkenntnisse des Aufrufs ‚500 Land-Initiativen' und stand den Projektträgern im Anschluss Rede und Antwort.

Projekt CoWorkLand in Schleswig-Holstein,Quelle: ALR e.V.

LandKULTUR
Mit dem Modell- und Demonstrationsvorhaben LandKultur unterstützt das BMEL innovative Projekte, die kulturelle Aktivitäten und Teilhabe in ländlichen Räumen stärken und so dem kulturellen Leben neue Impulse geben. Hauptadressaten der Bekanntmachung waren Vorhaben, die neue kulturelle Formate und Angebote auf dem Land zum Inhalt haben. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 €.

Projektbeispiel „MoMu.SH - Mobiler Musikunterricht in Schleswig-Holstein“ (Schleswig-Holstein)
Ziel des auf zwei Jahre angelegten Projektes ist es, Menschen im ganzen Flächenland Schleswig-Holstein die Teilhabe an musikalischer Bildung zu ermöglichen. Der Einsatz von digitalen Medien trägt dazu bei, dass Musikunterricht durch Apps und online-Plattformen sinnvoll und musikpädagogisch wertvoll unterstützt werden kann. Musikunterricht wird flexibler und ortsunabhängig. Dies bedeutet für den Unterrichtsstrukturplan, dass eine digitale Anpassung erfolgen muss. Mit dem Pilotprojekt zur Entwicklung und Erprobung eines digitalen Unterrichtskonzepts an öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein sollen eben solche neuen Strukturen, Kompetenzen und Inhalte identifiziert und erprobt werden.

Informationen: Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein https://musikschulen-sh.de/momush/

Land.Digital
Mit „Land.Digital: Chancen der Digitalisierung für ländliche Räume“ fördert das BMEL Projekte mit bis zu 200.000 €, die konkrete Probleme ländlicher Regionen mit Hilfe moderner Informationstechnik lösen wollen. Eine Förderung erhalten innovative Maßnahmen, die beispielhaft zeigen, wie digitale Anwendungen das Leben und Arbeiten in ländlichen Regionen verbessern können.

Projektbeispiel „CoWorkLand“ (Schleswig-Holstein)
Von Mai bis Oktober 2018 ist ein mobiler Coworking Space im Rahmen des Projektes „CoWorkLand“ unterwegs im ländlichen Raum der KielRegion. Er macht Station an verschiedenen CoWork-Standorten wie Gutshöfen, Stränden oder Häfen. Den Nutzern stehen 8 Arbeitsplätze im Container sowie einige Außenplätze mit Sonnensegel und eine kleine Bar zur Verfügung. Zusätzlich werden Workshops und Seminare zu Themen wie nachhaltige Digitalisierung, Urban Gardening oder 3D-Druck angeboten. Arbeitsplätze können vorab über die Website für jeweils einen halben Arbeitstag reserviert werden. Das Projekt soll vor allem die ländliche Bevölkerung dazu animieren, selbst Coworking Spaces zu gründen und zu nutzen. Dabei können Gründungsinteressierte von der Heinrich-Böll-Stiftung in Form von persönlichem Coaching, online-Weiterbildung (Blended Learning) und durch eine gemeinsame digitale Service- und Vermarktungsplattform unterstützt werden. Ziel des Projektes ist es u.a., über die Gründung von Coworking Spaces im ländlichen Raum neue Einkommensquellen für die Betreiber zu generieren, Freiberufler zu vernetzen, digitale Lebens- und Arbeitsmodelle zu ermöglichen und darüber Zuzug zu fördern und Abwanderung zu verhindern.

Informationen: Heinrich-Böll-Stiftung https://www.boell-sh-digital.de/coworkland/

Aktueller Stand BULE
Aktuell werden mit dem BULE bereits über 1000 Projekte umgesetzt. Über die beiden jüngsten Fördermaßnahmen Land.Digital und LandKULTUR werden voraussichtlich insgesamt weitere 370 Projekte eine Förderung erhalten.
Die nächsten thematischen Schwerpunkte des Bundesprogramms sind in den Bereichen Stärkung des Ehrenamts, Mobilität und Digitalisierung vorgesehen. Es ist unter anderem ein Modell- und Forschungsvorhaben Smarte LandRegionen im Bereich der Digitalisierung ländlicher Räume in Planung, mit welchem in ausgewählten Regionen bedarfsorientiert spezifische digitale Lösungen für ländliche Räume entwickelt werden sollen. Übergeordnetes Ziel ist es, intelligente Lösungen zu finden, die in einen einheitlichen technischen Rahmen gebettet sind und von denen zukünftig auch andere Regionen in Deutschland profitieren können. Das Modellvorhaben strebt zudem an, die Kompetenzen in der Verwaltung sowie der Bürger im Bereich der Digitalisierung zu fördern und sie für diese Thematik zu sensibilisieren.
Aktuell bereitet die BLE die Ausschreibung der Forschungs-Bekanntmachung „Ländliche Räume in Zeiten der Digitalisierung“ vor. Gesucht werden Forschungsvorhaben, die sich mit den spezifischen Chancen, Herausforderungen und Folgen der Digitalisierung explizit in ländlichen Räumen Deutschlands befassen. Als Grundvoraussetzung für eine Förderung gilt, dass im Ergebnis des Forschungsvorhabens konkrete Handlungsempfehlungen für die Politikgestaltung des BMEL oder die Praxis der ländlichen Entwicklung stehen.
Zudem findet im kommenden Jahr der 26. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ statt, den das KomLE gemeinsam mit dem BMEL organisiert.

BULE Transfer S-H
Die BULE-Transferstelle Schleswig-Holstein wurde auf Initiative der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. zum 1. Oktober 2017 eingerichtet, um die Fördermittel des BULE auf Landesebene möglichst effektiv zu nutzen. Im Fokus stehen dabei die regelmäßigen Bekanntmachungen des BULE im Bereich der Modell- und Demonstrationsvorhaben. Die Kernaufgaben von BULE Transfer S-H bestehen in der:

Informationsarbeit in Schleswig-Holstein
BULE Transfer S-H ist Anlaufstelle für Fragen rund um die Fördermöglichkeiten des BULE und stellt Informationen dazu

bereit, u.a. auf der Website der ALR, auf Veranstaltungen oder im persönlichen Gespräch.

Motivation und Beratung von (potenziellen) Projektträgern wie Kommunen, Vereinen oder Initiativen
Neue Bekanntmachungen des BULE werden landesweit beworben, Treffen bzw. Veranstaltungen als Ideenschmiede initiiert und Akteure bei der Vorbereitung und Ausarbeitung ihrer Projektideen beraten.

Vernetzung von Akteuren
BULE Transfer S-H bringt Akteure zusammen, um gemeinsam an Themen und Projektideen zu arbeiten oder sich auszutauschen.

Förderung des Erfahrungsaustausches
Für Projektträger aus Schleswig-Holstein, die bereits über das BULE gefördert wurden, werden Treffen bzw. Veranstaltungen organisiert, um sich über Erfahrungen bei der Projektumsetzung auszutauschen und andere Interessierte über ihr Projekt zu informieren.

Intensivierung der Kommunikation zwischen Bundesebene (BLE) und Landesebene
Informationen der BLE werden zielgerichtet in Schleswig-Holstein verteilt und beworben sowie Belange und Erfahrungen aus dem Land an die BLE weitergegeben.

Kontakt:
Catriona Lenk
BULE Transfer S-H
Akademie für die Ländlichen Räume
Schleswig-Holsteins e.V.
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
04347/407-805
catriona.lenk@alr-sh.de

Aktueller Hinweis:
Informationen zum BULE sowie zu den

weiteren Fördermöglichkeiten Ländlicher Entwicklung können Sie auf der landesweiten Infobörse der AktivRegionen am 11.9.2018 in Rendsburg erhalten. Weiterführende Informationen finden Sie unter: www.alr-sh.de

Rechtsprechungsberichte

BFH:
Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Gemeinden dürfen bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden, die bis zu ihrer Auflösung die Kapitalertragsteuer mindern. Damit wendet sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 30. Januar 2018 (Az. VIII R 42/15) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die dies von weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Das Urteil ist für die öffentliche Hand im Rahmen des Wettbewerbs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit privatwirtschaftlichen Unternehmen von großer praktischer Bedeutung.
Im Streitfall hatte die klagende Stadt die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA) Schwimmbäder, der als Regiebetrieb geführt wurde, in den Jahren 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die Gewinne stammten maßgeblich aus Dividendeneinnahmen, die zwar auf das Bankkonto der Klägerin flossen, aber vom BgA in einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst waren. Die Klägerin ging davon aus, dass insoweit keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Zu diesen gehört nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) erkannten demgegenüber die Gewinnvorträge nicht als Rücklage i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG an, sodass es zu einer Nachforderung von Kapitalertragsteuer kam.
Der BFH hob das FG-Urteil und die angegriffenen Nachforderungsbescheide auf. Er entschied, dass Regiebetriebe eine Rücklage bilden dürfen, auch wenn ihre Gewinne - abweichend zu Eigenbetrieben - unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Denn das Gesetz sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor und die Ausschüttungsbesteuerung der BgA habe ohnehin nur fiktiven Charakter. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 2015 IV C 2 -S 2706-a/13/10001, BStBl I 2015, 111). Danach sollte im Gegensatz zu Eigenbetrieben bei Regiebetrieben eine Rücklagenbildung nur zulässig sein, wenn die Zwecke des BgA ohne die Rücklagenbildung nicht erfüllt werden können. Nach dem Urteil des BFH ist dem nicht zu folgen, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Darüber hinaus komme es auch nicht auf eine haushaltsrechtliche Mittelreservierung an. Für die steuerliche Anerkennung reiche vielmehr jedes "Stehenlassen" der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden könne, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Komme es in diesem Zusammenhang zu Liquiditätsabflüssen an die Trägerkörperschaft, sind die für Kapitalgesellschaften und deren Alleingesellschafter entwickelten Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen entsprechend anwendbar.
Die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Kapitalertragsteuerabzug bei BgA wird durch zwei weitere Urteile des BFH vom 30. Januar 2018 ergänzt. Zum einen hat der BFH im Urteil VIII R 75/13 entschieden, dass bei dem Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft die Gewinne des Jahres 2001 auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie zunächst in die Rücklagen eingestellt, dann aber in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder aufgelöst werden. Diese nur für die Gewinne des Jahres 2001 geltende Steuerfreiheit folge aus der Formulierung der zeitlichen Anwendungsregelung bei Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchs. b EStG. Zum anderen hat der BFH im Urteil VIII R 15/16 entschieden, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze zur Bildung von Rücklagen auch bei Regiebetrieben

einer Verbandskörperschaft Anwendung finden.

OVG Berlin-Brandenburg:
Drei Gebäude noch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich mit Beschluss vom 17. April 2018 (2 N 70.16) zu den Voraussetzungen des Vorliegens eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils wie folgt geäußert: Die Grenze für die Annahme eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils könne nicht schematisch und allgemein verbindlich mit einer bestimmten Anzahl von Gebäuden festgelegt werden. Jedoch werde die untere Grenze bei sechs Gebäuden vermutet. Die Ansammlung von vier Wohngebäuden führe nach der Rechtsprechung des BVerwG regelmäßig noch nicht zum Vorliegen einer siedlungsrelevanten Ortsteileigenschaft; drei Gebäude stellten mithin noch keinen Ortsteil dar.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt begehrt der Eigentümer eines Wochenendhauses eine Baugenehmigung zur Änderung und zum Umbau des Daches seines Wochenendhauses. Die Behörde hält das Vorhaben für baurechtswidrig und verweigert die Erteilung der Baugenehmigung. Der Eigentümer klagte daraufhin.

Das OVG Berlin-Brandenburg entschied, dass der Eigentümer keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung habe. Zur Begründung führte es an, dass das Vorhaben am geplanten Standort bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Das Wochenendhaus sei unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nicht Bestandteil eines Bebauungszusammenhangs. Davon abgesehen befreie die Annahme eines Bebauungszusammenhangs nicht von der Prüfung, ob die Bebauung nach ihrem siedlungsstrukturellen Gewicht Ortsteilqualität habe. Die hier zu berücksichtigenden baulichen Anlagen der maßgeblichen näheren Umgebung bilden keinen Ortsteil i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB, da nur auf drei Grundstücken Wohngebäude vorhanden seien. Obwohl die Grenze für die Annahme eines Ortsteils nicht schematisch und allgemein verbindlich mit einer bestimmten Anzahl von Gebäuden festgelegt werden könne, weil die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde maßgeblich seien, werde jedoch bei sechs Gebäuden die untere Grenze vermutet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besitze eine Ansammlung von vier Wohngebäuden regelmäßig noch nicht die Ortsteileigenschaft. Dafür, dass vorliegend - bei nur drei vorhandenen Gebäuden - ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, bestünden keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus bestehe durch die Erweiterung des Wochenendhauses die Gefahr der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung. Zusätzlich stünden dem Vorhaben auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Die Baugenehmigung sei daher zu versagen gewesen.

Praxishinweis des DStGB:

Bei nicht privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich stellt sich immer die Frage, ob ein Bebauungszusammenhang im Sinne eines siedlungsstrukturellen Ortsteils besteht beziehungsweise ob durch das Vorhaben eine Splittersiedlung entstehen würde. Zwar bestehen für die Einordnung als Ortsteil keine festen Kriterien bzw. absoluten Zahlen der notwendigen Mindestanzahl der vorhandenen Gebäude, jedoch wird nach der Rechtsprechung im Regelfall die unterste Grenze bei mindestens vier Wohngebäuden liegen. Bei der Einordnung sind dann jedoch noch stets die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu betrachten, die gegebenenfalls auch bei einer geringen Bebauung für die Zuordnung zu einem Ortsteil sprechen können.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerwG vom 26. April 2018 - 3 C 24.16

BGB §§ 90a, 134, 677 ff., 959, 965 ff. TierSchG §§ 2 Nr. 1, und 3 Satz 1 Nr. 3

Einordnung eines verwilderten Hundes als Fundtier; Unterbringung eines Fundtiers im Tierheim als eigene Aufgabe der Gemeinde; Unvereinbarkeit der Besitzaufgabe zur Eigentumsaufgabe mit dem Tierschutzgesetz

Leitsätze:

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).

2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).

3. Nimmt eine Behörde eine eigene Aufgabe wahr, so kommt ein Aufwendungsersatzanspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen anderen Verwaltungsträger grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dessen Zuständigkeit der eigenen Aufgabe nicht vorgeht.

Zum Sachverhalt:

Die klagende Gemeinde begehrt von dem beklagten Landkreis den Ersatz von Kosten für Transport und Unterbringung eines Hundes.

Der Hund war von einem Bauern bei seiner Scheune im Gemeindegebiet der Klägerin entdeckt worden. Er war abgemagert, machte einen verwilderten Eindruck und war nicht vermisst gemeldet. Die Klägerin veranlasste am Folgetag den Transport in ein Tierheim und die dortige Unterbringung. Eine Anfrage bei dem Beklagten, ob er die Einweisung des Hundes veranlasse, war zuvor abschlägig beantwortet worden. Die Klägerin hatte dazu erklärt, die Einweisung vorzunehmen und die Rechnung an den Beklagten zu schicken. Nach Erhalt der Rechnungen für den Transport und die Unterbringung in Höhe von 384 € reichte sie diese weiter und forderte den Beklagten auf, ihr die Kosten zu erstatten. Das lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, es handele sich um ein Fundtier, zu dessen Entgegennahme und Unterbringung die Klägerin selbst verpflichtet sei.

Mit ihrer darauf erhobenen Leistungsklage hat die Klägerin geltend gemacht, ihr Einschreiten habe nicht nur dem Schutz der Anwohner, sondern auch der Erfüllung einer Aufgabe des Beklagten gedient. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin mit der Unterbringung des Hundes eine eigene Pflicht als Fundbehörde erfüllt habe. Da sich nicht eindeutig feststellen lasse, dass es sich um ein herrenloses Tier gehandelt habe, sei von einem Fundtier auszugehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin habe keine Aufgabe des Beklagten wahrgenommen, weil sie selbst für die Inobhutnahme von Fundtieren zuständig sei. Bei dem Hund handele es sich um ein Fundtier. Ein Tier, das im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehalten werde, dürfe nicht

ausgesetzt werden. Eine Eigentumsaufgabe entgegen diesem Verbot sei nichtig. Der Frage, ob das auch gegenüber einem Eigentümer im benachbarten Polen oder Tschechien gelte, müsse nicht nachgegangen werden. Dafür, dass der Hund aus einem dieser Länder stamme, gebe es keine Anhaltspunkte. Ein Grenzübertritt sei nicht beobachtet worden und der Hund verfüge auch über keine Merkmale, die darauf schließen ließen.
Zur Begründung ihrer Revision macht die Klägerin geltend, sie habe eine Aufgabe des Veterinäramtes des Beklagten wahrgenommen, der verpflichtet sei, das Tierschutzgesetz zu vollziehen. Es habe jedenfalls der Verdacht bestanden, dass der Hund ausgesetzt worden sei, wodurch seine Zuständigkeit begründet worden sei. Das habe der Beklagte in einem früheren Schreiben selbst so gesehen. Die Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags zähle ausgesetzte Tiere zu den herrenlosen Tieren. Vorliegend handele es sich um ein herrenloses Tier, weil klare Anzeichen dafür sprächen, insbesondere das Fehlen einer Steuermarke. Auch wenn es keine wildlebende Hundepopulation in Deutschland gebe, könnten einzelne Tiere wild leben und Nachkommen haben. Hinsichtlich der Frage, ob eine Eigentumsaufgabe wirksam sei, sei zu bedenken, dass das Tierschutzgesetz sie nicht ausdrücklich verbiete. Jedenfalls stehe das Tierschutzgesetz einer Dereliktion nicht entgegen, wenn das Tier bereits entlaufen sei. Auch an Nachkommen herrenloser Tiere sei zu denken. Es liege auf der Hand, dass der Hund aus Polen oder Tschechien verbracht worden sei oder die Grenze überschritten habe. Für Maßnahmen nach den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Verbringung von Heimtieren sei der Beklagte ebenfalls zuständig. Als Gemeinde sei sie nach ihrer Finanzausstattung das schwächste Glied der öffentlichen Verwaltung und verfüge nicht über die gebotenen personellen und logistischen Mittel.
Der Beklagte tritt der Revision entgegen und macht geltend, sie sei mangels ordnungsgemäßer Begründung bereits unzulässig. Im Übrigen sei die Revision unbegründet. Zutreffend sei das Oberverwaltungsgericht mit der überwiegenden Meinung der Literatur davon ausgegangen, dass eine Dereliktion durch Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres unwirksam sei. Hilfsweise lasse sich - wie das Verwaltungsgericht Dresden ausgeführt habe - nicht feststellen, dass eine Dereliktion erfolgt sei. Selbst wenn der Hund herrenlos gewesen sei, sei die Klägerin als allgemeine Ordnungs- und Polizeibehörde für die Unterbringung des Hundes verantwortlich gewesen.

Aus den Gründen:
Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Die Revision ist zwar zulässig. Insbesondere genügt ihre Begründung den Anforderungen des § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO, wozu sie mindestens einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm angeben muss. Erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und eine damit verbundene sachliche Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung. Aus ihr muss hervorgehen, warum der Revisionskläger diese Begründung nicht als zutreffend erachtet (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 3. März 1998 - 9 C 20.97 - BVerwGE 106, 202 <203> m.w.N.). Dem wird der Schriftsatz der Klägerin vom 28. November 2016 noch gerecht. Er zeigt hinreichend auf, weshalb sie an der Richtigkeit der die Entscheidung tragenden Annahme zweifelt, eine Dereliktion (§ 959 BGB) eines Haustiers sei nicht möglich. Er setzt dem Rechtssatz des Oberverwaltungsgerichts Aspekte entgegen, die für eine andere Auslegung sprechen könnten. Auch im Lichte der Begründung des Oberverwaltungsgerichts war eine weiter vertiefte Auseinandersetzung nicht geboten.

2. Die Revision ist aber nicht begründet. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht im Ergebnis in Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Zutreffend geht es davon aus, dass der Hund als Fundsache zu betrachten ist (a) und die Klägerin eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat (b). Das schließt jedoch nicht aus, dass es daneben Aufgabe des Beklagten gewesen sein könnte, den Hund nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Obhut zu nehmen (c). Das Urteil erweist sich ungeachtet dessen im Ergebnis als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Da die Klägerin eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat, kommt ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Beklagten nicht in Betracht (d).

a) Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) gilt für Tiere entsprechend. Tiere sind zwar keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften sind aber entsprechend anzuwenden (§ 90a BGB). Auch der historische Gesetzgeber hatte sich mit der Anwendung des Fundrechts auf Tiere befasst, diese bejaht und für sie eine besondere Regelung des Finderlohns getroffen (§ 971 Abs. 1 Satz 2 BGB; Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Protokolle S. 3811 f.). Das Fundrecht ist in erster Linie darauf gerichtet, dem Eigentümer oder der sonst zum Besitz berechtigten Person die verlorene Sache (§ 965 BGB) zurückzugeben. Nur wenn dies nicht möglich ist, ordnet es das Eigentumsverhältnis neu. Verloren ist eine Sache, wenn sie besitzlos, aber nicht herrenlos ist. Auf die Gründe des Besitzverlusts, insbesondere eines unfreiwilligen, kommt es nicht an (vgl. z.B. Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 965 Rn. 1 m.w.N.).
Das Oberverwaltungsgericht hat stillschweigend angenommen, dass der Hund besitzlos war. Das ist nicht zu beanstanden. Nach seinen Feststellungen machte er einen verwilderten Eindruck und war abgemagert. Dass er Anstalten machte, zu einem Besitzer zurückzukehren (animus revertendi), ist nicht festgestellt. Anhaltspunkte dafür, der Hund könnte gleichwohl nicht besitzlos gewesen sein, bestehen danach nicht. Zu Recht ist das Oberverwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass der Hund nicht herrenlos war, also einen Eigentümer hatte. Anhaltspunkte dafür, dass der Hund einer wildlebenden Hundepopulation entstammen könnte, hat es nicht festgestellt. Auch die Klägerin geht im Übrigen davon aus, dass es in Deutschland wildlebende Hundepopulationen nicht gibt. Ist daher zugrunde zu legen, dass der Hund nicht von vornherein herrenlos war, so hätte er nur durch Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) herrenlos werden können (§ 959 BGB).
Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Dereliktion eines Hundes, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, gemäß § 134 BGB nichtig ist (vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 30. Januar 2013 - 3 L 93/09 [ECLI:DE:OVGMV:2013: 0130.3L93.09.0A] - NordÖR 2013, 525 <526>; a.A. VGH Kassel, Beschluss vom 23. November 2017 - 2 A 890/16 [ECLI:DE:VGHHE:2017: 1123.2A890.16.00] - NJW 2018, 964 Rn. 21). Das Tierschutzgesetz verbietet, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG). Die Vorschrift geht auf das Tierschutzgesetz in seiner ursprünglichen Fassung zurück, wonach verboten war, ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen (§ 2 Nr. 5 TierSchG vom 24. November 1933, RGBl. I S. 987). Nachfolgend wurden das Verbot hinsichtlich seiner Adressaten neu ausgerichtet und erweitert, die geschützten Tiere ebenso wie die Handlungsformen konkretisiert (§ 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972, BGBl. I S. 1277) und durch eine Ergänzung sichergestellt, dass nicht nur die Absicht der (endgültigen) Entledigung,

sondern auch das Ziel einer nur vorübergehenden Pflichtverletzung erfasst wird (Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998, BGBl. I S. 1094; BT-Drs. 13/7015 S. 16). Im Kern blieb das Verbot unverändert. Ein Eigentümer darf folglich ein in seiner Obhut befindliches Tier nicht aussetzen, um sich seiner zu entledigen. Das bedeutet in objektiver Hinsicht, er darf das Tier nicht ohne neue Obhut aus seiner Obhut entlassen und es damit auf Gedeih und Verderb sich selbst überlassen. Mit der Dereliktion ist eine Aussetzung des Tieres verbunden. Der Tatbestand des § 959 BGB setzt neben der Absicht, auf das Eigentum und damit auf die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu verzichten, die Aufgabe des Besitzes voraus. Wird nicht zugleich ein neues Besitzverhältnis begründet, so geht mit der Besitzaufgabe objektiv eine Aussetzung einher, weil die tatsächliche Gewalt über das Tier Voraussetzung der Obhut ist. Zugleich ist nicht zweifelhaft, dass mit der Dereliktion eines Tieres in aller Regel auch die Absicht verbunden ist, sich des Tieres zu entledigen, sich also seinen Verpflichtungen zu entziehen, womit die Voraussetzungen des Aussetzungsverbots erfüllt sind. Als einseitiges Rechtsgeschäft (Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 959 Rn. 1 m.w.N.) ist die Dereliktion unter diesen Voraussetzungen gemäß § 134 BGB nichtig. § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Zwar richtet sich die Verbotsnorm in erster Linie gegen die in der Besitzaufgabe liegende Aussetzung. Die Besitzaufgabe ist aber notwendige Voraussetzung auch der Eigentumsaufgabe. Aus dem Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ergibt sich nicht, dass die Dereliktion gleichwohl wirksam ist. Die Ge- und Verbote des Tierschutzgesetzes knüpfen zwar nicht unmittelbar an das Eigentum an. Sie greifen darüber hinaus und richten sich insbesondere an Tierhalter und Betreuer. Der Eigentümer ist jedoch der geborene Halter seines Tieres. Das Eigentum ist regelmäßig Ausgangspunkt für die Begründung von Halter- oder Betreuerverhältnissen und der mit ihnen einhergehenden besonderen tierschutzrechtlichen Pflichten. Wird etwa ein trächtiges Tier ausgesetzt, so ist das sich an den Jungtieren fortsetzende Eigentum (§ 953 BGB) Anknüpfungspunkt der tierschutzrechtlichen Verantwortung für diese Tiere. Es besteht kein Grund dafür, den Eigentümer in irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen (vgl. Oechsler, in: MüKo, 7. Aufl. 2017, § 959 Rn. 6). Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. Das ist dem Gesetzgeber bewusst. In Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat die Bundesregierung auf die Rechtslage und den bisherigen Stand der Rechtsprechung mit ihren Wirkungen hingewiesen (BT-Drs. 18/6620 S. 5 f., BT-Drs. 18/11890 S. 10 ff.). Der Aufforderung des Bundesrats, im Zuge der Änderung des Tierschutzgesetzes eindeutige gesetzliche Regelungen für die Betreuung und Unterbringung von verlorenen oder entlaufenen sowie ausgesetzten, zurückgelassenen oder anderweitig herrenlosen Tieren einzuführen (BR-Drs. 408/11 <Beschluss>), ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist.

Fälle einer wirksamen Dereliktion von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren bleiben zwar in eher theoretischen Einzelfällen denkbar, weil nicht stets die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG gegeben sein müssen. Diese Einzelfälle haben in vorliegendem Zusammenhang aber keine Bedeutung. Die entfernte Möglichkeit einer wirksamen Dereliktion erlaubt nicht, ein aufgefundenes Tier nicht als Fundtier zu betrachten. Fundrecht bliebe vorliegend selbst dann anwendbar, hätte das Oberverwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht nicht ausgeschlossen, dass der Hund auch aus dem nahe gelegenen Polen oder Tschechien gekommen sein könnte. In diesem Fall wäre zwar nicht ohne weiteres auszuschließen, dass der Hund nach dortigem Recht herrenlos war. Der mit dem Grenzübertritt verbundene Statutenwechsel (Art. 43 EGBGB) ließe diesen Rechtsbestand unberührt (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 2010 - II ZR 286/07 - NJW-RR 2010, 983 Rn. 21). Auch dann wäre der Hund aber als Fundtier zu behandeln, weil sich allein aufgrund dieser weiteren Möglichkeit Eigentum nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließen ließe. Das Fundrecht zielt darauf, der Gefahr eines dauerhaften Verlustes von Sachen zu begegnen, und schützt so das Eigentum. Entsprechend haben die öffentlichrechtlichen Aufgaben der Fundbehörden eine polizeirechtliche Ausrichtung. Das gebietet, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Fundsache ausreichen zu lassen. Dem entspricht der in einer Fundsituation typischerweise bestehende Beweisnotstand. Die Eigentumsvermutung des Besitzes (§ 1006 BGB) greift nicht und auch sonst fehlt es regelmäßig an Anhaltspunkten, auf deren Grundlage sich Eigentum belastbar feststellen ließe. Sollen Sinn und Zweck des Fundrechts nicht unterlaufen werden, ist dem beweisrechtlich Rechnung zu tragen. Es bedarf daher keines Eigentumsnachweises (vgl. VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - DVBl 1956, 628 <629>). Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.

b) Indem die Klägerin den Hund in ein Tierheim transportieren und dort unterbringen ließ, hat sie fundrechtlich Verantwortung übernommen und eine eigene Aufgabe als Fundbehörde erfüllt. Den Finder einer verlorenen Sache trifft eine Anzeige- und Verwahrungspflicht (§§ 965, 966 BGB). Damit soll gewährleistet werden, dass eine verlorene Sache alsbald unversehrt zurückgegeben werden kann. Die nach Landesrecht zuständige Fundbehörde - nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die Klägerin - hat die Pflichtaufgabe, die Rückgabe zu vermitteln und nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährleisten. Deshalb ist sie verpflichtet, eine Fundsache, die vom Finder abgeliefert wird, entgegenzunehmen und zu verwahren. Zugleich hat sie die Befugnis, "im Interesse der öffentlichen Ordnung beziehungsweise zum Schutze des Eigentums" anzuordnen, dass der Fund an sie abgeliefert wird (§ 967 BGB; Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Motive, S. 379; vgl. auch Kohler-Gehrig, Die Fundbehörde, VBlBW 1995, 377). Entsprechend dieser Konzeption sind die Aufgaben der Fundbehörden hoheitlicher Natur (vgl. RG, Beschluss vom 5. Januar 1906, Hanseatische Gerichtszeitung 1906 Nr. 154; VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - DVBl 1956, 628 m.w.N.) und waren ursprünglich den Polizeibehörden zugewiesen (RGBl. 1896, 195 <361 ff.>). Aus diesem Grund ist es den Ländern überlassen, das öffentlich-rechtliche Fundrecht weiter zu regeln (Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Motive, S. 377 f.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10. März 1976 - 1 BvR 355/67 - BVerfGE 42, 20 <30 f.>). Der Freistaat Sachsen hat allerdings gesetzliche Regelungen nicht erlassen (vgl. Huttner/Schmidt, Fundrecht in der kommunalen Praxis, 3. Aufl. 2018, Anhang 1.14). An einer Verwahrungspflicht der Fundbehörde vermag das jedoch nichts zu ändern; sie ist in § 967 BGB vorausgesetzt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich eine Verwahrungspflicht der Klägerin zwar weder daraus, dass der Hund bei ihr abgeliefert worden wäre, noch aus einer entsprechenden Anordnung. Indem sie jedoch einen Dritten mit dem Abtransport des Hundes beauftragt hat, ist sie Besitzerin des Hundes geworden (§ 868 BGB)

und hat den Hund im Sinne des Fundrechts an sich genommen (§ 965 Abs. 1 BGB). Sie hat damit entsprechend § 966 BGB als Fundbehörde eine eigene Pflicht zur Verwahrung des Hundes begründet. Das verpflichtete sie zu einer den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Unterbringung und Versorgung (vgl. Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 966 Rn. 1 m.w.N.).

c) Entgegen der nicht weiter ausgeführten Annahme des Oberverwaltungsgerichts scheidet damit nicht aus, dass es (auch) Aufgabe des Beklagten gewesen sein könnte, den Hund aufgrund seiner tierschutzrechtlichen Zuständigkeit in Obhut zu nehmen. Das Oberverwaltungsgericht hat nicht festgestellt, ob der Hund seinem Eigentümer abhandengekommen war oder ob er ausgesetzt wurde. Mit den Ausführungen zur Dereliktion geht es davon aus, dass eine Aussetzung naheliegt und jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Dem kann auch nicht etwa mit einer Vermutung der Rechtstreue entgegengetreten werden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 - 4 K 29/13 [ECLI:DE:VGSTUTT:2013: 1216.4K29.13.0A] - RdL 2014, 337 <338>). Bezogen auf die Frage, ob ein aufgefundenes Tier ausgesetzt oder ungewollt abhandengekommen ist, lässt sich eine Aussetzung nicht mit einem Schluss vom "Sollen" auf das "Sein" verneinen. Eine tatsächliche Grundlage für eine solche Annahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte nicht zweifelhaft sein, dass ein nicht unerheblicher Teil der aufgefundenen Haustiere, namentlich der Katzen und Hunde, ausgesetzt wurde (vgl. Ort/Reckewell, in: Kluge, TierSchG, 1. Aufl. 2002, § 3 Rn. 41). Legt man dies zugrunde, so wäre es Sache des Beklagten als zuständige untere Tierschutzbehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsAGTierSchG) gewesen, der Frage der Aussetzung des Hundes und damit der Gewährleistung einer seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechenden angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung nachzugehen (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Die zuständige Tierschutzbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter oder die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz notwendigen Anordnungen (§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Insbesondere kann sie die zur Erfüllung der Anforderungen der Grundsätze der Tierhaltung des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG) und beispielsweise dem Halter das Tier bei einer erheblichen Vernachlässigung der genannten Grundsätze fortnehmen und kostenpflichtig anderweitig pfleglich unterbringen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Auch wenn das Tierschutzgesetz die zuständige Behörde nur zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigt (BVerwG, Urteil vom 12. Januar 2012 - 7 C 5.11 - BVerwGE 141, 311 Rn. 18 ff.), war der Beklagte nicht schon deshalb seiner Pflichten enthoben. Zwar kannte er weder den Halter noch einen Betreuer oder einen zur Betreuung Verpflichteten, an den er eine Anordnung hätte richten können. Das hinderte ihn aber nicht, im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 6 SächsPolG den Hund in Obhut zu nehmen. Dass die Inobhutnahme jenseits des Zuständigkeitsstreits zwischen den Beteiligten geboten war, ist nicht ernstlich zweifelhaft.

d) Das Urteil erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Selbst wenn die Inobhutnahme auch eine Aufgabe des Beklagten gewesen ist, hat die Klägerin keinen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, da sie eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB) sind im öffentlichen Recht vorbehaltlich abschließender Sonderregelungen grundsätzlich entsprechend anwendbar (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. September 1988 - 4 C 5.86 - BVerwGE 80, 170 und vom 28. Oktober 1999 - 7 A 1.98 - BVerwGE 110, 9 <12>; Beschlüsse vom 28. März 2003 - 6 B 22.03 - Buchholz 442.066 § 53 TKG Nr. 2 S. 10 und vom 22. Februar 2018 - 9 B 6.17 [ECLI:DE:BVerwG:2018:220218B9B6.17.0] - juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 13. November 2003 - III ZR 70/03 - NVwZ 2004, 373 <374>). Hieraus kann sich entsprechend §§ 683, 670 BGB ein Aufwendungsersatzanspruch ergeben, etwa wenn ein privater Geschäftsführer eine Maßnahme trifft, die zu den Aufgaben eines Trägers öffentlicher Verwaltung gehört. Die Anerkennung der Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht geht weit zurück (vgl. Wollschläger, Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht und Erstattungsanspruch, 1977, S. 14 ff.; BVerfG, Beschluss vom 31. März 1965 - 2 BvL 17/63 - BVerfGE 18, 429 <436>; BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1975 - 6 C 163.73 - BVerwGE 48, 279 <285>), ist allerdings grundsätzlicher Kritik ausgesetzt (vgl. z.B. Schoch, Die Verwaltung 2005, 91 ff. m.w.N.). Diese knüpft unter anderem daran an, dass die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte die gesetzliche Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung in Frage stellt. Das ist besonders dort bedeutsam, wo es nicht um Maßnahmen der Leistungsverwaltung, sondern um solche der Eingriffsverwaltung geht, wozu Maßnahmen der Tierschutzbehörden prinzipiell gehören. Zugleich geht mit der Anerkennung der Geschäftsführung ohne Auftrag die Gefahr einher, dass der Instanzen- und Rechtsweg unterlaufen wird und im Wege der Selbsthilfe Aufgaben wahrgenommen werden, auf deren Erfüllung kein Anspruch besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs besonderer Rechtfertigung. Im Falle zwingend hoheitlich wahrzunehmender Aufgaben genügt nicht schon, dass die Aufgabenwahrnehmung im wirklichen oder mutmaßlichen Willen der zuständigen Behörde erfolgt (§ 683 BGB). Vielmehr muss für die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten ein besonderes öffentliches Interesse gegeben sein (§ 679 BGB).
Für ein solches öffentliches Interesse reicht es nicht aus, dass die Wahrnehmung der Aufgabe abstrakt-generell im öffentlichen Interesse liegt. Erforderlich ist ein öffentliches Interesse daran, dass gerade in der gegebenen konkreten Situation die Aufgabe von einem Dritten wahrgenommen wird. Dies bedarf einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Es gilt, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung grundsätzlich zu beachten und auf die Möglichkeit zu verweisen ist, den Aufgabenträger im Beschwerde- oder Rechtsweg zur Aufgabenerfüllung anzuhalten. Ebenso geht es grundsätzlich nicht an, den Aufgabenträger dort, wo die Aufgabenwahrnehmung in seinem Ermessen steht, im Hinblick auf das "ob" und "wie" einer Maßnahme vor vollendete Tatsachen zu stellen und mit Kosten zu belasten. Diese Hürden sind aber nicht unüberwindlich. Als gegenläufige Interessen sind die sachliche und zeitliche Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung und die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter ebenso zu berücksichtigen, wie das Verhalten des Aufgabenträgers. Hieraus kann sich eine (Not-)Lage ergeben, die die Maßnahme als unaufschiebbar erscheinen lässt und es rechtfertigt, einen Aufwendungsersatzanspruch anzuerkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. September 1988 - 4 C 5.86 - BVerwGE 80, 170 <173 ff.>; BGH, Urteil vom 13. November 2003 - III ZR 368/02 - NVwZ 2004, 764 <765>). Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ist grundsätzlich ebenso im Verhältnis verschiedener Träger öffentlicher Verwaltung zueinander anerkannt. Allerdings bedarf die Rechtfertigung eines Aufwendungsersatzanspruchs zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung einer zusätzlichen Betrachtung. In derartigen Fällen geht es typischerweise um negative Kompetenzkonflikte, bei denen ausschließliche Zuständigkeiten oder vorrangige beziehungsweise subsidiäre Zuständigkeiten im Raume stehen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1991 - 7 C 1.91 - Buchholz 442.08 § 38 BBahnG Nr. 3 S. 8; OVG Münster, Urteil vom 12. September 2013 - 20 A 433/11 - DVBl 2014, 49 <51 f.>; RG, Urteil vom 19. März 1934 - IV 385/33 - RGZ 144, 173). Schließlich kann

es um die Wahrnehmung von Aufgaben gehen, für die unter verschiedenen Blickwinkeln eine mehrfache, je eigenständige Zuständigkeit in Betracht kommt (vgl. Wollschläger, Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht und Erstattungsanspruch, 1977, S. 18 f.). Die Klägerin macht nicht geltend, ausschließlich ein Geschäft des Beklagten geführt zu haben. Sie beruft sich vielmehr auf ein "auch fremdes Geschäft". Das ist als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2018 - 9 B 6.17 - juris Rn. 8 m.w.N.), wenngleich im Einzelnen umstritten (vgl. Bergmann, in: Staudinger, BGB <Stand 11/2014>, Vorbem. zu § 677 ff. Rn. 139 ff.). Nicht zweifelhaft ist hier, dass die Klägerin mit dem Willen handelte, (auch) ein Geschäft des Beklagten zu führen (§ 677 BGB), nachdem sie vorab angekündigt hatte, ihm die Rechnungen weiterzureichen. Handelt es sich jedoch um eine Aufgabe, die unter verschiedenen Blickwinkeln auf der Grundlage unterschiedlicher, je eigenständiger Zuständigkeiten wahrgenommen werden kann, so vermag die Wahrnehmung einer solchen originär eigenen Aufgabe auch mit Blick auf die Anerkennung des auch fremden Geschäfts einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber einem anderen Verwaltungsträger im öffentlichen Recht grundsätzlich jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn dessen Zuständigkeit der originär eigenen Aufgabe nicht vorgeht. So verhält es sich hier. Wie ausgeführt steht der fundrechtlichen Zuständigkeit der Klägerin eine Zuständigkeit des Beklagten als Tierschutzbehörde gegenüber. Mit ihrem Vorbringen, ihr Einschreiten habe nicht nur dem Schutz der Anwohner gedient, führt die Klägerin jenseits des Fundrechts zu einer weiteren, im Kontext des Auffindens des Hundes denkbaren Zuständigkeit, ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Nr. 4, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsPolG). Die Klägerin ist allgemein, jenseits spezieller Zuständigkeiten berufen, Gefahren zu begegnen, wie sie etwa von freilaufenden Hunden - hier nach Aktenlage ein Tier in der Größe eines Schäferhundes - ausgehen können (§ 3 ff. SächsPolG). Soweit die Klägerin ferner auf die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Verbringung von Heimtieren verweist, erfassen diese zwar auch Hunde. Um eine Verbringung geht es vorliegend allerdings nicht. Entsprechend führt der Hinweis allenfalls zum Tierseuchenrecht, das - gäbe es hierfür entsprechende Anhaltspunkte - wiederum in die Zuständigkeit des Beklagten fiele (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SächsAGTierGesG).

Diese sich gegebenenfalls überlagernden Zuständigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Wahrnehmung originär in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden liegt. Sie stehen ohne inneren Zusammenhang gleichrangig nebeneinander und sind unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Entsprechend sind sie nicht darauf angelegt, im Interesse eines Ausgleichs zueinander in Beziehung gesetzt zu werden und bieten hierfür auch keinen Maßstab. Ist eine Mehrfachzuständigkeit in Betracht zu ziehen, auf deren Grundlage sich mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde zugleich die Aufgabe einer anderen erledigt, so hat es jedenfalls grundsätzlich dabei zu bleiben, dass derjenige, der eine eigene Aufgabe wahrnimmt, selbst die mit ihr verbundenen Kosten trägt. Neben der Möglichkeit, etwa über aufsichtführende Stellen ein Tätigwerden einer anderen zuständigen Stelle zu bewirken, ist in diesen Fällen ein Ausgleich der Aufwendungen nicht geboten. Jenseits der von den Ländern zu gewährleistenden Finanzausstattung der Kommunen würde ein - wie auch immer zu bestimmender - Anspruch auf Ersatz eines Anteils von Aufwendungen zu einer Vielzahl unterschiedlich gerichteter Forderungen führen. Das wäre nicht sachgerecht.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einordung aufgefundener, wildlebender Hunde als Fundtiere ist deutlich auf Kritik gestoßen. Der Entscheidung, über die nach dem Gericht geltende grundsätzliche Regel, dass es sich bei aufgefundenen, wildlebenden Hunden stets um Fundtiere handelt, stehen gewichtige Argumente entgegen. Auch wenn Städte und Gemeinden zu ihrer Pflicht als Fundtierbehörden stehen, kann dies nicht zum Regelfall erklärt werden. Sofern die Kommunen künftig für alle wildlebenden Katzen und Hunde verantwortlich sein sollen, käme bei der Vielzahl wildlebender Tiere in Deutschland eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Haushalte auf die Kommunen zu, sofern diese die anfallenden Unterbringungs- und Betreuungskosten für diese Tiere vollständig zu übernehmen haben. Zudem widerspricht die Begründung dieser Regelvermutung mit einer Verletzung des Tierschutzrechts den Bewertungen des Fundrechtes. Dies bestätigte auch der VGH Kassel in seiner Entscheidung vom 17.05.2017 (Az.: 8 A 1064/14). Dort macht das Gericht klar, dass das Fundrecht in erster Linie keinen Tierschutz, sondern Eigentumsschutz bezweckt und die Inanspruchnahme der Gemeinden als Träger der Fundbehörden und damit deren wirtschaftliche Belastung nur zum Schutz des Eigentums rechtfertige, nicht aber zum Zwecke des Tierschutzes. Das Fundrecht sei nicht geeignet ist, Tierschutz zu verwirklichen, weshalb es nicht geboten ist, seine Normen im Sinne des Tierschutzes zu verstehen. Die Fundbehörde sei zudem nicht Adressat des Tierschutzgesetzes. Weder bestehe eine Betreuungspflicht der Fundbehörde noch kenne das Tierschutzgesetz eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für verletzte Tiere.

Aus kommunaler Sicht sollte geprüft werden, ob nicht eine Vereinbarung mit Tierschutzverbänden, Tierheimen und Kommunen zur Unterbringung und Versorgung und den dafür anfallenden Kosten aufgefundener wildlebender Tiere vor Ort getroffen werden kann. Auch die Bundesregierung und die Länder sind aufgefordert, ihren finanziellen Anteil an einer Verbesserung der Lage der Tierheime zu leisten. Zudem sind auch die Bürgerinnen und Bürger gefordert, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu pflegen.

Aus dem Landesverband

Amtsvorstehertagung 2018 in Molfsee

- FAG-Reform, Landesplanung und schulpolitische Themen standen im Fokus -

Zur Amtsvorstehertagung 2018 hatte der Gemeindetag am 20. April eingeladen. Über 130 Anmeldungen sorgten für eine Rekordbeteiligung. Thematisch standen in diesem Jahr die Reform des kommunalen Finanzausgleichs, der Prozess der Landesplanung sowie aktuelle schulpolitische Fragen im Mittelpunkt. Landesvorsitzender des SHGT Thomas Schreitmüller begrüßte die Teilnehmer im Restaurant Drathenhof und für den ersten Themenkomplex den Minister für Inneres, ländli-

che Räume und Integration, Hans-Joachim Grote. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller verwies auf die taggleich veröffentlichten Umfragewerte, die eine 70-prozentige Zustimmung zur Jamaika-Koalition im Land hervorbrachten. Mit diesen motivierenden Worten übergab Schreitmüller dem Innenminister zu den Themen Kommunaler Finanzausgleich und Landesplanung das Wort.

Landesvorsitzender des SHGT Thomas Schreitmüller begrüßt Innenminister Hans-Joachim Grote

Innenminister Grote bedankte sich zunächst für die Einladung und berichtete anknüpfend an die von Landesvorsitzenden Schreitmüller zitierte Umfrage von einer neuen Kultur des Umgangs, die insbesondere die Handschrift des Ministerpräsidenten trage. Auch das Innenministerium habe eine neue Aufgabenstruktur erhalten, wobei ihm der Blickwinkel als ehemaliger Oberbürgermeister für die Kommunen, aber auch den ländlichen Raum, nicht fremd sei.

Zunächst berichtete Innenminister Grote über den Sachstand zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes. Zentraler Ausgangspunkt bilde das Urteil des Landesverfassungsgerichts, welches eine neue Ordnung des Finanzausgleichs bis spätestens zum 31.12.2020 gefordert habe. Angesichts des geforderten substanziellen Ebenenvergleichs stehe das Land mit allen Beteiligten vor einer riesigen Aufgabe, die bundesweit seinesgleichen suche. Hierbei stellte Innenminister Grote klar, dass die Landesregierung kein Gegner der Kommunen sei, sondern ein Partner, der gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden die notwendigen Schritte umsetzen wolle. In diesem Zusammenhang bedankte er sich für die gute Zusammenarbeit mit allen Kommunalen Landesverbänden in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien. Im Rahmen der bevorstehenden Gutachterauswahl seien eine konkrete Beteiligung der kommunalen Familie sowie ein direkter Austausch mit den Gutachtern geplant. Die entsprechende Ausschreibung sei bereits in die Wege geleitet worden.

Innenminister Hans-Joachim Grote

Zu den aktuellen Entwicklungen in der Landesplanung warf Innenminister Grote zunächst einen Blick auf die grundsätzlichen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nicht zuletzt auch mit der Landesplanung bewältigt werden müssten. Neben dem demografischen Wandel sei es vor allem der digitale Wandel, der einerseits große Herausforderungen mit sich brächte, andererseits aber auch eine Reihe von Chancen insbesondere für den ländlichen Raum ermögliche. Problematisch sei, dass der Landesentwicklungsplan allenfalls eine Entwicklung der nächsten 15 Jahre in den Blick nehmen könne, aber Entwicklungen wie beispielsweise in der E-Mobilität oder auch im Pflege- und Gesundheitsbereich („e-Health“) so tiefgreifend seien, dass sie die Gesellschaft auch weit über die nächsten 15 Jahre hinaus beeinflussen würden.

Die Landesregierung strebe im Zuge der Novellierung des Landesentwicklungsplans (LEP) an, bestehende Differenzierungen zwischen Gemeinden und Städten auszugleichen. Der zukünftige LEP solle nicht das vorschreiben, was nicht ginge, sondern solle den Kommunen Entwicklungen klar ermöglichen. Diejenige Gemeinde, die aus eigenem Antrieb aktiv werde, solle auch die notwendige Unterstützung durch die Landesplanung erfahren. Insgesamt stehe die Zukunft der Landesplanung im Zeichen der Kooperation. Die Landesregierung denke auch nicht im Ansatz darüber nach, eine erneute Debatte über eine Gebietsreform zu führen. Formen der Zusammenarbeit sollen gestärkt werden, so sei auch beabsichtigt, Fördermodelle dahingehend zu überprüfen, ob sie mit Blick auf Kooperationen praxistauglich sind.

Als ein erstes konkretes Ziel nannte Innenminister Grote das Vorhaben der Landesregierung, bereits ab Herbst 2018 den Ausgangspunkt für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen auf null zu setzen, so dass wieder die vollen Kontingente zur Verfügung stehen. Weithin sei konkret geplant, eine alte Forderung des SHGT aufzugreifen und eine Kooperation zur Nutzung von Kontingenten des Siedlungsrahmens auf Amtsebene zuzulassen. Weithin solle es auch zusätzliche Ausnahmetatbestände geben, bei deren Vorliegen vom Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Zur ebenfalls bevorstehenden Überarbeitung des Landesentwicklungsplans Kapitel Einzelhandel schickte Innenminister Grote voraus, dass die Ansiedlung ortsansässiger Unternehmen sichergestellt und gestärkt werden solle. Weitere Details sollen im Rahmen des Planerforums vorgestellt werden. Mit Blick auf den teilweise zu beobachtenden hohen Flächenverbrauch führte Innenminister Grote aus, dass es zu einer nachhaltigen Landesentwicklung gehöre, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und die Flächenentsiegelung stärker in den Blick zu nehmen. Gemäß einer Neuerung im Raumordnungsgesetz solle erstmals im Landesentwicklungsplan ein Flächensparziel verankert werden. Ziel solle es sein, die Neuinanspruchnahme von Flächen in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren.

Zum weiteren Verfahren erläuterte Innenminister Grote, dass nach Unterrichtung des Landesplanungsrates im Juni die Kabinettsbefassung für Herbst 2018 vorgesehen sei. Daran solle sich das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren anschließen, welches als reines Onlineverfahren erfolgen solle. Da auch im Zuge der Windkraftplanung mit einem weiteren Anhörungsverfahren zu rechnen sei, werde der Plan voraussichtlich nicht vor Anfang 2021 in Kraft treten können.

Zur aktuellen Regionalplanung Windenergie berichtete Innenminister Grote, dass sie die Landesplanung nach wie vor am meisten beherrsche. Kürzlich sei es gelungen, einen Kriterienkatalog zu einen. Anschließend sollen die im Koalitionsvertrag verankerten Prüf- und Änderungsaufträge abgearbeitet werden. Hierzu zählen etwa die Überarbeitung des Repowering-Konzeptes oder aber die Schlussfolgerungen aus der Einführung der aktuellen

Rund 130 Gäste waren der Einladung des SHGT gefolgt

LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen. Parallel dazu würden die im Rahmen der ersten Anhörungsphase eingereichten 6.500 Stellungnahmen ausgewertet. Mit der Planfestsetzung sei daher frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 zu rechnen.
Ende des Jahres sei auch mit den ersten Entwürfen der drei neuen Regionalpläne zu rechnen. Derzeitige Arbeitsschwerpunkte seien etwa die Bestimmung von Grünzügen, die Gliederung der Siedlungsentwicklung, aber auch die Bestimmung von Rohstoffabbauflächen. Erstmals sollen auch Hochwasser- und Küstenschutzgebiete ausgewiesen werden, um Überflutungsflächen zu sichern.
Zum Verfahren weist Innenminister Grote darauf hin, dass die ersten Entwürfe in der zweiten Jahreshälfte 2019 offengelegt und das erste Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll. Die Landesregierung rechne mit einer mehrmonatigen Auswertung von Stellungnahmen. Nicht auszuschließen sei, dass es sogar ein drittes Beteiligungsverfahren geben werde. Dementsprechend sei nicht damit zu rechnen, dass die Regionalpläne vor 2021 in Kraft gesetzt werden können.
Abschließend forderte Innenminister Grote die Gäste dazu auf, sich aktiv und frühzeitig in den Planungsprozessen einzubringen.
Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller bedankte sich für den informativen Vortrag und die motivierenden Worte, gerade vor der bevorstehenden Kommunalwahl, sowie für die beabsichtigte Berücksichtigung einer Reihe von Forderungen des SHGT durch die Landesplanung.
Nach der Kaffeepause hielt die Staatssekretärin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Frau Dr. Dorit Stenke, einen Vortrag über aktuelle schulpolitische Themen mit Blick auf die Schulträger. Frau Dr. Stenke bedankte sich für die Einladung und stellte ihr Redemanuskript im Anschluss der Tagung freundlicherweise zur Verfügung, welches wir nachfolgend wiedergeben (es gilt das gesprochene Wort):

„Sehr geehrter Herr Schreitmüller,
sehr geehrter Herr Bülow,
sehr geehrte Damen und Herren,
zunächst überbringe ich die Grüße von Bildungsministerin Karin Prien, die heute gerne zu Ihnen gesprochen hätte, aber leider terminlich verhindert ist. Sie, meine Damen und Herren, sind ja die „Macher" an der Basis. Sie kennen die Realität. Das hat die Landesregierung wohl im Blick. Und wir wollen eine konstruktive Zusammenarbeit. Das kommt zum Beispiel in der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden im Januar zum Ausdruck. Ministerpräsident Daniel Günther hat sich auf ein immerhin 100 Millionen Euro starkes Paket zur Entlastung der Städte und Gemeinden geeinigt. Ein starkes Signal. Und ein wesentlicher Teil davon betrifft den Bildungsbereich.
Aus Ihrer Sicht gibt es natürlich viele konkrete Fragen. Deshalb möchte ich mich nicht lange aufhalten und sozusagen eine Liste von Punkten abhandeln, die sich aus der Politik der Landesregierung ergeben.

Der erste Komplex:
Umstellung auf G9
Eines vorweg: Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 24. Januar ganz klar zugesagt, dass das Land zur Konnexität steht. Ich zitiere:
„Sind Mehrbedarfe unmittelbar durch G9 entstanden? Wenn ja, kommen wir als Land dafür auf. Das haben wir mit den Kommunen verabredet."
Um das zu präzisieren: Das Land sagt zu, den durch die Umstellung von G8 zu G9 eventuell ausgelösten und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf zu kompensieren, soweit dieser „notwendig, unabwendbar und unmittelbar" durch das Gesetz verursacht worden ist. Über Kriterien und ein Verfahren zur Feststellung des Mehrbedarfs etwa durch erhöhten Raumbedarf ist ein Dialog vereinbart. Ein Mehrbelastungsausgleich für etwaige festgestellte Mehraufwendungen wird ab dem Jahr 2023 geleistet.
Natürlich gibt es da noch viel Abstimmungsbedarf. Das Ministerium wird mit den kommunalen Landesverbänden hierzu im Gespräch bleiben.

Anrede,
Inzwischen liegen allerdings die ersten Zahlen über die Anmeldesituation an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vor. Daraus ergibt sich ein klarer Trend. Ministerin Prien hat die Situation kürzlich so zusammengefasst:
„G9 kommt an - aber einen Run auf Gymnasien gibt es nicht."
Das trifft den Kern. Zunächst: Nur ein Gymnasium behält G8 bei (Coppernikus Norderstedt), dazu drei Gymnasien, die bei ihrem Angebot G8/G9 bleiben. Das zeigt, dass die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang dem Wunsch vieler Eltern, Schüler und Lehrer entsprach. Die Aufnahmezahlen an Gemeinschaftsschulen sind nach unseren bisherigen Erkenntnissen nahezu konstant geblieben. An den Gymnasien gab es im landesweiten Schnitt einen leichten Anstieg von gut fünf

Bildungsstaatssekretärin Dr. Dorit Stenke

Prozent. Wenn man davon aber die 2,1 Prozent durch den allgemeinen Anstieg der Schülerzahlen abzieht, bleiben 3,5 Prozent, die man auf den Wechsel zurückführen könnte.
Also: Das ist nun wirklich keine Springflut, sondern ein moderater Anstieg.
Und übrigens auch ein Beleg für die Qualität und die Akzeptanz unserer Gemeinschaftsschulen. Die vorliegenden Daten zeigen: Das Ministerium hat die Entwicklung im Grundsatz richtig eingeschätzt. Dagegen haben inzwischen manche Kommunen bereits ihre skeptischen Prognosen im Lichte der realen Entwicklung korrigiert - zum Beispiel in Lübeck.
Aber ich möchte betonen: Wir werden die weitere Entwicklung im Blick behalten, den angekündigten Dialog führen und eventuelle lokale Bedarfe prüfen.

Der zweite Komplex: Einheitliche Schul-Software, Digitalisierung
Digitalisierung ist einer der politischen Schwerpunkte dieser Landesregierung. Und dazu gehört an vorderster Stelle die Digitalisierung im Bildungssystem. Zur Einführung einer einheitlichen Schulsoftware sind inzwischen konkrete Schritte geplant. Auf der Basis der von Dataport durchgeführten Vorstudie „Einheitliche Schulverwaltungssoftware" wurde die Finanzplanung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus dem IMPULS-Programm überarbeitet und an einen Projektstart im Jahr 2018 angepasst.
Nach der aktuelle Finanzplanung steigen die Investitionssummen zwischen von 2019 an auf etwa drei Millionen kontinuierlich bis 2023. Wir steigen aber bereits in diesem Jahr mit 1,8 Millionen ein.
Eine Informations- und Kommunikations-Strategie, um alle öffentlichen Schulen und die dazugehörenden Schulträger sowie die kommunalen Gremien über das geplante Projekt zur Vereinheitlichung der Schulverwaltungssoftware aktuell und laufend zu unterrichten, ist in Arbeit. Dabei zählen regelmäßige Newsletter, Informationen auf Schulleiter-Dienstversammlungen, Informationen in den KLV-Gremien sowie Internetplattformen im Mittelpunkt der Überlegungen.
Bis zum Aufbau einer endgültigen Projektstruktur wird das Projekt von einer Lenkungsgruppe begleitet, in der sich die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz, der Landesrechnungshof, der Hauptpersonalrat, der CIO des Landes sowie Dataport befinden. Sie bleiben also auf dem Laufenden. Und es geht voran.
Die zweite Baustelle ist die Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts selbst. Das ist eine entscheidende Zukunftsfrage. Die Digitalisierung wird nicht nur unsere Wirtschaft, sondern auch die Gesellschaft und unsere Interaktion miteinander verändern. Deshalb muss Schule digitale Kompetenzen ebenso vermitteln wie die klassischen Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen. Ziel ist es, dass alle Schüler, die zum Schuljahr 2018/19 in die erste Klasse oder in die Sekundarstufe I kommen, bis zum Ende der Pflichtschulzeit diese Kompetenzen erwerben.
Dazu gibt es konkrete Schritte. Die Landesregierung stellt allein 2018 1,85 Millionen Euro für die technische Ausstattung der Schulen und die Aus- und Weiterbildung von Lehrern bereit. Schleswig-Holstein muss dabei nicht bei null anfangen. Wir sind bereits wichtige Schritte gegangen. Landesweit gibt es bereits 113 Modellschulen. Sie sollen durch verstärkte Vernetzung zu Motoren der Entwicklung werden. Der Anschluss an das Breitbandnetz geht ebenfalls zügig voran. Zuständig ist hier das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung.
Und wir können im Digitalisierungsprozess auf Unterstützung durch den Bund setzen. Die Berliner Koalition hat sich auf den Digitalpakt Schule verständigt, der sich mit unseren Zielen deckt. Die Bundesregierung will die Digitalisierung an den Schulen mit 3,5 Milliarden Euro in den kommenden drei Jahren fördern. (Für Schleswig-Holstein macht das nach Königsteiner Schlüssel insgesamt etwa 120 Millionen bis 2021.) Damit sind erhebliche Investitionen möglich - und angestrebt.

Anrede,
Es bleibt aber richtig: Für die Ausstattung der Schulen sind die Schulträger zuständig. Grundlage für die IT-Ausstattung der Schulen bilden die gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden entwickelten IT-Ausstattungsempfehlungen. Diese werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Für Grundschulen steht bereits eine Musterlösung für die IT-Ausstattung zur Verfügung. Über das Modellprojekt „Lernen mit digitalen Medien" fördert das Ministerium Schulen, damit diese ihre Konzepte zum Lernen mit digitalen Medien zügig umsetzen können.
Durch die KMK-Strategie „Bildung in einer digitalen Welt" werden die zu erreichenden Kompetenzen verbindlich für alle Länder vorgegeben. In Schleswig-Holstein werden die Lehrpläne durch Fachanforderungen ersetzt, die auch das Lernen mit digitalen Medien und das Lernen über digitale Medien aufgreifen. In einer Broschüre werden Umsetzungsmöglichkeiten für die schulinternen Fachcurricula erläutert. Eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen begleitet den Prozess.
Dabei behalten wir die Hauptziele im Blick: Wir wollen Lernen über digitale Medien ermöglichen. Und, mindestens ebenso wichtig: Schule sollte die Teilhabe in einer zunehmend digitalisierten Welt ermöglichen und die dafür notwendigen Kompetenzen vermitteln.

Dritter Komplex:
Die Schulbauförderung
Lassen Sie mich mit einer ganz frischen Zahl einsteigen, die wir erst vor zwei Tagen präsentiert haben: Schleswig-Holstein erhält ab diesem Jahr 99,5 Millionen Euro für die Sanierung von Schulen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm II des Bundes. Das ist eine gute Botschaft für alle finanzschwachen Schulträger. Ab sofort können sie ihren Bedarf für dringend notwendige Investitionen in Schulbauten anmelden.
Die Maßnahmen können bis zum 30. Juni dem Bildungsministerium gemeldet werden. Das Land investiert in die Unterrichtsqualität. Und wir erhöhen die Qualität der Schulgebäude. Denn beides ist wichtig. Beides gehört zusammen.
Folgende Projekte können gefördert werden: Sanierung, Umbau, Erweiterung und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Dazu zählen auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten wie Labore. Auch bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion und Barrierefreiheit, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen oder Datenleitungen für digitale Ausstattung der Schulgebäude sind möglich.
Ein Gremium, in dem die Kommunalen Landesverbände und das Ministerium vertreten sind, entscheidet über die Reihenfolge der angemeldeten Investitionsmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Prioritätenlisten sowie die Förderquote.
Das Bildungsministerium wird die Prioritätenlisten bis zum 30. September bekannt geben. Danach können die Schulträger, die in die Liste aufgenommen worden sind, einen Förderantrag bei der Investitionsbank stellen. Einzelheiten erfahren Sie auf Nachfrage aus dem Ministerium.
Mit diesen Mitteln kommen wir einen großen Schritt voran - zusätzlich zu den bereits jetzt laufenden Maßnahmen. Bereits mit dem Teil eins des Investitionsprogramms konnten 99,5 Millionen Euro bereitgestellt werden. Ein nicht unerheblicher Teil davon floss auch in Schul-Projekte.
Zudem gibt es Sanierungshilfen aus dem IMPULS-Programm des Landes. Für den Bau und die Sanierung von öffentlichen und privaten Schulen sind das 40,1 Millionen Euro. Zusätzlich stehen für die Fortführung des Sanitär-Programms 7,5 Millionen bereit. Insgesamt also rund 48 Millionen Euro.
Wir kommen also voran. Das hat sich die Landesregierung vorgenommen. Und wir handeln.

Vierter Komplex: Grundschulen
Der Schulausbau ist eine wesentliche Maßnahme zur Stärkung auch der Grundschulen. Aber dazu gehört nicht zuletzt

die Besoldung! Die Landesregierung hat diese Woche eine schrittweise Aufstockung der Gehälter von Grundschullehrern ab 2020 beschlossen. Ministerin Prien hat es diese Woche bekanntgegeben: Bis zum Jahr 2026 werden alle Lehrkräfte von Besoldungsstufe A12 nach A13 aufsteigen bzw. aufgestiegen sein und eingruppiert werden. Das ist eine Würdigung der wichtigen und manchmal vielleicht unterschätzten Arbeit unserer Lehrkräfte. Und die Erhöhung macht es einfacher, im länderinternen Wettbewerb um Lehrkräfte zu bestehen. Das Land nimmt für diese deutliche und nachhaltige Stärkung der Grundschulen viel Geld in die Hand!
Ein Wort noch zu den „Kleinen Grundschulen“: Der Koalitionsvertrag sieht eine Stärkung kleiner Grundschulstandorte vor. Hierfür werden Kriterien erarbeitet.
Nach der Mindestgrößenverordnung müssen Grundschulen von mindestens 80 Schülerinnen und Schüler besucht werden. Ist nicht absehbar, dass die Schule innerhalb der nächsten fünf Jahre wieder die Mindestschülerzahl erreichen wird, müssen sich Schulträger und Schulaufsicht auf Anpassungsmaßnahmen verständigen. Sie werden in der Regel darin bestehen, dass die Schule mit einer anderen organisatorisch verbunden wird. (Und sie fortan als Außenstelle dieser neu entstandenen Schule fortgeführt wird.)
Das gibt, denke ich, auch kleineren Schulen eine Perspektive. Und vor allem auch Schülerinnen und Schülern wie auch Eltern im ländlichen Raum.

Anrede,
die Landesregierung hat sich viel vorgenommen, um unser Bildungssystem zukunftsgerecht aufzustellen. Aber Bildungspolitik braucht den Schulterschluss aller Beteiligten und eine enge Kooperation. Uns liegt deshalb viel an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Kommunen. Sie kennen die Herausforderungen vor Ort. Sie sind jeden Tag mit der Realität konfrontiert. Vieles wird nicht von jetzt auf gleich zu verbessern sein. Aber wir haben uns auf den Weg gemacht. Ein Satz des Dichters Franz Kafka sollte uns ein Ansporn sein.
„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“
Gehen Sie mit uns! Gehen wir sie gemeinsam. Vielen Dank!“

Im Anschluss an den Vortrag ergab sich eine rege Diskussion. So berichtete Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf Janhinnerk Voß von einer zunehmenden Nachfrage nach Ganztagsbetreuungsangeboten im Grundschulbereich. Mit Blick auf die zu erwartende Weiterentwicklung durch die Bundes- und Landespolitik richtete er die Bitte an Frau Dr. Stenke, bereits bestehende gut funktionierende Modelle nicht zu gefährden und ambitionierte Standards etwa aus dem Kita-Bereich nicht 1:1 zu übertragen.
Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller bedankte sich herzlich bei Frau Dr. Stenke für den informativen Vortrag. Die rege Diskussion habe gezeigt, dass schulpolitische Fragen jede Gemeinde beschäftige.
Mit Blick auf die bevorstehende Kommunalwahl richtete er einen ausdrücklichen Dank im Namen des SHGT an alle Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, die nach der Kommunalwahl nicht wieder für ein Amt zur Verfügung stehen werden. Allen Amtsinhabern, die zur Kommunalwahl wieder kandidieren, wünschte er viel Erfolg.

In seinem Schlusswort dankte 2. Stellv. Landesvorsitzende Clemens Preine den Gästen für ihre Vorträge und lobte Innenminister Grote für sein ausgeprägtes Verständnis für die Belange des ländlichen Raumes. Insofern sei es auch beruhigend zu wissen, dass eine Diskussion um eine Gebietsreform für die Landesregierung keine Option sei. Ebenfalls erfreulich sei die Bewertung von Staatssekretärin Dr. Dorit Stenke, dass die Grundschulen im Lande die Zukunft des Landes wiederspiegeln und auch kleinere Grundschulstandorte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Mit Blick auf die von Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller anfangs zitierte Umfrage und 70%ige Zustimmung für die Landesregierung vermochte Preine eine 100%-Zustimmung für den SHGT ausmachen. In diesem Zusammenhang lobte er die Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Tagung und den Landesvorstand für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Daniel Kiewitz

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 26.04.2018

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 26. April 2018 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter dem Vorsitz von LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2018 zusammen.
Zunächst berichtete Landesgeschäftsführer Bülow ausführlich über die Verhandlungen zwischen Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Das gute Verhandlungsergebnis in Form der Vereinbarung über finanzielle Entlastungmaßnahmen vom 11. Januar 2018 sei nur durch eine klare Verhandlungslinie und in großer Geschlossenheit der Kommunalen Landesverbände möglich gewesen. Danach ließen sich die Ausschussmitglieder von der Landesgeschäftsstelle über den aktuellen Stand der anstehenden Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs informieren. Hierbei ging es vorrangig um Fragen des Gutachtens und in diesem Zusammenhang insbesondere um die Leistungsbeschreibung und das geplante Vergabeverfahren. Anschließend berichtete Stellv. Geschäftsführer Nielsen über den aktuellen Stand zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfen.
Zum Thema „Digitalisierung“ begrüßte der Ausschussvorsitzende Oliver Maas vom KomFIT e. V., der anschließend in Form einer Powerpoint-Präsentation über den Stand der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes des Bundes und die laufenden iAFM-Projekte berichtete.
Die Reform der Grundsteuer war ein weiterer Tagesordnungspunkt. Stellv. Geschäftsführer Nielsen erläuterte, dass das Bundesverfassungsgericht am 10. April 2018 seine lang erwartete Entscheidung zum Bewertungsrecht als Grundlage der Grundbesteuerung verkündet habe. Das Bundesverfassungsgericht habe erwartungsgemäß das Bewertungsrecht und damit die darauf basierende Grundbesteuerung aufgrund von über Jahrzehnte entstandenen Werteverzerrungen jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz erklärt.
Das Gericht habe die Grundbesteuerung allerdings nicht sofort für nichtig erklärt. Die Grundbesteuerung müsse also nicht ausgesetzt werden, sondern könne in einem Übergangszeitraum in den Gemeinden in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Jochen Nielsen

Bericht über die Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT vom 25.04.2018

Die umfangreiche Tagesordnung für die diesjährige Frühjahrssitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT beinhaltete als Themenschwerpunkte die Neuordnung der Kita-Finanzierung und die Entwicklungen im Bereich Schule, dort die Themen Digitalisierung, Ganztag und Schulbauinvestitionen.
Der Fachausschuss stimmte dem erarbeiteten Positionspapier des Arbeitskreises „Neuordnung der Kita-Finanzierung“ des SHGT zu und legte dieses dem Landesvorstand mit der Bitte um Zustimmung vor. Diesem Positionspapier des SHGT hat der Landesvorstand in seiner folgenden Sitzung zugestimmt. Mit info-intern Nr. 80/18 wurden auch die Mitglieder über die Ziele und Vorschläge des SHGT im Rahmen der Verhandlungen mit dem Land über die Neuordnung der Kita-Finanzierung informiert. Ein neuer Ansatz ist, dass eine nachhaltige Neuaufteilung der Finanzierungslasten und eine transparente Neugestaltung des Finanzierungssystems dadurch erreicht werden kann, dass - vergleichbar mit dem Schulwesen - die Kommunen künftig die Sachkosten der Kindertagesstätten tragen und das Land die Personalkosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mittel nach dem Prinzip der Objektfinanzierung verteilt werden. Es obliegt dann dem Land, den Finanzierungsanteil der Eltern zu bestimmen.
Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich die Initiative und Planung des SHGT für eine landesweite Schulträgerinformationsveranstaltung rund um das Thema „Digitalisierung und Schule“ mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium. Die Schulträgertagung findet am 26. September 2018 in Rendsburg statt.

Hans Joachim Am Wege

Veranstaltungsankündigung:

Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr am 06.09.2018 in Nortorf: Information, Praxisbeispiele und gemeinsamer Austausch

Der SHGT bietet gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden eine Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr am Donnerstag, den 06. September 2018, von 10.00 bis ca. 14.00 Uhr im Alten Landkrug, Saal „Holsteinisches Haus“ Große Mühlenstraße 13 in 24589 Nortorf, an.
Gemäß § 52 b Landesverwaltungsgesetz (LVwG) hat jede Behörde seit dem 01.01.2018 einen elektronischen Zugang zur Verwaltung über einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Nach den ersten Monaten der Verwaltungspraxis stellen sich nun Fragen zur technischen Umsetzung, den rechtlichen Anforderungen und insbesondere zur sinnvollen Einbindung in die Organisation und Abläufe in den Verwaltungen.
Die Informationsveranstaltung bietet einen Überblick über die rechtlichen und technischen Anforderungen und greift praxisrelevante Fragen auf. Die Veranstaltung richtet sich an alle Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein und lädt die zuständigen Personen aus den Organisationsbereichen, den Rechtsämtern sowie den IT-Bereichen ein. Frau Dr. Otten, Projektleitung im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Frau Coenen sowie Herr Bönniger (Zentrales IT-Management des Landes), Herr Mintrop (Kreis Nordfriesland) und Herr Peters (Amt Schlei-Ostsee) werden zu den Themen rechtliche Anforderungen, technische Lösungen und Umsetzung im kommunalen Bereich referieren.

Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15 € je Person erhoben. Darin enthalten sind die Tagungsgetränke und ein Mittagsimbiss.
Anmeldungen sind möglich online über https://www.komfit-blog.de/erv-anmeldung/; die Rechnung mit dem Teilnehmerbeitrag wird zusammen mit der Teilnahmebestätigung verschickt.

Veranstaltungsankündigung:

Schulträgertagung 2018: „Digitalisierung und Schule“ am 26.09.2018 in Rendsburg: Information, Praxisbeispiele und Erfahrungsaustausch

Der SHGT bietet gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium eine Informationsveranstaltung für Schulträger rund um das Thema „Digitalisierung und Schule“ am Mittwoch, den 26. September 2018, von 08.30 bis ca. 16.00 Uhr im Tagungszentrum Hohes Arsenal, Paradeplatz 11, in Rendsburg an.
Zur schulischen Bildung gehört heute das Lernen mit digitalen Medien. Ziel ist es, alle Kinder und Jugendliche für das Leben in einer digitalen Welt vorzubereiten und auszubilden. Welche Herausforderungen damit auf die Schulträger zukommen, soll auf der diesjährigen Schulträgertagung präsentiert und diskutiert werden. Die Themen reichen von der digitalen Infrastruktur, der kommunalen Medienentwicklungsplanung bis zum Digitalpakt Schule. Berichte aus der Praxis auf Schulträgerebene spielen eine wichtige Rolle. Die Veranstaltung ist ganztägig und kostenlos.

Bitte melden Sie sich ausschließlich online bis zum 16. September 2018 über folgenden Link an: http://formix.info/MSB0026
Für die Anmeldung ist eine Registrierung notwendig. Bei Rückfragen hilft Ihnen:
Herr Thore Olaf Kühn oder
Herr Christoph Olsen (IQSH)
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
E-Mail: medienberatung@bildungsdienste.landsh.de

Onlinezugangsgesetz: Kommunale Landesverbände, Land sowie IHK Schleswig-Holstein und Handwerkskammer Schleswig-Holstein vereinbaren gemeinsame Absichtserklärung und setzen auf enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Schleswig-Holstein ist einen wichtigen Schritt vorangekommen. Bis 2022 sollen im Land alle Verwaltungsleistungen digital abgefragt werden können. Dazu wurde zwischen der Landesregierung, den Kommunalen Landesverbänden, der IHK Schleswig-Holstein und der Handwerkskammer Schleswig-Holstein eine Absichtserklärung vereinbart.

„Schon mit der Verabschiedung des Digitalisierungsprogramms im Juni hat das Land einen wichtigen Schritt in Richtung ‚Digitale Vorzeigeregion Schleswig-Holstein' vollzogen. Nach der initialen Sitzung des E-Government-Beirates im Mai werden wir nun mit unseren kommunalen Partnern und der Wirtschaft unsere Gespräche intensivieren und an dem gemeinsamen Ziel der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ausrichten", sagte Digitalisierungsminister Robert Habeck und ergänzte: „Das Land wird dabei die Kommunen sowohl organisatorisch als auch personell und finanziell unterstützen."

„Die Kommunen übernehmen als bürgernahe Verwaltung den weit überwiegenden Teil der Verwaltungsaufgaben in unmittelbarem Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern. Land und Kommunen befinden sich deshalb in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Damit die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung auf Grundlage der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins umgesetzt werden kann, sind Land und Kommunen auf eine gut funktionierende Kooperation angewiesen. Die Vereinbarung bietet eine gute Grundlage für die künftige Zusammenarbeit", sagte Marc Ziertmann, Geschäftsführer des Städteverbands Schleswig-Holstein stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände.

„Für die Wirtschaft in Schleswig-Holstein ist die Digitalisierung eines der zentralen Zukunftsthemen. Dies gilt auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung", so Friederike C. Kühn, Präsidentin der IHK Schleswig- Holstein. „Das Bekenntnis der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände, bis 2022 alle Verwaltungsdienstleistungen zu digitalisieren, bietet aus Sicht der Wirtschaft eine Riesenchance, die Prozesse zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu verschlanken und zu beschleunigen. Gemeinsam setzen wir so einen wichtigen Innovationsimpuls, der dem Standort Schleswig-Holstein sehr gut tun wird."

An der Umsetzung dieser sehr ambitionierten Aufgabe werden die schleswig-holsteinischen Akteure in enger Abstimmung zusammenarbeiten. Hierbei bringt jeder Partner eigene Kompetenzen ein, um der jeweiligen Verantwortung gerecht zu werden.

Im Kern erklärt sich das Land bereit, zentrale IT-Infrastrukturen und Portale sowie Referenz-Implementierungen für die Kommunalverwaltungen bereitzustellen. Für eine umfangreiche und wirtschaftliche Nutzung werden das Land und die kommunalen Landesverbände die bisherige Struktur zur Unterstützung der Kommunen neu aufbauen und für alle Kommunen einen gemeinsamen IT-Verbund (ITV-SH) gründen, um den wachsenden Anforderungen der Informationstechnik (IT) und Digitalisierung gerecht zu werden. Das Land wird dem neuen Verbund die im Rahmen der Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 zugesagten zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung stellen sowie zwei Mitarbeiter an den neu aufzubauenden IT-Verbund abordnen.

In einem Stufenplan sollen bis 2022 alle Verwaltungsleistungen digital abgefragt werden können. Ab dem zweiten Halbjahr 2018 wird zudem ein öffentliches Monitoring zum Umsetzungsstand des OZG eingerichtet, für das das Land die technischen Voraussetzungen schaffen wird.

SHGT unterzeichnet mit insgesamt 61 Unternehmen und Institutionen Bündnis für den Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein

Gemeinsam mit insgesamt 61 Unternehmen und Institutionen hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag am 2. Juli 2018 mit Wirtschaftsminister Dr. Buchholz das Memorandum „Bündnis für den Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein" unterzeichnet. Ziel der breiten Allianz ist es, den flächendeckenden Ausbau des Glasfaser-Netzes in Schleswig-Holstein noch dynamischer voranzutreiben.

Bei dem Memorandum handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung der Anbieter, ohne in deren Unabhängigkeit und in den Wettbewerb einzugreifen. Wichtigste Elemente des Memorandums sind:

- Unterstützung der Zielsetzung der Glasfaserstrategie der Landesregierung;
- Einsatz von Fördermitteln nur dann, wenn es keine privatwirtschaftliche Lösung gibt;
- zweijähriger Verzicht der Unternehmen auf eigene Ausbaumaßnahmen bei kommunalen Förderprojekten, sofern die Unternehmen selbst keinen Eigenausbau angekündigt haben („Stillhalteabkommen");
- Verzicht auf einen Parallelausbau von Glasfaserinfrastrukturen, stattdessen Nutzung vorhandener Infrastrukturen;
- Bekenntnis zur Flexibilisierung von Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur, um weitere Investitionen anzuregen;
- Bereitschaft zur Kooperation der Anbieter bei Ausbaumaßnahmen

Bedauerlicherweise haben sich die Deutsche Glasfaser und die Telekom trotz persönlichen Einsatzes von Wirtschaftsminister Dr. Buchholz geweigert, das Memorandum mitzutragen. In einer Verpflichtung dieser Unternehmen – und auch aller kommunalen Akteure – auf das in dem Memorandum enthaltende „Stillhalteabkommen" und auf den Verzicht auf parallelen Eigenausbau hatte der SHGT eine große Chance des Memorandums gesehen.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag sieht in dem Memorandum gleichwohl einen großen Nutzen. Denn es betont das ehrgeizige Ziel der Glasfaserstrategie des Landes und der schleswig-holsteinischen Kommunen einschließlich des flächendeckenden FTTH-Ausbaus bis 2025 und beschreibt notwendige Voraussetzungen hierfür. Zahlreiche Unternehmen und Institutionen bekennen sich nunmehr zu dieser Strategie. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, immer wieder zu verdeutlichen, dass in Schleswig-Holstein die kommunalen Akteure (Gemeinden, Stadtwerke, Ämter, Zweckverbände) diejenigen sind, die diese Strategie auch tatsächlich umsetzen.

Gemeindeverwaltung Oststeinbek erhält Datenschutzzertifikat

Die Gemeinde Oststeinbek beauftragte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD), die Datenverarbeitungsprozesse bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Audits zu überprüfen. Am 24. Mai 2018 überreichte nach erfolgreichem Abschluss des Audits die Landesbeauftragte für Datenschutz Marit Hansen Bürgermeister Jürgen Hettwer das Datenschutzauditzertifikat. Damit wird die Gemeindeverwaltung für den vorbildlichen Schutz der verarbeiteten Bürgerdaten ausgezeichnet.

„Es freut mich sehr, dass es wieder eine Verwaltung geschafft hat. Guter Datenschutz ist besonders im kommunalen Bereich eine Voraussetzung für den verantwortungsvollen Umgang mit Bürgerdaten. Der Bürgermeister von Oststeinbek zeigt, wie es geht: Er hat nämlich schon seit langem Datenschutz zur Chefsache gemacht. Damit nimmt die Gemeindeverwaltung eine Vorbildfunktion

ein. Das Audit wurde auf Basis des bisherigen Datenschutzrechts durchgeführt. Die auditierten Datenschutz-Prozesse in der Verwaltung funktionieren aber auch im neuen Datenschutz-Zeitalter, denn schon ab morgen gelten die neuen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des neuen Landesdatenschutzgesetzes", erklärte Marit Hansen bei der Übergabe des Zertifikats.

Die Gemeindeverwaltung Oststeinbek hat ihre Datenverarbeitung auf den Prüfstand gestellt und verbessert. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit berücksichtigt. Der hohe Schutz der Daten wird unter Anwendung der Instrumente des anerkannten Grundschutzstandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewährleistet.

„Mit der voranschreitenden Digitalisierung gehört es für mich zur Pflicht, den Datenschutz für die in meiner Verwaltung verarbeiteten Bürgerdaten ernst zu nehmen. Die Erledigung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben wird mit Datenschutz und Informationssicherheit rechtssicher, zuverlässiger und damit belastbarer. Über die von mir benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement werde ich rechtzeitig über Datenschutzanforderungen informiert und kann somit kontinuierlich ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten", sagte der Bürgermeister Jürgen Hettwer bei der Übergabe des Datenschutzauditzeichens.

„Im Rahmen des Audits haben insbesondere die Datenschutzbeauftragte Frau Braune und der IT-Verantwortliche Herr Liszok für Sensibilität bei den Beschäftigten gesorgt. Sie haben Schulungsmaßnahmen durchgeführt und viele Einzelgespräche zu Fachthemen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Dies war die Grundlage für die praktische Umsetzung der festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Schutz der Daten", ergänzte der Auditor des ULD, Heiko Behrendt.

Wettbewerbsgewinner: Gemeinde Nindorf gewinnt Landes-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" 2018 Sonderpreis von IHK und Handwerkskammer Schleswig-Holstein geht an Gemeinde Klixbüll

Die Gemeinde Nindorf aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den Landes-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" 2018 gewonnen. Nach einer Rundreise durch die Top 11 der schleswig-holsteinischen Gemeinden entschied sich die Jury für das 591 Einwohner zählende Dorf im Herzen Schleswig-Holsteins. Jury-Vorsitzende Helga Klindt von der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins:

„Uns haben insbesondere die generationsübergreifende, gelebte Dorfgemeinschaft in Verbindung mit innovativer Infrastruktur beeindruckt. Dies ermöglicht Gewerbe, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben, in dieser kleinen Gemeinde ihre Zukunft zu gestalten und Arbeitsplätze zu bieten – und das unter Bewahrung der dörflichen Baukultur und der natürlichen Ressourcen."

Den zweiten Platz belegt die Gemeinde Treia (Kreis Schleswig-Flensburg, 1.533 Einwohner), den dritten Rang sichert sich die Gemeinde Brokstedt (Kreis Steinburg, 2.046 Einwohner). Das Sieger-Dorf im Naturpark Aukrug und die platzierten Gemeinden werden am Freitag, 7. September 2018, in der Gemeinde Nindorf von Ministerpräsident Daniel Günther ausgezeichnet.

Den erstmals ausgeschriebenen Sonderpreis der IHK Schleswig-Holstein und der Handwerkskammer Schleswig-Holstein erhält die Gemeinde Klixbüll (Kreis Nordfriesland) an der dänischen Grenze. Ulrich Spitzer, stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Flensburg, und Stefan Seestädt, Handwerkskammer Schleswig-Holstein, begründen die Entscheidung der beiden Institutionen so: „Die heute 981 Einwohner zählende Gemeinde hat aus einer komplexen Lage heraus bereits seit 1978 zielgerichtet in die Zukunft geschaut und wirtschaftliche Chancen in den Fokus genommen – und dies auf lokaler, regionaler und globaler Ebene. Umsetzungserfolge sind bereits heute zu verzeichnen, wobei Vorgehen und Umsetzen sich an den von der UN-Generalversammlung verabschiedeten 17 Zielen zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) orientieren."

Für die Endrunde des diesjährigen Landes-Wettbewerbs, der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein veranstaltet wurde, hatten sich qualifiziert: Bäk (Kreis Herzogtum Lauenburg, 901 Einwohner), Bargfeld-Stegen (Kreis Stormarn, 2.937 Einwohner), Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde, 1.570 Einwohner), Brokstedt (Kreis Steinburg, 2.046 Einwohner), Kirchbarkau (Kreis Plön, 813 Einwohner), Klixbüll (Kreis Nordfriesland, 978 Einwohner), Nindorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde, 591 Einwohner), Schmalfeld (Kreis Segeberg, 1.950 Einwohne), Sehestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde, 842 Einwohner), Treia (Kreis Schleswig-Flensburg, 1.533 Einwohner) und Westerhorn (Kreis Pinneberg, 1.336 Einwohner). Innenminister Hans-Joachim Grote beglückwünscht die erfolgreichen Dörfer und bezeichnet den Landes-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" 2018 als großen Erfolg. Alle Gemeinden in der Endrunde hätten betont, dass der Wettbewerb Anlass gewesen sei, Bilanz zu ziehen. Sie seien sich dabei ihrer Stärken bewusst geworden und hätten neue Potenziale entdeckt. „Die teilnehmenden Dörfer haben es unserer Jury nicht leicht gemacht. Mit der Sieger-Gemeinde Nindorf schicken wir einen starken Teilnehmer in den 2019 stattfindenden Bundes-Wettbewerb."

Vor mehr als 60 Jahren wurde der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" unter dem Titel „Unser Dorf soll schöner werden" in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen und ist jetzt längst bundesweit etabliert. Jury-Vorsitzende Helga Klindt von der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V.: „Auf unserer intensiven Rundreise zu den Top 11 waren wir beeindruckt von der inhaltlichen Qualität der Präsentationen vor Ort. In einem spannenden Abwägungsprozess fiel schließlich die Entscheidung."

Teilnehmen am Wettbewerb, der alle drei Jahre stattfindet, konnten Gemeinden mit maximal 3.000 Einwohnern. Die Gewinner-Gemeinde bekommt eine Landes-Projektförderung in Höhe von 10.000 Euro, die sie mit 2.500 Euro kofinanzieren muss.

Außerdem qualifiziert sie sich automatisch für den Bundes-Wettbewerb, der 2019 ausgetragen wird. Erstmals wurde zusätzlich der Sonder-Preis der Handwerkskammer Schleswig-Holstein und der IHK Schleswig-Holstein in Höhe von 5.000 Euro vergeben. Das Hauptaugenmerk des Landes-Wettbewerbs 2018 lag auf folgenden Themenfeldern:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Ästhetische und nachhaltige Entwicklung des Ortsbildes
- Innovative Ansätze für Daseinsvorsorge und Infrastruktur
- Interkommunale Kooperationen

Aus Sicht Grotes haben die teilnehmenden Gemeinden allein schon durch ihre Bewerbung beim Wettbewerb bewiesen, dass sie zukunftsorientiert denken und handeln. „Unsere Dörfer stehen vor großen Herausforderungen. Die Digitalisierung wird auch das Leben in den ländlichen Räumen stark verändern. Deshalb ist es auch auf der lokalen Ebene so wichtig, Themen anzugehen und zu überlegen, wie die kommenden Jahre und Jahrzehnte gestaltet werden können. Dazu hat unser Landes-Wettbewerb motiviert: neue Ideen anstoßen in der Dorf-Gemeinschaft." Viele Gemeinden bestätigten beim Besuch der Jury genau diesen Effekt.

Der Verlauf des Landes-Wettbewerbs wurde mit dem multimedialen Projekt „Jugend im Dorf – Zukunft im Dorf?" unter Federführung des Jugendverbandes im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund gemeinsam mit dem Landjugendverband Schleswig-Holstein begleitet, zudem durch ein Medienprojekt der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins. Nähere Informationen dazu unter www.jshhb.de.

NordBau 2018:
IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur „Neue Mobilität – Was Kommunen tun können“
am 5. September 2018

Seit 13 Jahren ist das IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur ein fester Bestandteil der NordBau, Nordeuropas größter Baumesse im Norden. Jedes Jahr werden aktuelle und relevante infrastrukturelle Themengebiete präsentiert und diskutiert. Dieses Jahr geht es um Mobilität in Schleswig-Holstein: Was können Kommunen tun, um den verkehrspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden? Was sind die dringendsten Fragestellungen? Welche Lösungen bieten die Experten an?

Nach einer Begrüßungsrede durch Erk Westermann-Lammers, Vorsitzender des Vorstands der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) wird Michael Pirschel, Leiter Abteilung Verkehr und Straßenbau im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein über die verkehrspolitischen Besonderheiten Schleswig-Holsteins berichten. Im Anschluss folgt ein Impulsvortrag von Hans-Jürgen Hennig über den sogenannten PlusBus – der RegionalExpress der Straße. Er zeigt auf, mit welchen Maßnahmen der öffentliche Nahverkehr in Zukunft attraktiver gestaltet werden kann.

Abgerundet wird das Forum durch eine Podiumsdiskussion, bei der sich neben den genannten Referenten noch weitere Experten zum Thema Mobilität austauschen werden. Vor und nach der Veranstaltung gibt es die Möglichkeit, mit den Referenten und Teilnehmern ins Gespräch zu kommen.

Veranstaltungsdetails:
IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur
„Neue Mobilität – Was Kommunen tun können“, am Mittwoch, 05. September 2018, von 14:45 bis 17:00 Uhr (Mittagsimbiss ab 13:30 Uhr), auf der NordBau in Neumünster, Holstenhallen Kongresszentrum, Raum 2.
Anmeldungen können online erfolgen unter www.ib-sh.de/nordbau oder per E-Mail an veranstaltungen@ib-sh.de.

Landesweite Infobörse der schleswig-holsteinischen AktivRegionen am 11. September 2018, 10.00 bis 16.00 Uhr, Hohes Arsenal in Rendsburg

AktivRegionen sind „Ideenschmieden" der Ländlichen Räume. Über 1.600 Projekte wurden seit 2007 in den schleswig-holsteinischen AktivRegionen initiiert, gefördert und umgesetzt.

Einmal im Jahr treffen sich alle 22 lokalen Aktionsgruppen in Rendsburg und bieten ein umfangreiches Informationsangebot und die Möglichkeit für Austausch und Vernetzung. Das Thema der diesjährigen Börse lautet "Wachstum und Innovation" und es besteht die Möglichkeit zum Austausch über

- Fördermöglichkeiten der AktivRegionen,
- Fördermöglichkeiten ländlicher Entwicklung,
- Projekte der 22 schleswig-holsteinischen AktivRegionen,
- Arbeitsfelder und Unternehmen auf dem Markt der Möglichkeiten.

Die Veranstaltung richtet sich ausdrücklich an (die neu gewählten) Gemeinderatsmitglieder, um sich über die vielen interessanten Projekte der AktivRegionen, über Projekte anderer Dörfer in Schleswig-Holstein und über Fördermöglichkeiten in der ländlichen Entwicklung zu informieren und Kontakte zu knüpfen!

Weitere Informationen zur Veranstaltung sind erhältlich auf der Homepage www.alr-sh.de
E-Mail: info@alr-sh.de oder
tel. unter 04347/704-800.

Termine:

05.09.2018: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

05.-06.09.2018: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

05.-06.09.2018: 15. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

12.09.2018: KomFIT 2018

13.09.2018: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

14.09.2018: IB.SH-Kommunaltagung

20.09.2018: Bürgermeisterfachkonferenz

24.09.2018: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

27.09.2018: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände

24.10.2018: Bürgervorstehertagung

25.10.2018: Landesvorstand des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

6. Kommunalforum der HFUK Nord am 8. und 9. November 2018 in Lübeck - Anmeldung ab sofort möglich

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord lädt zu ihrem 6. HFUK Kommunalforum am 8. und 9. November 2018 in das Hotel „Holiday Inn Lübeck“, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck ein. Das Motto der diesjährigen Tagung lautet: „FEUERWEHR-UNFALL? Prävention - Reha - Entschädigung - Wir machen das!“.

Ab sofort besteht die Möglichkeit, sich für das 6. HFUK-Kommunalforum anzumelden. Die Fachtagung richtet sich an die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie die Führungskräfte der Feuerwehren.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für rund 120.000 ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig- Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg. Für ihre Versicherten bietet die HFUK Nord den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sowie beispielhafte ergänzende Leistungen. Als Dienstleistung übernimmt die HFUK Nord die Entschädigung nichtunfallbedingter

Gesundheitsschäden für Feuerwehrangehörige sowie die Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber. Mit allen geeigneten Mitteln wirkt die HFUK Nord im Rahmen ihrer Präventionsarbeit auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren hin und geht dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nach.
Die HFUK Nord ist bestrebt, heute und in Zukunft kontinuierlich die bestmöglichen Leistungen für die Feuerwehrangehörigen, Städte und Gemeinden zu erbringen. Doch nicht immer stößt das Handeln der HFUK Nord auf Gegenliebe und Verständnis: Eine Anordnung des Präventionsdienstes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen, kritische Nachfragen bei einer Unfallermittlung oder ein ablehnender Bescheid – das Verwaltungshandeln der HFUK Nord ist nicht Mittel zum Zweck, sondern folgt Schutzzielen und gesetzlichen Vorgaben. Ziel und Zweck des HFUK-Kommunalforums ist es daher, im konstruktiven Dialog mit Versicherten und Kostenträgern zu stehen und gemeinsam den Weg für einen sicheren Feuerwehrdienst bzw. für eine optimale Absicherung der Feuerwehrangehörigen zu beschreiten.
Das 6. HFUK-Kommunalforum lädt ein zum Dialog, fachlichen Austausch und zu spannenden Diskussionen. Das Tagungsprogramm bietet einen vielfältigen und interessanten Themenmix aus praxisnahen und kurzweiligen Referaten.
Das Kommunalforum der HFUK Nord findet im Hotel „Holiday Inn“ in Lübeck statt. Das Hotel bietet Übernachtungsangebote zu Sonderkonditionen für die Teilnehmenden der Fachtagung.

Alle wichtigen Informationen zum Tagungsprogramm und die Möglichkeit, sich anzumelden, sind unter folgender Internetadresse erreichbar:
https://www.hfuknord.de/hfuk/hfuk-kommunalforum/2018/hfuk-kommunalforum-2018-neu.php
alternativ auf
www.hfuk-nord.de unter Eingabe des Webcodes KF2018

Personalnachrichten

Julia Samtleben neue Bürgermeisterin von Stockelsdorf

Am 1. Juni 2018 hat Julia Samtleben ihr Amt als neue Bürgermeisterin in Stockelsdorf angetreten. Sie folgt Brigitte Ralf-Behrmann, die das Amt der Bürgermeisterin 20 Jahre innehatte. Am 11. März 2018 waren rund 14.500 Stockelsdorfer dazu aufgerufen, einen neuen Bürgermeister für die Großgemeinde zu wählen. Dabei konnte die 37-jährige Julia Samtleben (SPD) 3.178 Stimmen auf sich vereinen. Ihr Mitbewerber Christian Fischer (CDU) erhielt 3.159 Stimmen.
Der SHGT gratuliert Julia Samtleben herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Robert Wagner neuer Bürgermeister in Timmendorfer Strand

Am Tag der Kommunalwahl am 6. Mai 2018 fand in Timmendorfer Strand die Stichwahl für das Bürgermeisteramt statt,

nachdem am ersten Wahltermin am 22. April keiner der vier Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hatte. In der Stichwahl konnte der 40-jährige Robert Wagner, der unter anderem von CDU, FDP und Grünen unterstützt wurde, 58,6 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Auf die Amtsinhaberin Hatice Kara (SPD) entfielen 41,4 Prozent.
Der SHGT gratuliert Robert Wagner herzlich zur Wahl und wünscht für die bevorstehende Amtszeit viel Erfolg!

Bürgermeister von Lütjenburg Dirk Sohn im Amt bestätigt

In Lütjenburg waren die Bürgerinnen und Bürger parallel zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 dazu aufgerufen, über die Wiederwahl von Bürgermeister Dirk Sohn (CDU) zu entscheiden. Bei der Wahl ohne Gegenkandidat konnte er 82,3 Prozent der Stimmen erzielen und wurde damit im Amt bestätigt.

Der SHGT gratuliert Dirk Sohn herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Martin Schmedtje neuer Bürgermeister von Brunsbüttel

Martin Schmedtje wurde in einer Stich-

wahl am 24. Juni 2018 zum Bürgermeister von Brunsbüttel gewählt. Dabei konnte der 51-jährige von SPD, FDP und CDU unterstützte parteilose Kandidat 53,7 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Der Mitbewerber Dietrich Wienecke erhielt als Einzelbewerber 46,3 Prozent der Stimmen. Die Stichwahl wurde erforderlich, nachdem am ersten Wahltermin am 10. Juni keiner der fünf Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen konnte.
Der SHGT gratuliert Martin Schmedtje herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Buchbesprechungen

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian 0. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **541. Nachlieferung** (Januar 2018, Preis € 79,90) enthält:

A 6 - Kommunale Partnerschaften
Begründet von Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat, fortgeführt von Regine Fröhlich, Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert.

C 17 SH - Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (IBG Schl.-H.)
Von Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Norina Ciemnyjewski, Ministerialrätin, Leiterin des Personalreferats im - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Christiane Coenen, Regierungsdirektorin, Leiterin des Referats Z2 im Zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein, Uta Scheel, Rechtsanwältin, Flintbek bei Kiel, Sylvia Schuldt, Regierungsdirektorin, Referentin im Personalreferat- Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Michael Stotz, Dipl.-Verwaltungswirt, Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Die Kommentierung zahlreicher Paragrafen, zum Teil in erheblichem Umfang, wurde aktualisiert: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21. 7. 2016 sind zahlreiche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sowie zahlreiche beamtenrechtliche Verordnungen, insbesondere des Laufbahnrechts und der Vorschriften über Arbeitszeit und Urlaub, zum Teil erheblich geändert worden. Weitere Änderungen ergaben sich aus europarechtlichen Vorgaben sowie als Folge der Rechtsprechung.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes
Die im Beitrag abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **542. Nachlieferung** (Februar 2018, Preis € 79,90) enthält:

B 22 SH - Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO)
Begründet von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., fortgeführt von Thorsten Ingo Wolf, Kreisoberverwaltungsrat, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 1 aus dem Ersten Teil (Allgemeines), die §§ 3, 5, 7 aus dem Zweiten Teil (Aufgaben der Ämter), die §§ 9, 10, 10 a, 11, 13, 15, 15 a, 15 b, 15 d aus dem Dritten Teil (Organisation der Ämter), § 18 (Kommunalaufsicht), § 21 (Kosten in besonderen Fällen), § 22 a (Gleichstellungsbeauftragte), § 23 (Geschäftsführung des Amts durch eine amtsangehörige Gemeinde) und § 25 (Ordnungswidrigkeiten) AO.

E 4- Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen
Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt
Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Förderung des Exports grüner und nachhaltiger Infrastruktur, Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr, Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen, Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen - STEP up!, Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen, IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung, Bildungsbauten im Effizienzhaus Plus-Standard, Förderung der vertieften Berufsorientierung junger Flüchtlinge zu ihrer Integration in eine berufliche Ausbildung im Handwerk, Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)", Förderung der kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote Neuzugewanderte, Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen", Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **543. Nachlieferung** (Februar 2018, Preis € 79,90) enthält:

F 2 SH - Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsgrundsätzegesetz in Schleswig-Holstein
Begründet von Klaus-Dieter Dehn, stellvertretender Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a. D., überarbeitet von Klaus Volkmann, Regierungsdirektor. fortgeführt von Stefan Kosinsky, Oberamtsrat.
Sowohl das Landesplanungsgesetz als auch die Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen-Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26.11.2012 wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

F 3 SH - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
Von Dr. Christian Becker, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Dr. Fiete Kal-

scheuer, Rechtsanwalt, Kiel, Dr. Kaspar H. Möller, Rechtsanwalt, Kiel
Der Beitrag wurde neu bearbeitet und beinhaltet eine ausführliche und zusammenfassende Darstellung der LBO nebst einem Abdruck der einschlägigen Vorschriften.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner
Der Beitrag wurde vollständig aktualisiert.

J 11 SH - Landesbetreuungsgesetz Schleswig-Holstein
Von Dr. Dirk Bahrenfuss, Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

K 9c -Ausländerrecht
Von Iris Schorling, Oberamtsrätin beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
Der Beitrag wurde aufgrund der veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Lage im Bereich des Ausländerrechts neu gefasst.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **544. Nachlieferung** (März 2018, Preis € 79,90) enthält:

C 22 SH – Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Schleswig-Holstein und deren Satzungsrecht
Von Joanna Baron-Steinberg, Justiziarin beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesbaden/Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Mit dieser Lieferung wurde der Beitrag aktualisiert

D 1b SH – Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)
Änderungen zur Vergabeverordnung (Anhang 1) wurden eingefügt.

G9 – Urheberrecht und kommunale Verwaltung
Von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag Berlin
Der Beitrag wurde neu bearbeitet und erläutert das Urheberrecht in Bezug auf die kommunale Verwaltung.

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)
Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e.h.
Die Änderungen des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) wurden sowohl in den Beitrag als auch in das SGB XI eingefügt. Die Änderungen umfassen solche Regelungen, die schon zum 01.01.2016 in Kraft getreten sind, als auch jene, die zum 01.01.2017 in Kraft treten.
Eine weitere Überarbeitung steht an, wenn das PSG III verabschiedet worden ist.

K 5 – Immissionsschutzrecht
Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a.D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Reiner Lehmann, Ministerialrat Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landesamt Neustadt an der Waldnaab
Die umfangreichen Änderungen des BImSchG bedingen eine Überarbeitung des Beitrags.

K 31b – Sprengstoffrecht
Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a.D.
Mit der Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 8a (Zuverlässigkeit), 34 (Rücknahme und Widerruf), 37 (Gebühren und Auslagen), 39 (Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen), 44 (Rechtsstellung der Bundesanstalt), 47 b (Übergangsvorschriften zur Kostenordnung zum Sprengstoffrecht) und 53 (Inkrafttreten), angepasst.

L 18 SH – Behördennummer 115 in der kommunalen Praxis
Von Bettina Koch, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Amtsrätin in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel
Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei berücksichtigt wurde, dass die 115 seit August 2016 in allen Bundesländern vertreten ist, auch wenn noch nicht alle Bundesländer selbst Mitglied im 115-Verbund sind.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **545. Nachlieferung** (März 2018, Preis € 79,90) enthält:

C 17 SH – Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG Schl.-H.)
Von Erich Seeck, Ministerialrat a.D., Norina Ciemnyjewski, Ministerialrätin, Leiterin des Personalreferats im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Christiane Coenen, Regierungsdirektorin, Leiterin des Referats Z2 im Zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein, Uta Scheel, Rechtsanwältin, Flintbek bei Kiel, Sylvia Schuldt, Regierungsdirektorin, Referentin im Personalreferat – Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Michael Stotz, Dipl.-Verwaltungswirt, Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Diese Lieferung enthält die Erstkommentierung des § 80 (Beihilfe in Kranken-, Pflege- und Geburtsfällen), der neu in das Gesetz eingefügten §§ 62 a)Familienpflegezeit) und 63 a (Altersteilzeit 63plus) sowie des § 89 a (Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag). Ferner wurde die Kommentierung des § 68 (Urlaub) durch umfassende Erläuterungen zum Sonderurlaub ergänzt.
Weiterhin wurde die Kommentierung zahlreicher Paragraphen, zum Teil in erheblichen Umfang, aktualisiert: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21.7.2016 sind zahlreiche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sowie zahlreiche beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Laufbahnrechts und der Vorschriften über Arbeitszeit und Urlaub, zum Teil erheblich geändert worden. Weitere Änderungen ergaben sich aus europarechtlichen Vorgaben sowie als Folge der Rechtsprechung.
Das Abkürzungsverzeichnis, der Anhang und das Stichwortregister wurden auf den neuesten Stand gebracht.

K 2b – Handwerksordnung
Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a.D.
Die Darstellungen wurden u.a. entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung angepasst.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **546. Nachlieferung** (April 2018, Preis € 79,90) enthält:

C 17- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller. Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger. Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BVerwG) zur Besoldung und länderübergreifenden Mobilität, Höchstaltersgrenzen, Dienstunfähigkeit, Dienstvergehen und Kopftuchverbot erforderte Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorauflage. Die noch ausstehende Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte konnte nicht mehr berücksichtigt werden.
Sie erhalten zunächst Teil1 mit der Kommentierung bis § 30 BeamtStG, Teil 2 folgt mit der nächsten Lieferung.

E 4 SH- Förderprogramme für Kommunen in Schleswig-Holstein
Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.